DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 4/2012

www.kriminalpolizei.de

Zwangsverheiratung – rechtliche und tatsächliche Aspekte

Gestaltung der Kriminaltechnik der Zukunft

An der Schwelle zu einem neuen Linksterrorismus?

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

in Deutschland, dem bevölkerungsreichsten Land der Europäischen Union mit rund 82 Millionen Einwohnern, vollzieht sich ein bedeutender demografischer Wandel. Die Bevölkerung geht deutlich zurück, der Anteil älterer Menschen und nationaler Minderheiten nimmt kontinuierlich zu. Die meisten der Arbeitsmigranten, die in den 1950er-Jahren zunächst als so genannte „Gastarbeiter" zu uns gekommen sind, kehrten in ihre süd- und südosteuropäischen Heimatländer zurück. Viele sind aber auch zum Leben und Arbeiten in Deutschland geblieben. Deutschland hat sich allmählich von einem Gastarbeiterland zu einem Land mit gesteuerter Zuwanderung entwickelt. Nach den Aussiedlern stellen die Zuwanderer aus der Türkei mit 2,5 Millionen die größte Gruppe, weitere 1,5 Millionen stammen aus dem früheren Jugoslawien oder dessen Nachfolgestaaten. Die Zahl der in Deutschland lebenden Muslime wird auf vier Millionen geschätzt. Bei der Integration in den vergangenen beiden Jahrzehnten sind Fortschritte erzielt worden: Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wurde gesetzlich erleichtert, die Kontakte zwischen Migranten und Deutschen sind intensiver, die Akzeptanz der ethno-kulturellen Vielfalt hat zugenommen. Gleichwohl gilt es weiterhin im Blick zu halten, dass Migranten eine eigene Kultur, Sprache, Geschichte und Identität haben. Dies bereichert zweifelsfrei die deutsche Kultur, bringt allerdings auch Verhaltensmuster mit sich, die mit unserem Menschenbild und Rechtsverständnis nicht in Einklang stehen und bis zur Begehung schwerster Straftaten reichen.

Vor diesem Hintergrund befasst sich Dr. Florian Edinger aus Hofheim am Taunus in seinem Beitrag „Zwangsverheiratung – ein Überblick über tatsächliche und rechtliche Aspekte" mit einer speziellen Problematik ausländischer Kulturen. Einleitend stellt er fest, dass Zwangsverheiratung unter anderem gegen das Menschen- und Grundrecht auf freie Partnerwahl verstößt und strafbar ist. Es handelt sich um ein komplexes Geschehen in zahlreichen möglichen Varianten, das eine Reihe von Rechtsfragen berührt. Er geht auf die Formen und die Verbreitung von Zwangsverheiratung in Deutschland, beispielsweise auf die Zwangsverheiratung als Gewalt in engen sozialen Beziehungen, ein. Mit der Einwanderung aus Herkunftsgebieten haben Fälle von Zwangsverheiratung genauso zugenommen wie Fälle von Gewalt in engen sozialen Beziehungen insgesamt. Frauen mit Migrationshintergrund erfahren demnach im Durchschnitt häufiger Dominanz, Unterdrückung und Gewalt in ihrer Partnerschaft als einheimische deutsche Frauen. Wenn es um die gewaltsame Durchsetzung des Willens der Eltern geht, finden sich im Umfeld Kindesmisshandlung und Misshandlung und Vergewaltigung der Ehefrau bis hin zu so genannten Ehrenmorden, die richtigerweise als Unterdrückungsmorde bezeichnet werden. Die Opfer von Zwangsverheiratung sind ganz überwiegend Frauen, vereinzelt aber auch Männer. Gleichzeitig muss man in der Regel auch die Kinder, die aus solchen Zwangsehen hervorgehen, als Opfer gewalttätiger Familienverhältnisse ansehen. Gewalt spielt ferner nicht nur bei der Wahl des Ehepartners eine Rolle, sondern auch bei der Abwehr unerwünschter Beziehungen von Familienangehörigen. So sind oft auch die von der Familie nicht erwünschten Partner von Gewalt bedroht. Weiterhin beleuchtet Dr. Edinger den Aspekt Zwangsverheiratung und Religion, insbesondere den Islam. Er sieht im Islam einzelne rückschrittliche Strömungen, die eine untergeordnete Stellung der Frauen, Unterdrückung und Gewalt in Familie und Erziehung bis hin zur Zwangsverheiratung religiös-ideologisch zu rechtfertigen versuchen. Zusammenfassend stellt er fest, dass Zwangsverheiratung nur ein Ausschnitt aus der vielfältigen Gewalt in engen sozialen Beziehungen in Deutschland ist. Sie ist letztlich ein Ausdruck mangelnder Integration und eignet sich in keinem Fall zur Stigmatisierung von Einwanderern oder Religionen. Staatliche Stellen dürfen in Fällen von (drohender) Zwangsverheiratung nicht wegsehen, sondern sind verpflichtet, für professionelle Unterstützung der Opfer zu sorgen, schon im Hinblick auf den Schutz von Freiheit, Gesundheit und Leben der Betroffenen.

Das von Dr. Edinger beschriebene Phänomen dürfte auch für die Polizei zunehmend relevant werden und besondere Herausforderungen mit sich bringen. Neben der Aus- und Fortbildung wird sich weiterer Handlungsbedarf bei der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen ergeben, was über die Strafverfolgung alleine und damit über die Staatsanwaltschaften hinausreicht.

Ihr

Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger, Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg
Präsident Klaus Hiller, Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach, PP OBN
Erster Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
Kriminaldirektor Bernd Hackl
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Staatsrat Holger Münch
Kriminaldirektor Jörg Seedorf, Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur. Dirk Weingarten
Polizeiakademie Hessen
Swen Eigenbrodt, Kriminaloberrat, Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeivizepräsident Thomas Rochell
Polizeidirektion Hannover
Polizeidirektor Volker Feige
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß
Kriminalprävention/Opferschutz
Leiter Leitungsstab Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Mainz
Generalstaatsanwalt Erich Jung
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Präsident Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer
Landesbetrieb Daten und Information
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouase
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert
Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller
Ständiger Vertreter des Leiters des Landespolizeipräsidiums Saarland
Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Peter Reisse, MI Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaloberrat Bernd Ritzmann, Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Landespolizeiamt
Kriminaloberrat Michael Raasch
Kriminaloberrat Rainer Bretsch
Polizeioberrat Hartmut Kunz, IM Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang, Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Inhalt

Zwangsverheiratung – ein Überblick über tatsächliche und rechtliche Aspekte 4
Von Dr. Florian Edinger, Ministerialrat, Hofheim am Taunus

Gestaltung der Kriminaltechnik der Zukunft – vom Tatort bis zum Gutachten 8
Von Karsten Follert, Dr. Hans Gerd Heuser und Dr. Werner Kugler

Präventive Gewinnabschöpfung 13
– Definition, Etablierung und Bezeichnung unter Einbeziehung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen und kritischer Bewertungen
Von Ernst Hunsicker, Kriminaldirektor a. D., Bad Iburg

An der Schwelle zu einem neuen Linksterrorismus? 17
Von Dr. Udo Baron, Historiker, Hannover

Der Januskopf der japanischen Mafia – Yakuza 20
– Nächstenliebe und durchtriebener Geschäftssinn im Visier des kommenden Wiederaufbaus?
Von Robert F. J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Altes und Neues von der Mafia – Geldmentalität oder Rechtstreue – 22
Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat a. D., Wien

Fußballwettskandal – EK „Flankengott“ 28
Von Thomas Lücke, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Bochum

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 31
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wichtiges in Kürze 33
Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Sascha Braun, GdP Bund, Berlin

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:
Fachlicher Teil: Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor, Polizeipräsidium Rheinpfalz,
E-Mail: hcklein51@aol.com,
Gunhild Groeben, Journalistin, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0
Gewerkschaftspolitischer Teil: Bernhard Witthaut, Bundesvorsitzender, c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211
Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

*Dr. Florian Edinger, Ministerialrat, Hofheim am Taunus**

Zwangsverheiratung

– ein Überblick über tatsächliche und rechtliche Aspekte

Immer wieder befassen sich Gesetzgeber, Fachwelt und Öffentlichkeit mit Fragen der Zwangsverheiratung. Zwangsverheiratung verstößt unter anderem gegen das Menschen- und Grundrecht auf freie Partnerwahl und ist strafbar. Es handelt sich dabei um ein komplexes Geschehen in zahlreichen möglichen Varianten, das eine Reihe von Rechtsfragen berührt. Im Folgenden werden zunächst die tatsächlichen Aspekte dargestellt. Anschließend folgt ein Überblick die rechtlichen Aspekte der Zwangsverheiratung.

I. Formen und Verbreitung von Zwangsverheiratung in Deutschland

1. Zwangsverheiratung als Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Zwangsverheiratung ist die Verheiratung gegen den Willen eines oder beider beteiligter Ehepartner. Ein Phänomen, das in Deutschland insbesondere mit der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau und der Ächtung innerfamiliärer Gewalt kaum mehr eine Rolle spielte, hat im Zuge der Einwanderung nach Deutschland wieder an Bedeutung gewonnen. Mit der Einwanderung aus Herkunftsgebieten, in denen noch ein archaisch-patriarchalisches Familienverständnis herrscht, in dem die Rechte der Frauen und Kinder nicht ausreichend geachtet werden und Gewalt als Erziehungsmittel eingesetzt wird, haben Fälle von Zwangsverheiratung genauso zugenommen wie Fälle von Gewalt in engen sozialen Beziehungen insgesamt. Frauen mit Migrationshintergrund erfahren im Durchschnitt häufiger Dominanz, Unterdrückung und Gewalt in ihrer Partnerschaft als einheimische deutsche Frauen. Das gilt beispielsweise für Frauen aus der ehemaligen Sowjetunion und noch mehr für Frauen mit türkischem Hintergrund. Zu den Ursachen dafür zählt unter anderem die geringere Kenntnis der einschlägigen Hilfsangebote.[1] Dazu kommen oft die hohen sozialen Kosten einer Trennung, weil Ehe und Familie vielfach die wichtigsten, manchmal sogar einzigen Netzwerke der Betroffenen in der Einwanderungsgesellschaft darstellen.

Zwangsverheiratung oder die Drohung mit ihr ist nur eine der damit verbundenen Erscheinungen. Wenn es um die gewaltsame Durchsetzung des Willens der Eltern – oder meist, aber nicht immer, des männlichen Familienoberhauptes – geht, finden sich im Umfeld Kindesmisshandlung und Misshandlung und Vergewaltigung der Ehefrau bis hin zu so genannten Ehrenmorden, die richtigerweise als Unterdrückungsmorde bezeichnet werden.[2] Die Opfer von Zwangsverheiratung sind ganz überwiegend Frauen, vereinzelt aber auch Männer. Gleichzeitig muss man in der Regel auch die Kinder, die aus solchen Zwangsehen hervorgehen, als Opfer gewalttätiger Familienverhältnisse ansehen. Gewalt spielt ferner nicht nur bei der Wahl des Ehepartners eine Rolle, sondern auch bei der Abwehr unerwünschter Beziehungen von Familienangehörigen, nicht nur, aber insbesondere wenn es sich um homosexuelle Beziehungen handelt.[3] So sind oft auch die von der Familie nicht erwünschten Partner von Gewalt bedroht.[4]

Man muss sich allerdings vor Augen halten, dass es innerfamiliäre Gewalt – mit Ausnahme der eigentlichen Zwangsverheiratung – häufig genug auch in nicht zugewanderten Familien gibt, bis hin zum Mord am Partner. Eine weitere Quelle innerfamiliärer Unterdrückung und Gewalt, die mit Zuwanderung verbunden ist, ist der „Import“ ausländischer Ehepartner (meist Frauen) durch Deutsche (meist Männer), die auf dem heimischen Heiratsmarkt nicht zum Zuge kamen: Frauen, die zum Teil per Katalog aus Russland, Asien oder Südamerika bestellt und regelrecht eingekauft werden. Sie sind nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst meist auf Gedeih und Verderb ihren deutschen Ehemännern ausgeliefert, weil ihr Aufenthaltrecht von der Ehe abhängt (dazu unten unter II.4). Asymetrische Heiratsmärkte sind insgesamt ein Treiber für Heiratsmigration[5] und damit auch für bestimmte Formen von Zwangsverheiratung (insbesondere den „Braut-Import“). Wenn beispielsweise die Integration junger Männer in Bildung und Arbeitsmarkt misslingt und sie dazu in überholten Männlichkeitsbildern verharren, sinken ihre Chancen auf dem Heiratsmarkt in Deutschland – auch bei Frauen derselben Ethnie, deren Bildungsniveau zudem oft über dem gleichaltriger männlicher Migranten liegt.

Damit wird deutlich: Zwangsverheiratung ist nur ein Teil der umfassenden Problematik innerfamiliärer Gewalt, das heißt von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die es in der heutigen deutschen Gesellschaft in vielfältigen Erscheinungen gibt. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, familiäre Gewalt und Zwangsverheiratung seien typisch für Einwandererfamilien. Das würde Einwanderer bewusst oder unbewusst mit einem negativen Etikett versehen oder gar diskriminieren.[6] Innerfamiliäre Gewalt ist keine Frage der ethnischen Herkunft.

2. Zwangsverheiratung und Religion

Der Zusammenhang zwischen Zwangsverheiratung und Religion, insbesondere dem Islam, ist umstritten. Fälle von Zwangsverheiratung kommen keinesfalls nur in religiös geprägten Familien vor. Soweit die Familien religiös geprägt sind, ist zwar der Islam besonders oft vertreten, weil ein Großteil der Einwanderer aus islamisch geprägten Ländern stammt, insbesondere aus der Türkei, daneben aber auch das Jesidentum, das Christentum und der Hinduismus.[7]

Das Jesidentum beispielsweise ist eine sehr alte Religion insbesondere unter Kurden, deren Anhänger diskriminiert und unterdrückt wurden und oft noch werden. Um die bedrohte Religionsgemeinschaft zu sichern, gilt die Regel, dass Jesiden – ähnlich wie Juden - nur untereinander heiraten sollen (Endogamie).[8] Diese Regel rechtfertigt zwar weder Zwangsverheiratung noch die gewaltsame Abwehr unerwünschter Partner, kann sie aber offenbar in patriarchalisch-gewaltsamen Familienverhältnissen begünstigen. Der Islam wiederum ist sehr heterogen. Neben aufgeklärten-liberalen Richtungen belegen Berichte über Einzelschicksale[9] auf erschütternde Weise, dass es – wie in anderen Religionen – auch im Islam einzelne rückschrittliche Strömungen gibt, die eine untergeordnete Stellung der Frauen, Unterdrückung und Gewalt in Familie und Erziehung bis hin zur Zwangsverheiratung religiös-ideologisch zu rechtfertigen versuchen.[10]

Gleich wie die Begründung für Unterdrückung, Gewalt und Zwangsverheiratung lauten mag, sie sind in unserer Gesellschaft nicht akzeptabel und können weder rechtlich noch moralisch in irgendeiner Weise gerechtfertigt werden, auch nicht durch die Religionsfreiheit.[11] Umgekehrt eignet sich Zwangsverheiratung keinesfalls dazu, eine Religion, etwa den Islam, als Ursache von Zwangsverheiratung zu diffamieren.

3. Formen von Zwangsverheiratung

Folgende Formen von Zwangsverheiratung lassen sich unterscheiden:

- Alle beiden Partner oder Opfer der Zwangsverheiratung leben bereits in Deutschland.
- Für in Deutschland lebende werden Partner aus dem Ausland geholt, in der Regel aus dem Heimatland, um sie in Deutschland zu verheiraten: entweder werden Frauen als Braut importiert oder aber für Frauen in Deutschland ein Ehemann aus dem Herkunftsland geholt, oft um ihm die legale Einwanderung zu ermöglichen. Bekannt geworden ist beispielsweise aber auch der Versuch von Eltern, ihre in Deutschland aufgewachsene Tochter als Braut zu verkaufen.[12]
- Die Betroffenen werden im Ausland zwangsweise verheiratet. In diesen Fällen sind es meist junge Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland leben und unter dem Vorwand, im Heimatland Urlaub zu machen, dort überraschend verheiratet werden (die sogenannte Heiratsverschleppung).[13]

4. Zwangsverheiratung und arrangierte Ehe

Eine Zwangsverheiratung hat mit einer arrangierten Ehe gemeinsam, dass Eltern oder Familie die Ehepartner auswählen. Wie jene folgen arrangierte Ehen weniger dem modernen Leitbild der romantischen Ehe oder Liebesheirat, sondern pragmatischen Überlegungen im Hinblick auf die Versorgung des Ehepartners und der künftigen Kinder, auf eine standesgemäße Verbindung usw. Diese Art der Eheanbahnung ist in vielen Ländern der Erde verbreitet. Der Unterschied zur Zwangsverheiratung liegt darin, dass bei der arrangierten Ehe die vorgesehenen Partner die Eheschließung ablehnen können; der ausgesuchte Partner ist insoweit nur ein Vorschlag. Der Übergang zwischen beiden Formen der Eheschließung ist mitunter fließend, die Unterscheidung kann dementsprechend schwierig sein, etwa wenn die Erwartungshaltung der Eltern in massiven psychischen Druck umschlägt oder so empfunden wird.[14]

5. Häufigkeit von Zwangsverheiratungen

Die exakte empirische Erfassung von Zwangsverheiratungen hat sich als praktisch nicht durchführbar erwiesen, insbesondere weil eine wissenschaftlich begründbare Abgrenzung der zu befragenden Bevölkerungsgruppe kaum möglich wäre und weil die Unterscheidung zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe schwierig ist.[15] Eine bundesweite Befragung ausgewählter Beratungsinstitutionen im Auftrag des Bundesfamilienministeriums, die 2011 veröffentlicht wurde, erfasste 3443 Beratungsfälle im Jahr 2008. Diese Zahl ist aber weder exakt noch repräsentativ, weil nur eine Auswahl an Beratungsstellen befragt wurde und Mehrfachnennungen nicht ausgeschlossen werden konnten.[16] Immerhin zeigt sich, dass (drohende) Zwangsverheiratung zwar kein Massenphänomen ist, es aber durchaus eine nennenswerte Zahl von Fällen gibt.

II. Rechtliche Aspekte der Zwangsverheiratung

1. Grund- und Menschenrechte

Wie bereits eingangs erwähnt, verstößt Zwangsverheiratung gegen Grund- und Menschenrechte wie die freie Wahl des Ehepartners,[17] das Recht auf Gleichberechtigung und das Verbot von Diskriminierung. Daraus wird die Verpflichtung der staatlichen Organe abgeleitet, Zwangsverheiratung nicht nur rechtlich unter Strafe zu stellen, sondern darüber hinaus auch Maßnahmen zu ergreifen, um ihr in der Praxis vorzubeugen, die Taten zu verfolgen und die Opfer zu unterstützen.[18]

2. Strafrecht und Strafprozessrecht

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2011 Zwangsverheiratung als eigenständigen Straftatbestand ins Strafgesetzbuch eingefügt.[19] Er kam damit einer langjährigen Forderung des Bundesrats nach.[20]

§ 237 StGB „Zwangsheirat“ lautet:

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Der Straftatbestand der Zwangsheirat in Absatz 1 ist als Nötigungstatbestand ausgestaltet, er setzt den Einsatz von Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel voraus. Das ist insoweit keine Neuerung, als Zwangsverheiratung schon immer strafbar war, sofern sie die Tatbestandsmerkmale der Nötigung erfüllte (§ 240 StGB). Darüber hinaus hatte der Gesetzgeber bereits 2005 Zwangsverheiratung als einen besonders schweren Fall der Nötigung hervorgehoben (§ 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alternative, Nötigung zur Eingehung der Ehe)[21] – eine Vorschrift, die er mit Erlass des neuen § 237 StGB wieder aufhob.

Neu ist die in § 237 Abs. 2 StGB ausdrücklich geregelte Strafbarkeit der Heiratsverschleppung.[22]

Die Hervorhebung der Zwangsverheiratung als eigenständiger Straftatbestand hat im Wesentlichen symbolische Bedeutung. Sie macht sowohl den potentiellen Tätern als auch den Opfern deutlich, dass Zwangsverheiratung in Deutschland nicht geduldet wird. Der Straftatbestand ist aber auch ein Signal an die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz: Es darf heute keinerlei falsch verstandenen „Kultur"-Bonus für derartige Straftaten mehr geben. Die Berufung auf Kultur, Herkunft, Tradition oder Religion ist in keinerlei Weise geeignet, die Schuld der Täter zu mindern.

In der Praxis waren und sind einschlägige Verurteilungen allerdings selten. Der Grund liegt zum einen in strafprozessualen Hindernissen wie dem, dass es vielfach um den Nachweis innerer Tatsachen geht und dass Familienangehörige oft die Aussage verweigern können. Zum anderen geht es den Opfern (drohender) Zwangsverheiratung, insbesondere jungen Frauen und Mädchen, in erster Linie um Hilfe, Rat und Unterstützung, nicht aber um die Bestrafung der Täter – nämlich ihrer Familienangehörigen. Gerade dieser Gruppe von Opfern fällt es oft genug ohnehin äußerst schwer, sich Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen oder gar Polizei und Staatsanwaltschaft zu offenbaren, ist doch die Familie für sie in der Regel ein zentraler Bezugspunkt – und auch eine zentrale Ressource – ihres Lebens. Frauen- und Mädchenorganisationen berichten, dass gerade jüngeren Frauen und minderjährige Mädchen eine Loslösung von ihrer Familie – trotz drohender Zwangsverheiratung, trotz drohender psychischer und physischer Gewalt – vielfach nicht oder nicht gleich im ersten Schritt gelingt.[23] In dieser Situation ist die Aussicht auf ein Strafverfahren gegenüber Familienangehörigen dann kontraproduktiv, wenn es die Opfer davon abschreckt, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zunächst sind die Opfer auf einfühlsame, gut geschulte Intervention und Unterstützung angewiesen, die für ihre individuelle Situation Verständnis aufbringt, sie zu keiner Entscheidung gegen ihren Willen drängt und gleichzeitig alle Möglichkeiten der Hilfe bereit hält. Dazu gehört auch eine professionelle Einschätzung, ob eine Lösung kraft Einsicht gemeinsam mit der Familie möglich ist oder nur gegen sie und ob das Opfer gegebenenfalls aus der Familie herausgenommen und geschützt werden muss – eine Fehleinschätzung kann im Zweifel das Opfer in Lebensgefahr bringen. In schwerwiegenden Fällen der Gefahr für Leib und Leben des Opfers kann auch ein präventiv-polizeiliches Einschreiten erforderlich sein, etwa in der Form einer Gefährder-Ansprache. Für alle staatlichen Organe, die Opfern (drohender) Zwangsverheiratung begegnen, muss es deshalb selbstverständlich sein, diese auf entsprechende Hilfsangebote hinzuweisen und sich bei diesen im Zweifel selbst Rat zu holen.[24]

Opfer von Zwangsverheiratung können Nebenklage erheben (§ 395 Abs. 1 Nr. 5 StPO); ihnen kann auf Antrag ein Nebenklägervertreter („Opferanwalt") bestellt werden (397a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StPO).

3. Ehe- und Familienrecht

3.1 Ehe

Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn „ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist" (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Darunter fällt erst recht der Fall, wenn die Ehe mit Gewalt erzwungen wurde.[25] Die Antragsfrist wurde für Zwangsheiraten, die nach dem 1.7.2011, dem In-Kraft-Treten des Zwangsverheiratungsbekämpfungsgesetzes, geschlossen wurden, von einem auf drei Jahre verlängert (§ 1317 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Eine zwanghaft herbeigeführte Ehe kann nach deutschem Recht auch vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden, denn Zwangsverheiratung ist regelmäßig eine unzumutbare Härte gemäß § 1565 Abs. 2 BGB.

3.2 Familiengerichtliche Maßnahmen

Erwachsene Opfer können beim Familiengericht Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen.[26]

Droht Minderjährigen (meist Mädchen) die Zwangsverheiratung, ist in der Regel das Kindeswohl gefährdet. Forcieren – wie in den meisten Fällen – die Eltern die Zwangsverheiratung, muss das Familiengericht einschreiten. Es wird von Amts wegen tätig und kann vom Jugendamt (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) oder von Dritten angerufen werden. Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr für das Kindeswohl können Gebote an die Eltern sein, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB), aber auch das Verbot, Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB) oder das Verbot, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit ihm herbeizuführen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 4 BGB). Soweit erforderlich, kann und muss das Familiengericht die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen, in diesen Fällen ist ein Vormund (§ 1773 BGB) oder ein Pfleger für das Kind zu bestellen (§ 1909 BGB).[27]

4. Ausländerrecht

Im Ausländerrecht gibt es zahlreiche Regelungen, die direkt oder indirekt Fälle von Zwangsverheiratung betreffen. Einige davon werden im Folgenden aufgeführt.[28]

Keine ausländerrechtlichen Fragen werfen diejenigen Fälle auf, in denen beide Partner ein verfestigtes Aufenthaltsrecht besitzen, beispielsweise eine Niederlassungserlaubnis oder eine EG-Daueraufenthalts-Erlaubnis. Beide behalten ihren Aufenthaltstitel auch im Falle der Auflösung der Ehe weiter bei.

Erhält ein Partner seine Aufenthaltserlaubnis „zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft" (§ 27 Abs. 1 AufenthaltsG), hängt sein Aufenthaltsrecht zunächst grundsätzlich vom Bestehen der Lebensgemeinschaft ab und damit vom Partner, der seinerseits ein von Ehe und Familie unabhängiges Aufenthaltsrecht besitzt. Von vornherein ausgeschlossen ist allerdings ein Familiennachzug bei Zwangsverheiratung (§ 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthaltsG) – ein Fall, der schwer nachweisbar ist und in der Praxis deshalb bislang keine Rolle spielt. Wird die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben, erhalten Ehegatten grundsätzlich erst nach drei Jahren ein auf ein Jahr befristetes Aufenthaltsrecht unabhängig vom Familiennachzug (§ 31 Abs. 1 AufenthaltsG). Die Frist wurde durch das Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz von zwei auf drei Jahre verlängert, obwohl das die Trennung bei Zwangsverheiratung erschwert. Immerhin kann ein solches, vom Ehegatten unabhängiges Aufenthaltsrecht zur Vermeidung einer besonderen Härte schon vor Ablauf der Dreijahresfrist erteilt werden (§ 31 Abs. 2 AufenthaltsG); die Lösung aus einer Zwangsehe ist ein solcher Fall, der allerdings von den Antragstellern zu belegen ist.

Für den Fall der Zwangsverheiratung im Ausland, insbesondere der Heiratsverschleppung, brachte das Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz 2011 eine deutliche Verbesserung: Während Aufenthaltstitel grundsätzlich nach sechsmonatigem Auslandsaufenthalt erlöschen, können Opfer von Zwangsverheiratungen, die von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, grundsätzlich innerhalb

einer Frist von zehn Jahren seit der Ausreise und von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage zurück nach Deutschland kommen (§ 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthaltsG). Voraussetzung ist, dass sie zuvor acht Jahre rechtmäßig in Deutschland lebten und davon sechs Jahre hier die Schule besuchten (§ 37 Abs. 1 AusländerG). Abweichend von diesen und weiteren Voraussetzungen kann die Wiederkehr in Fällen der Zwangsverheiratung auch dann erlaubt werden, wenn die Opfer eine positive Integrationsprognose aufweisen; auf den Nachweis insbesondere der Sicherung des Lebensunterhalts kann verzichtet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und spätestens fünf Jahre nach der Ausreise gestellt werden (§ 37 Abs. 2a AufenthaltsG).[29]

Ist der Aufenthaltsstatus des Opfers ungesichert, beispielsweise wenn es nur geduldet ist, bieten Abschiebeverbote oder Härtefall-Regelungen die Möglichkeit, dem Opfer einen sicheren Aufenthalt und damit Schutz vor Nachstellung und Verfolgung zu ermöglichen.[30]

5. Weitere Regelungen

In Gefährdungssituationen ist zum Schutz der Opfer oft ein Sperrvermerk nach § 21 Abs. 5 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes erforderlich. Danach hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, „die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann“. Der Vermerk gilt für zwei Jahre.

Für unter 18jährige Jugendliche sowie für heranwachsende Opfer im Alter von 18 bis 21 Jahren kommen Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SBG VIII in Betracht, insbesondere die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Wegen der einzelnen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe kann an dieser Stelle auf die ausführliche Handreichung des Bundesfamilienministeriums „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ verwiesen werden.[31] Sie enthält auch Hinweise zu weiteren Sozialleistungen, die im Falle von Zwangsverheiratung in Betracht kommen (SGB II, III und XII, Asylbewerberleistungsgesetz, BAföG, Kindergeld).

6. Fazit

Zwangsverheiratung ist nur ein Ausschnitt aus der vielfältigen Gewalt in engen sozialen Beziehungen in Deutschland. Sie ist letztlich ein Ausdruck mangelnder Integration und eignet sich in keinem Fall zur Stigmatisierung von Einwanderern oder Religionen. Es handelt sich auch nicht um ein Massenphänomen unter Zugewanderten. Aber auch wenn – und gerade weil – Fälle von Zwangsverheiratung in der Praxis von Behörden und Gerichten nicht zum Alltag gehören, bedürfen sie besonderer Aufmerksamkeit. Staatliche Stellen dürfen in Fällen von (drohender) Zwangsverheiratung nicht wegsehen, sondern sind verpflichtet, für professionelle Unterstützung der Opfer sorgen, schon im Hinblick auf den Schutz von Freiheit, Gesundheit und Leben der Betroffenen, die bei Zwangsverheiratung nicht selten ernsthaft bedroht sind. Entsprechende Programme und kultursensible Hilfs- und Unterstützungsangebote gibt es in allen Bundesländern. Ansprechpartner sind insbesondere Jugendämter, Frauen- und Mädchenhäuser, Polizei, Migrationsberatungsstellen oder spezialisierte Beratungsangebote.[32]

Anmerkungen

* Der Aufsatz ist die – aktualisierte – Fassung des Beitrags für die Zeitschrift „Das Standesamt“ (StAZ), erschienen im Heft 7/2012, S. 194 ff.

1 Siehe Boos-Nünning, Migrationsfamilien als Partner von Erziehung und Bildung, 2011, 43.

2 Vgl. die Entschließung des Landtags Rheinland-Pfalz „Zwangsheirat und Unterdrückungsmorde verhindern – Gleichberechtigung durch Integration und Bildung fördern“, Drucksache 15/1333 vom 19.7.2007.

3 Vgl. Thiemann, Zwangsverheiratung im Kontext gleichgeschlechtlicher Lebensweisen, in: Zwangsverheiratung in Deutschland, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2007, 187 ff.

4 Von daher wird verständlich, dass nach einer Analyse von justiziell bearbeiteten Fällen von „Ehrenmorden“ 43% der Opfer männlich waren, siehe Oberwittler/Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland. Eine systematische Untersuchung ehrbezogener Tötungsdelikte in Familien und Partnerschaften zwischen 1996 und 2005, Polizei + Forschung Bd. 42, hrsg. vom Bundeskriminalamt, 2011.

5 Siehe den 6. Familienbericht (2000), Bundestags-Drucksache 4/4357, 78 ff.

6 Siehe Mirbach/Schaak/Triebl, Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 2011, 25 ff.

7 Siehe Mirbach/Schaak/Triebl, Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen (Fn. 6), 92 f.; Strobl/Lobermeier, Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention, in: Zwangsverheiratung in Deutschland (Fn. 3), 27 ff., 28.

8 Kartal, Yeziden in Deutschland - Einwanderungsgeschichte, Veränderungen und Integrationsprobleme, KJ 2007, 240 ff., 247 f.

9 Vgl. nur Sabatini James, Nur die Wahrheit macht und frei, 2011; Bläser, Hennamond - Mein Leben zwischen zwei Welten, 1999.

10 Dazu Busch, Eine Frage der Ehre, NJ 2010, 18 ff., 22 ff.

11 Siehe Busch, Eine Frage der Ehre, NJ 2010, 18 ff., 27.

12 Siehe Kalthegener, Strafrechtliche Ahndung von Zwangsverheiratung: Rechtslage – Praxiserfahrungen - Reformdiskussion, in: Zwangsverheiratung in Deutschland (Fn. 3), 215.

13 Vgl. Schubert/Moebius, Zwangsheirat, ZRP 2006, 33 ff., 34.

14 Vgl. Straßburger, Zwangsheirat und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit der Abgrenzung, in: Zwangsverheiratung in Deutschland (Fn. 3), 72 ff.

15 Siehe Mirbach/Schaak/Triebl, Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 30 f.

16 Siehe Mirbach/Schaak/Triebl, Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, 53.

17 Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); Art. 6 Ab 1 GG schützt auch die Freiheit zur Eheschließung mit der Person seiner Wahl, siehe BVerfGE 105, 313, 342; 76, 1 (42); 31, 58 (67).

18 Ausführlich dazu Schöpp-Schilling, Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung: Die Bedeutung der internationalen Rechtsinstrumente, in: Zwangsverheiratung in Deutschland (Fn. 3), 201 ff.

19 Durch das Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz, BGBl. I, 1266.

20 Dazu Schubert/Möbius, Zwangsheirat, ZRP 2006, 33, 35.

21 Siehe Sering, Das neue „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“, NJW 2011, 2161 und Letzgus, in: Festschrift für Puppe, 2011, 1231 ff.

22 Vgl. dazu Sering, NJW 2011, 2161, 2162 f.

23 Vgl. Kirchhart, Mädchen in Konfliktsituationen. Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund – ein interkultureller Ratgeber für Fachkräfte der sozialen Arbeit, hrsg. vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, 3. Aufl. 2011, 34 ff., Alfes/Balikci/Nöthen/Zwania-Rößler, Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen, 2010, 36 ff.

24 Z. B. bei örtlichen Frauen- und Mädchenhäusern, Jugendämtern oder Migrationsberatungsstellen; im Internet z.B. unter www.sibel-papatya.org; www.zwangsheirat.de (terre des femmes); www.solwodi.de; www.zwangsheirat-nrw.de, www.rigg-rlp.de, www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Zwangsverheiratung. Siehe auch Aktiv gegen Zwangsheirat. Empfehlungen, hrsg. von der Freien und Hansestadt Hamburg, 2009, mit einem Ausblick auf europäische und internationale Aktivitäten (www.hamburg.de/opferschutz); sowie den „Entwurf eines bundesweiten und länderübergreifenden Konzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung“, erarbeitet unter der Federführung der Jugend- und Familienministerkonferenz, Stand März 2012 (www.jfmk.de/pub2012/TOP_5.3_Zwangsverheiratung.pdf, abgerufen 1.8.2012).

25 Siehe Sering, Das neue „Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetz“, NJW 2011, 2161, 2163.

26 Dazu Alfes/Balikci/Nöthen/Zwania-Rößler, Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen, 2010, 30 f.

27 Siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage 2009, 17 (www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=119908.html, abgerufen 1.2.2012)

28 Vgl. im Einzelnen den rheinland-pfälzischen „Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer“, Stand 1.9.2011, www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Zwangsverheiratung (abgerufen 1.2.2012).

29 Siehe Sering, NJW 2011, 2161, 2164.

30 Vgl. im Einzelnen den rheinland-pfälzischen „Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer“ (Nn.28); Alfes/Balikci/Nöthen/Zwania-Rößler, Zwangsverheiratung, 25 f.

31 Siehe oben Fn. 27.

32 Siehe oben Fn. 24.

Karsten Follert, LKA Niedersachsen

Dr. Hans Gerd Heuser, Bundeskriminalamt

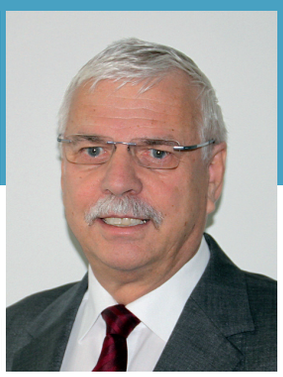

Dr. Werner Kugler, LKA Baden-Württemberg

Gestaltung der Kriminaltechnik der Zukunft

– vom Tatort bis zum Gutachten

Einführung von Qualitätsmanagement und Akkreditierung in der auswertenden Kriminaltechnik

Ausgangs des letzten Jahrhunderts gewannen die Überlegungen und Diskussionen um die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen und einer Akkreditierung von Verfahren in den kriminaltechnischen Instituten immer mehr Raum.

Andere europäische Länder hatten sich längst dafür entschieden, während in Deutschland noch um die Sinnhaftigkeit gerungen wurde.

Es gab eine Reihe von Pro und Contra, beispielsweise wurde angeführt, dass das deutsche Rechtssystem, anders als beispielsweise das angelsächsische, sich im Strafverfahren auf die tatrichterliche Beweiswürdigung und Überzeugung stütze und deshalb kein besonderer Nachweis einer Kompetenz zur Gutachtenerstattung einschließlich der Arbeiten zur Gutachtenerstellung geführt werden müsse.

Allerdings war man sich bereits in dieser frühen Phase einig, dass im Falle der positiven Entscheidung für eine Einführung von QM-Systemen, der Bogen vom Tatort über die Kriminaltechnik bis zum fertigen Gutachten zu schlagen sei.

Die immer enger werdende Zusammenarbeit im europäischen Rahmen und die Notwendigkeit auszutauschende Ergebnisse gegenseitig anzuerkennen, gab schließlich den Ausschlag für die Einführung eines Qualitätssicherungssystems.

Dies deshalb, weil die Austauschbarkeit von Ergebnissen zwischen Laboren nur dann im Einklang mit den Forderungen der Normen steht, wenn das zuliefernde Labor ebenfalls unter den Richtlinien von Qualitätssicherungssystemen arbeitet. Für die auswertende Kriminaltechnik in den Kriminaltechnischen Instituten bedeutete dies das Anstreben einer Akkreditierung.

Das Kriminaltechnische Institut des Bundeskriminalamts entschloss sich daher im Jahre 2001, die Akkreditierung der Verfahren des Instituts voranzutreiben.[1] Die Bundesländer folgten zeitnah mit eigenen Aktivitäten zur Akkreditierungsreife. Mit gegenseitiger, fachlich kollegialer Unterstützung zwischen Bund und Ländern wurde ein hoher Standard erreicht. Alle Landeskriminalämter erfüllen entweder jetzt schon die Forderungen des EU-Ratsbeschlusses[2] oder werden ihn zeitgerecht erfüllen und sind auch auf weiteren Untersuchungsgebieten erfolgreich akkreditiert. Damit ist die deutsche Kriminaltechnik auf der Auswertungsseite einen bedeutenden Schritt weiter gekommen.

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde bereits im Dezember 2009 der Rahmenbeschluss des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Laborarbeiten durchführen, veröffentlicht. Auch hier war die schon oben erwähnte Zielrichtung maßgeblich, dass die Ergebnisse von Labortätigkeiten in Bezug auf DNA-Profile und daktyloskopische Daten im internationalen Austausch in allen Mitgliedstaaten der EU als zuverlässig anerkannt würden. Der EU-Rahmenbeschluss führt zur Umsetzung nähere Einzelheiten aus, die auf Grund der föderalen Struktur Deutschlands einer intensiven Interpretation zugeführt werden mussten. Hierzu arbeitete eine Projektgruppe der KKWT/ED entsprechende Empfehlungen aus. Das gesamte Papier zum EU-Rahmenbeschluss, erstellt von der Geschäftsführung der KKWT/ED, findet sich bei bundesrat.de

Neue Anforderungen an die sichernde Kriminaltechnik

Betrafen diese Bestrebungen zunächst nur die abgegrenzten Bereiche labortechnischer Untersuchungen in den jeweiligen kriminaltechnischen Instituten und war die seinerzeit schon postulierte Qualitätssicherung der Tatortarbeit zunächst noch nicht im Fokus, bekam dieses Ziel wieder eine eigene Dynamik, als in Zusammenhang mit der Tötung einer Polizeibeamtin in Heilbronn (Soko Parkplatz) Trugspuren nachermittelt wurden. Sie wurden in diesem und in weiteren Fällen durch die Verunreinigung von Wattestäbchen erzeugt, welche der Sicherung von DNA-Spuren dienten. Dabei zeigte sich, dass vom Hersteller zugesicherte Produkteigenschaften (DNA-Freiheit) nicht eingehalten wurden.

Im März 2009 wurde ermittelt, dass die DNA-Spuren von einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma der Wattestäbchen stammten.[3]

In der Geschichte der Kriminalistik ist es nicht ungewöhnlich, dass falschen Spuren nachgegangen wird, die Dimension und die Medienwirksamkeit des Falles, man sprach vom Phantom von Heilbronn, war allerdings einmalig.

Als Konsequenz hieraus richtete die Kommission „Kriminalwissenschaft und –technik / Erkennungsdienst“ (KKWT/ED)[4] eine Bund-Länder-Projektgruppe „DNA-Standards“ mit dem Auftrag ein, Maßnahmen zur Vermeidung und Erkennung von DNA-Kontaminationen zu entwickeln.

Praktisch zeitgleich setzte das Innenministerium von Baden-Württemberg einen landesinternen Expertenkreis „Qualitätssicherung bei der DNA-Analyse“ ein, der einen ähnlichen Auftrag hatte. Weiterhin richtete das Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart die Expertengruppe „Standards in der Spurensicherung“ ein.

Diese Expertengruppe hatte den Auftrag, vorhandene Arbeitsweisen in der Spurensicherung der Polizei in Baden-Württemberg zu erheben, Defizite festzustellen und zu

beschreiben und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei wurden auch standardisierte Prozessbeschreibungen für die Spurensicherung aller Spurenarten betrachtet, nicht nur für die Sicherung von molekulargenetischem Material.

Mithin sind dies die konkreten Anfänge einer gezielten und stringenten Erweiterung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Kriminaltechnik, bereits am Tatort beginnend.

Die Expertengruppe formulierte schwerpunktmäßig neun Empfehlungen in ihrem Bericht an die AG-Kripo, die von der Neukonzeption einer modularen Aus- und Fortbildung im kriminaltechnischen Bereich, über zentrale Beschaffung von sensiblen Spurensicherungsmaterialien und über labortechnische Rahmenbedingungen, Installation einer Ausschlussdatenbank für DNA Profile von Personen mit berechtigtem Zugang zum Spurenmaterial[5] bis hin zu organisatorischen Veränderungen einschließlich eines vom KTI zu zertifizierenden Qualitätssicherungssystems der sichernden KT–BW reichten.

Die AG-Kripo nahm den Bericht im September 2010 in ihrer 167. Tagung zur Kenntnis mit der Beschlussfassung:

„Die AG-Kripo nimmt die Berichterstattung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg zu den landesintern eingeführten „Standards in der Spurensicherung“ zur Kenntnis und empfiehlt Bund und Ländern die Prüfung einer Übertragbarkeit dieser Maßnahmen“

Parallel zu den Aktivitäten in Baden-Württemberg haben verschiedene LKÄ eigene Ansätze zur Steigerung und Erhaltung der Qualität in der sichernden Kriminaltechnik betrieben. Die Projekte oder Maßnahmen sind bei einem bundesweiten Workshop am 08.09.2010 in Hannover vorgestellt und fachlich erörtert worden. Es ist deutlich geworden, dass die gemeinsame Entwicklung von Standards zur Harmonisierung der Zusammenarbeit erforderlich und eine übergreifende Abstimmung in der Planung von Maßnahmen der Qualitätssicherung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung dieser vielfältigen Entwicklungen und Rahmenbedingungen ging der Vorsitz der KKWT/ED in die 24. Sitzung im November 2010, in der der Bericht des LKA Baden-Württemberg zu seiner Expertengruppe behandelt werden sollte, mit folgender Diskussionsanregung:

Es ist festzustellen, dass viele Länder verstärkt Anstrengungen zur Qualitätssicherung in der sichernden Kriminaltechnik übernehmen, nicht nur in den Landeskriminalämtern, sondern auch in der Fläche. Einige Länder haben den Bereich des daktyloskopischen Labors im Landeskriminalamt bereits akkreditiert. Durch den EU-Rahmenbeschluss werden zukünftig alle Länder und das BKA hierzu Maßnahmen ergreifen müssen. Durch die von der PG „EU-Rahmenbeschluss“ vorgeschlagene Fachaufsicht der Kriminaltechnischen Institute gegenüber den Dienststellen in der Fläche müssen bundesweit geltende Standards festgelegt werden.

Die Qualitätssicherung in der sichernden Kriminaltechnik wird auch in Folge der Akkreditierung der auswertenden Kriminaltechnik zukünftig mehr Beachtung finden müssen. Auch aufgrund der Empfehlung der AG-Kripo aus der 167. Sitzung wäre daher zu überlegen, dafür eine Projektgruppe einzurichten. Die Federführung sollte – auch wegen der Problematik der Dienststellen in der Fläche – ein Land übernehmen.

Nach eingehender Beratung fasste die KKWT/ED den Beschluss, eine AG „Standards der sichernden Kriminaltechnik“ in der Zuständigkeit der Leiter der Kriminaltechnischen Institute unter Leitung der LKÄ Niedersachsen und Baden-Württemberg mit dem Auftrag einzurichten, Empfehlungen für Standards bei der Sicherung materieller Spuren zu erarbeiten.

Arbeitsgruppe „Standards der sichernden Kriminaltechnik“ (AG SiKT)

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen ersten Einblick in Hintergründe und Wirkungszusammenhänge geben. Die AG SiKT hat ihren Wirkbetrieb im Frühjahr 2011 aufgenommen.

Auftrag und Ziel

Der Auftrag, Empfehlungen für Standards bei der Sicherung materieller Spuren zu erarbeiten, ist angesichts der Vielfältigkeit und Komplexität der Thematik „Sicherung materieller Spuren“ bewusst offen gehalten worden. Hinweise auf die erwarteten Ergebnisse können nur durch Berücksichtigung der Umstände, die zur Einrichtung der AG geführt haben, gewonnen werden.

Die Besonderheit der Aufgabenstellung wird auch im organisatorischen Rahmen deutlich. Die KKWT/ED hat – im Gegensatz zu den üblichen Gepflogenheiten in der Gremienarbeit – unmittelbar eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Organisationsform ist – anders als die einer Projektgruppe – für eine langfristige oder dauerhafte Aufgabenwahrnehmung vorgesehen. Die Mitglieder der KKWT/ED haben sich die Verpflichtung auferlegt, unmittelbar in der AG mitzuwirken bzw. die AG-Mitglieder in besonderer Weise fachlich zu begleiten. Die AG SiKT hat zu jeder Sitzung der KKWT/ED zu berichten.

Im Rahmen der Auftragsanalyse hat sich AG SiKT zunächst Klarheit über die Bedeutung der wesentlichen Begriffe des Auftrags verschafft. Sie versteht unter „Standards“ eine einheitliche oder vereinheitlichte, weitgehend anerkannte und überwiegend angewandte Art und Weise etwas herzustellen oder durchzuführen[6]. Standards sollen auf die Gewährleistung von messbaren Anforderungen an die Beschaffenheit, die Leistungsfähigkeit oder die Güte eines Produktes oder einer Dienstleistung ausgerichtet sein (Qualitätsstandards). Unter dem Begriff „Sicherung materieller Spuren“ werden alle polizeilichen Maßnahmen zur Aufnahme von polizeilich relevanten Ereignisorten und alle Maßnahmen zur Sicherung von Spuren und zur Behandlung von Asservaten verstanden[7].

Ziel der AG SiKT ist es, die Arbeitsabläufe der Suche, Sicherung und Bearbeitung von Spuren und Spurenträgern außerhalb der Kriminaltechnischen Institute sowie die Verpackung, den Transport und die sonstige Behandlung von Asservaten bis zur Abgabe an die Untersuchungsstellen zu beschreiben. Die Beschreibungen sollen bundesweite Zustimmung und Anerkennung finden. Die Verpflichtung zur Beachtung der neuen Grundsätze soll gewährleisten, dass

- optimale Ergebnisse erzielt werden,
- die Handlungssicherheit für den Mitarbeiter der Spurensicherung erhöht wird,
- in gleichartigen Sachverhalten gleichartige Ergebnisse erzielt werden und später (theoretisch) reproduzierbar sind,
- Handlungssicherheit in den Bereichen Beschaffung und Planung der Aus- und Fortbildung erhöht wird,
- die deutsche Polizei frühzeitig vorbereitet wird auf die bereits heute absehbaren Anforderungen an die Kriminaltechnik der Zukunft.

Keinesfalls ist es beabsichtigt, den Spurensichernden in seiner Tätigkeit zu entmündigen oder einer Überregulierung seiner anerkannt schwierigen Tätigkeit am Einsatzort auszusetzen.

Daher wird es im Rahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit besonders darauf ankommen, den Spurensichernden den Mehrwert der Einführung von Standard zu verdeutlichen:

- Qualifizierte Spurensichernde wissen, welche Spuren sie bei einem modus operandi erwarten können. Nach ihrer Lagebeurteilung wählen sie die bestmögliche Vorgehensweise, um einen maximalen Ertrag an Beweismitteln in bestmöglicher Qualität und eine optimale Weiterverwendung der Beweismittel sicherzustellen.
- Die Anforderungen gegenüber der Leitung in Bezug auf den Erwerb von Fachkenntnissen und die Ausstattung mit den richtigen Verbrauchsmitteln und dem angemessenen Spurensicherungsgerät wird auf eine übergreifend erarbeitete und abgestimmte Grundlage gestellt.
- Die Distanz zwischen kleinstteiliger wissenschaftlicher Untersuchung von Asservaten und den Umständen ihrer Gewinnung am Ereignisort wird reduziert.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die KKWT/ED hat bereits mit Auftragserteilung das Erfordernis einer vergleichsweise ungewöhnlichen Zusammensetzung der AG gesehen: Leiter von Kriminaltechnischen Instituten, Qualitätsmanager der KTI, sichernde Kriminaltechnik[8] (Praktiker der Tatortarbeit). Gegenwärtig sind drei KTI-Leiter sowie drei für Qualitätsmanagement Verantwortliche Mitglieder der AG. Die anderen Vertreter der Bundesbehörden und Länder repräsentieren die sichernde Kriminaltechnik, wobei angestrebt ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Angehörigen aus Zentralstellen (KTI) und Praktikern aus Flächendienststellen zu erhalten.

Alle AG-Mitglieder sind autorisiert, fachliche Positionen zu konsentieren. Natürlich sind sie berechtigt und aufgefordert – unabhängig von der engen fachlichen Begleitung durch die jeweiligen KTI-Leiter – fachliche Beratung, Information und Unterstützung in der eigenen Organisation einzuholen. Durch eine ausdrückliche Regelung der Vertretung von AG-Mitgliedern im Falle der Verhinderung soll Kontinuität in der Aufgabenerledigung der AG gewährleistet werden.

Leitung der AG

Die Leitung der Arbeitsgruppe ist den KTI-Leitern Baden Württemberg und Niedersachsen gleichberechtigt übertragen worden. Die AG-Leiter bilden gemeinsam mit ein oder zwei Mitarbeitern ihrer Institute eine Lenkungsgruppe, in der die wesentlichen Aufgaben zur fachlich-inhaltlichen Vorbereitung von Arbeitsgruppensitzungen und zur Erledigung von übergreifenden Aufgabenstellungen, insbesondere von Berichtspflichten und interner Öffentlichkeitsarbeit, wahrgenommen werden. Die geschäftsführenden Prozesse wie Protokollführung, Dokumentenlenkung und Vorbereitung von Arbeitsgruppensitzungen werden gegenwärtig von Mitarbeitern des LKA Baden Württemberg erledigt.

Bisherige Ergebnisse

Zunächst sind nach Vorbereitung durch die Lenkungsgruppe in einem arbeitsintensiven Prozess die Grundlagen der Aufgabenerledigung entwickelt worden. Ein funktionales Konzept ist in der ersten AG-Sitzung abgestimmt und auftragsgemäß über die KKWT/ED der AG Kripo zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Es verdient Erwähnung, dass parallel zu den Aktivitäten der AG die AG-Kripo diese in ihren jeweiligen (Folge-) Beschlüssen positiv und fördernd begleitete.

Zwischenzeitlich sind drei Arbeitssitzungen durchgeführt worden.

Im praktischen Arbeitsprozess erfolgt die Entwicklung von Standards in fachlicher Feinarbeit in verschiedenen Unterarbeitsgruppen (UAG). Sie werden gebildet aus einer Teilmenge der Arbeitsgruppenmitglieder, die je nach thematischer Notwendigkeit durch anerkannte Fachleute von Bund und Ländern verstärkt werden können.

Zurzeit sind fünf Unterarbeitsgruppen eingerichtet:

- UAG Methoden - Leitung BKA
- UAG Material - Leitung Niedersachsen
- UAG Qualitätssicherung - Leitung Hamburg
- UAG Räume - Leitung Schleswig Holstein
- UAG Kompetenz - Leitung Bayern

Die AG hat sich darauf festgelegt, die Spurenart als Grundlage aller Beschreibungen von Standards zu nehmen.

Die Fachleute in den UAG extrahieren aus der großen Menge der bereits vorliegenden, tiefgreifenden und aktuellen Fachpublikationen, Richtlinien, Gremien-, Erfahrungs- und Forschungsberichten die wesentlichen Informationen, die in Zukunft als anerkannte und unverzichtbare Merkmale für die fachlich gute und erfolgreiche KT-Arbeit zu Standards erhoben werden sollen. Als Vorteil hat sich erwiesen, dass viele der fachlichen Vorarbeiten von Mitgliedern der UAG selbst entwickelt worden sind oder in der täglichen Arbeit sicher angewendet und beurteilt werden können.

Im Hinblick auf die Vielzahl von Spurenarten ist zunächst eine Konzentration auf die Bereiche DNA- und daktyloskopische Spuren vereinbart worden. Hintergrund dieser Entscheidung sind die aktuellen EU-Rahmenbeschlüsse zur verpflichtenden Akkreditierung dieser Bereiche in den Kriminaltechnischen Instituten.

Die Ergebnisse der UAG werden mit zeitlichem Vorlauf vor AG-Sitzungen allen AG-Mitgliedern übersandt. In der AG-Sitzung erfolgt eine weitere fachliche Beratung. Diese endet mit der Entscheidung, dass das Arbeitsergebnis als zukünftiger Standard der sichernden Kriminaltechnik der KKWT/ED zur Einführung empfohlen werden soll oder eine Weiterführung der fachlichen Beratung in der UAG erforderlich erscheint. Dabei strebt die AG-Leitung breiten Konsens an. Das funktionale Konzept sieht vor, dass eine Entschlussfassung bei mehr als drei Gegenstimmen nicht zustande kommen kann.

Die einzelnen Arbeitsgruppen haben gegenwärtig folgenden Stand erreicht:

- UAG Methoden
  Für einige Spurenarten aus dem Bereich der Daktyloskopie und DNA sind erste Verfahrensbeschreibungen entwickelt worden. Für die ganzheitliche Gestaltung von Standards sind jedoch weitergehende fachliche Überlegungen insbesondere zu den Anforderungen an Material, Kompetenzen, Qualitätssicherung und KT-Fachräume einzubeziehen. An den beschriebenen Schnittstellen werden diese Fragestellungen von den benachbarten Unterarbeitsgruppen bearbeitet und anschließend wieder an die UAG Methoden rückgekoppelt.
  Daneben wird in der UAG Methoden an übergreifenden Prozessbeschreibungen gearbeitet, die allgemeine

Grundsätze der Spurensicherung und Bearbeitung von Beweismitteln auf dem Niveau der Beschreibung von Standards beinhalten sollen.

- UAG Material
  Nach einer Analyse des Beschaffungswesens der Polizeien des Bundes und der Länder ist festgestellt worden, dass an den eigenständigen und unterschiedlichen Beschaffungsstrukturen nichts verändert werden kann. Daher konzentriert sich die UAG Methoden auf die Erstellung von Leistungsbeschreibungen für KT-Verbrauchsmittel und KT-Gerät, um so den Beteiligten an Beschaffungsprozessen einen maximalen Informationsservice zu bieten. In späteren Schritten sollen Elemente der Qualitätssicherung eingearbeitet werden, z. B. Negativlisten von ungeeigneten Materialien / Geräten und Zusammenführung von Lieferantenbeurteilungen.
- UAG Qualitätssicherung
  Zunächst hat die UAG Wirkbereiche identifiziert, in denen Elemente der Qualitätssicherung eingeführt und regelmäßig angewandt werden sollten. Sie wird konkrete Vorschläge erarbeiten, in welchen Verfahrensbeschreibungen welche Maßnahmen der Qualitätssicherung die Stufe von Standards erreichen sollten. Gleichzeitig wird die Arbeit der AG gefördert, in dem eigene Produkte einer Qualitätssicherung unterzogen werden, z. B. bei der Dokumentenlenkung, und ein Glossar erstellt und fortgeschrieben wird.
- UAG Kompetenzen, UAG Räume
  Beide UAG sind erst in der zweiten AG-Sitzung eingerichtet worden und haben zunächst die Eckpunkte ihrer geplanten Vorgehensweise in Zusammenspiel mit den anderen UAG vorgestellt.

Schnittstellen in der Gremienarbeit

Unabhängig von der Entwicklung von Standards durch die AG SiKT geht die reguläre Gremienarbeit im Bereich der KKWT/ED weiter. Wesentliche Aufgabe der Geschäftsführung der KKWT/ED und der Lenkungsgruppe der AG SiKT ist es, Arbeitsergebnisse von aktuell laufenden oder jüngst abgeschlossenen Projektgruppen oder anderen Fachgremien auf die Schnittmenge zur AG SiKT zu prüfen. Beispielhaft genannt sei hier die Arbeit der beiden von der KKWT/ED zur Aktualisierung der bisherigen Richtlinien eingesetzten Projektgruppen „Brandermittlungen“ und „Sprengstoffdelikte“.

In der letzten Sitzung der AG SiKT haben beide Projektgruppenleiter zum Stand der Projektgruppenarbeit berichtet. Die Schnittmengen zum Auftrag der AG SiKT sind erkannt worden. Es ist vereinbart worden, dass beide Projektgruppen ihre Arbeit unabhängig von der AG SiKT fortführen. Der Bereich der Spurensuche und -sicherung und der Beweismittelbehandlung wird nach Fertigstellung mit der AG SiKT in Bezug auf die Empfehlung von Standards verfahrenstechnisch abgestimmt.

Die von der KKWT/ED eingesetzte Projektgruppe „Qualifikation daktyloskopisches Laborpersonal“ hat ihre Arbeiten im Frühjahr 2012 abgeschlossen. Die KKWT/ED hat die AG SiKT beauftragt, die im Abschlussbericht aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten zu bewerten und in die Empfehlung von Standards aufzunehmen. Dementsprechend ist der Abschlussbericht an den Leiter der UAG Kompetenzen weitergeleitet worden mit der Bitte, die Arbeitsergebnisse in den Beschreibungen der Anforderungen an den Spurensichernden zu berücksichtigen.

Ein besonderes Augenmerk wird auf Entwicklungen gerichtet, die gegenwärtig auf europäischer Ebene ihren Ursprung genommen haben:

Im Dezember 2011 hat der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen zu einer Vision für die europäische Kriminaltechnik 2020 einschließlich der Schaffung eines europäischen kriminaltechnischen Raumes und der Entwicklung kriminaltechnischer Infrastrukturen in Europa angenommen. Gegenstand der Vision für die europäische Kriminaltechnik 2020 ist im ganz wesentlichen Maße die Entwicklung von Standards für die sichernde Kriminaltechnik.

Auf Initiative von Polen hat das europäische Institut für Normierung CEN einen Antrag auf Prüfung der Möglichkeiten der Normierung von Vorgehensweisen in der sichernden Kriminaltechnik angenommen. Deutschland hat sich bereit erklärt an diesem Normungsprojekt mitzuwirken. Die Vertretung des polizeilichen Bereichs ist mit dem Beschluss der KKWT/ED der AG SiKT übertragen worden.

Ausblick

Die Erarbeitung und Einführung von Standards für die sichernde Kriminaltechnik ist im Hinblick auf die heutigen Möglichkeiten zur Untersuchung auch kleinster Spuren oder Materialien, das Erfordernis zur weiträumigen Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene auch in ad hoc-Lagen und der wachsenden Bereitschaft zur gegenseitigen Anerkennung von kriminaltechnischen und forensischen Untersuchungsergebnissen ein zwangsläufiger Schritt.

Die Bearbeitung von Standards bei der Sicherung materieller Spuren geht über eine einmalige prozesshafte Erstellung eines Berichts mit Beschlussvorschlag hinaus. Die sichernde Kriminaltechnik unterliegt einem hohen Innovationsdruck, der auch die regelmäßige Befassung mit bereits erstellten Standards erforderlich machen wird.

Die Veröffentlichung erster Standards soll im Frühjahr 2013 erfolgen. Als Medium der Veröffentlichung ist die Extrapol-Anwendung „Arbeitsanleitung Tatortarbeit Spuren“ vorgesehen. Im Nachgang zu der Beschlussfassung in der KKWT/ED und der Veröffentlichung in ATOS obliegt es den Bundesbehörden und den Ländern, den Standards durch Autorisierung die hinreichende Verbindlichkeit im jeweiligen Bereich zu verschaffen.

Insgesamt ist es der Polizei in Deutschland gelungen, neue Regeln zur Harmonisierung und Qualitätssicherung der Vorgehensweise bei der Suche, Sicherung und Handhabung von Beweismitteln zu etablieren. Damit wird ein wesentlicher Betrag zur Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung, Belastbarkeit von spurenkritischen Untersuchungsergebnissen und zur Vorsorge auf zukünftige Anforderungen in der europäischen Zusammenarbeit geleistet.

Anmerkungen

1 Das KTI des Bundeskriminalamts ist aktuell mit allen 21 Fachbereichen unter beiden Normen DIN/EN 17020 und 17025 akkreditiert
2 Vgl. nächsten Absatz
3 Vgl. „Die Kriminalpolizei“, 1/2001, Editorial
4 Kommission der AG-Kripo, der die Leiter der Kriminaltechnischen Institute der Bundesländer sowie ein Vertreter der Bundespolizei angehören
5 Vgl. „Die Kriminalpolizei“, 1/2001, S.4
6 Funktionales Konzept der AG SiKT vom 02.08.2011
7 Vgl. Nr. 4
8 Vgl. Nr. 4

Rezension

Stresstest Deutschland – Wie gut sind wir wirklich?
Jens Berger unterzieht Deutschland endlich einem Stresstest, der diesen Namen, anders als die vor nicht allzu langer Zeit für Banken veranstalteten „Stresstests“, tatsächlich verdient. Es wurde auch höchste Zeit. Der Autor weist in seiner Einleitung zutreffend darauf hin, dass die Mehrheit der Deutschen seit mehreren Jahren das Gefühl hat, dass es ihr von Jahr zu Jahr schlechter geht. Er zeigt anhand zahlreicher Statistiken, dass die Menschen insoweit nicht einer Sinnestäuschung unterliegen. Andererseits weiß Berger auch, dass Glück nicht messbar ist und Glücksempfinden auch von Faktoren bestimmt wird, die nicht wirtschaftlicher Natur sind. In der Tat darf (sollte) jeder Mensch nach „Glückseligkeit“ streben. Die Qualität jeder Politik bemisst sich in entscheidender Weise danach, ob sie genau dieses Streben ermöglicht. Berger entwickelt schon in seinen einleitenden Bemerkungen in überzeugender Klarheit nicht nur den subjektiven Charakter von Begriffen wie „Glück“ und „Freiheit“. Er weist auch darauf hin, dass die Handlungsoptionen der Politik unter den Bedingungen der Finanzkrise und der Eurokrise erheblich eingeschränkt sind. Selbst das Streben nach Glück steht somit unter einem Finanzierungsvorbehalt. Insofern ist die indirekte Aufforderung an die Politik, sich aus den Schlingen der Finanzmärkte zu befreien, höchst berechtigt. Vor diesem skizzierten Hintergrund beginnt Berger mit einer Betrachtung der „Demokratiekrise“ und stellt die fast schon rhetorische Frage, ob wir im besten aller denkbaren Systeme leben. Danach sieht es nicht aus. Immerhin ist nach den zitierten Quellen die Hälfte aller Deutschen mit der Art und Weise, wie Demokratie in diesem Land funktioniert, wenig oder gar nicht zufrieden. Das ist kein Wunder, wenn die Behauptung von Berger zutrifft, dass die Stärke des Systems im grenzenlosen Opportunismus seiner Repräsentanten liegt und nicht politische Inhalte, sondern der gemeinsame Wille zur Macht das Band ist, das die Parteifreunde zusammenschweißt. Für diese Behauptung wird eine ganze Reihe konkreter und eindrucksvoller Beispiele vorgestellt. Berger widmet sich dann den Zuständen „zwischen Mediendemokratie und Mediokratie“. Auch hier wartet der Autor mit einer Fülle von Einzelbeispielen auf.
Die Zusammenhänge zwischen dem Siegeszug des Neoliberalismus und der Lohnentwicklung bei abhängig Beschäftigten sind Gegenstände einer ausführlichen und differenzierten Analyse. Es wird herausgearbeitet, dass in der Sozialpolitik Gerechtigkeit mehr ist als eine Frage der Moral. Berger betont zu Recht, dass nicht nur die Politik, sondern auch die Gesellschaft versagt hat, wenn jeder siebte Bürger von Armut bedroht ist. Gleichzeitig erkennt er, dass Einkommensunterschiede in einer Marktwirtschaft unumgänglich sind. Das rechtfertigt aber nicht, dass das Steuerrecht quasi noch einen drauf setzt. Berger weist nach, dass alle bisherigen Vorschläge zur Steuervereinfachung schlicht und einfach maskierte Vorschläge zu einer Steuersenkung sind, von der vor allem die Spitzenverdiener profitieren. Mittlerweile ist selbst der Gesundheitssektor zu einem Tummelplatz für Geschäftemacher geworden. Das war er in den Augen von Berger wohl schon immer. Im abschließenden Kapitel werden die (Irr-)Wege der Finanzpolitik nachgezeichnet, die bei einer „marktkonformen Demokratie“ enden. Die Analyse trifft sofort den Punkt, indem Berger darauf hinweist, dass die Finanzmärkte früher Dienstleister für die Bevölkerung und die Wirtschaft waren (oder zumindest sein sollten), heutzutage aber die Richtung vorgeben, der die Politik zu folgen hat. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Finanzmärkte still und leise selbst zum politischen Souverän ernannt haben. Völlig unbegreiflich ist, dass fast niemand diese Entwicklung als Bedrohung begreift. Berger setzt sich ausführlich mit der gegenwärtigen „Rettungsphilosophie“ auch im Hinblick auf die „Eurokrise“ auseinander. In seinem Nachwort kommt Berger zu dem richtigen Ergebnis, dass sich die Politik von den Bürger und deren Sorgen entfernt. Sie dient nicht dem Allgemeinwohl, sondern den Partikularinteressen einer sehr einflussreichen Minderheit, welche die Politik quer durch alle Bereiche bestimmen. Teilweise wurde die Demokratie von einer Technokratie bzw. Expertenherrschaft ersetzt. Es ist sogar die Rede von einem „Klassenkrieg“, den die Klasse der Reichen führt und die im Begriff sei, zu gewinnen (Warren Buffet). Der von Berger durchgeführte Stresstest hat gezeigt, dass wir es (auch) in Deutschland in einem hohen Maße mit einem Versagen der Institutionen und mit einem Versagen der selbsternannten Eliten zu tun haben. Aber genau dieses haben die Bürger dieses Landes zugelassen. Es ist mehr als empfehlenswert, den von Berger zum Ende seines Werkes in groben Umrissen vorgestellten Mobilisierungs- und Aktionsplan nicht nur achselzuckend zu Kenntnis zu nehmen, sondern ihn durchzusetzen. Sollte man sich nicht „erheben“ wollen, dann wird man doch zumindest aufstehen können. Aufrufe zur „Empörung“ sind jedoch sinnlos. Bestimmte Gefühle hat man oder man hat sie nicht. Berger endet aber immerhin mit einer realistischen Aufforderung: „Versuchen wir das Unmögliche!“ Das wird aber nicht im Sitzen, Stehen und Liegen geschehen. Viele müssen aufstehen und gehen. Die Richtung ist am Anfang nicht entscheidend. Zunächst wird Bewegung entstehen müssen. Das Werk von Berger könnte ein Beitrag hierzu sein.

Autor:	**Jens Berger**
Anmerkungen:	**Taschenbuch, 1. Auflage, Februar 2012, 240 Seiten**
ISBN:	**3864890020**
Preis:	**16,99 EUR**
Verlag:	**Westend Verlag GmbH Neue Kräme 28, 60311 Frankfurt**

Ernst Hunsicker,
Kriminaldirektor a. D.,
*Bad Iburg**

Präventive Gewinnabschöpfung

– Definition, Etablierung und Bezeichnung unter Einbeziehung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen und kritischer Bewertungen

Die Präventive Gewinnabschöpfung („PräGe") ist inzwischen in den meisten Bundesländern mehr oder weniger angekommen. In vielen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der 1. und 2. Instanz wird diese Variante der gefahrenabwehrrechtlichen (präventiv-polizeilichen) Sicherstellung bestätigt. Auch das Bundesverfassungsgericht war bereits mit einem solchen Verfahren befasst. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieses relativ neue Instrument der Gefahrenabwehr kritisch hinterfragt wird und es Vorbehalte wegen der Bezeichnung „Präventive Gewinnabschöpfung" gibt. Deshalb auch der Versuch einer Deutung.

1. Definition

Die Präventive Gewinnabschöpfung („PräGe") dient der Abschöpfung offensichtlich deliktischer Gewinne mit gefahrenabwehrrechtlichen – also präventiv-polizeilichen – Mitteln, um

a) Eigentumsansprüche Berechtigter – einschließlich der von Personen, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehaben – über das Strafermittlungsverfahren hinaus zu wahren („Eigentumsschutz", z. B. § 26 Nr. 2 Nds. SOG)[1]

und/oder

b) Sachen dem „kriminellen Kreislauf" zu entziehen.

Unter b) fallen Gegenstände in Form von Hehlereidelikten[2] (als Fortsetzungsstraftaten); weiterhin Bargeldbeträge in Bezug auf z. B. Drogenhandel[3], illegalen Zigarettenhandel[4], Enkeltrickbetrug[5] oder Trickdiebstahl[6] („Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr", z. B. § 26 Nr. 1 Nds. SOG).[7]

Der Erlös der sichergestellten Sachen (Gegenstände) bzw. das unmittelbar sichergestellte Bargeld fallen an den Fiskus (je nach Zuständigkeit Bund, Länder, Kommunen), sofern nach Ablauf der gesetzlichen Fristen keine Eigentümer oder sonst Berechtigte festgestellt werden können und/oder die Sachen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sichergestellt wurden.[8]

Vorrang hat ohne Zweifel die gefahrenabwehrende Sicherstellung und Verwahrung. Die fiskalische Verwertung ist im Falle der Nicht-Herausgabe von sekundärer Bedeutung.

2. Etablierung

In den meisten Bundesländern ist die „PräGe" inzwischen mehr oder weniger angekommen. Das beweisen auch die hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der 1. und 2. Instanz.[9]

Inzwischen war auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung (1 BvR 732/11 vom 24.10.2011) mit der „PräGe" befasst[10]: U. a. haben die bevollmächtigten Rechtsanwälte in dieser Verfassungsbeschwerde dargelegt:

*„a) Für eine **präventive Gewinnabschöpfung** nach §§ 26 ff. Nds. SOG bestehe angesichts dessen, dass der Bundesgesetzgeber in den §§ 73 ff. StGB bereits präventive strafrechtliche Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung vorgesehen habe, kein Regelungsbedarf. Ohnehin seien die Voraussetzungen des § 26 Nds. SOG nicht gegeben. Die Gefahrenprognose der Stadt O. habe sich nicht bestätigt."*

Die Verfassungsbeschwerde wurde übrigens nicht zur Entscheidung angenommen (einstimmiger Beschluss), weil sie unzulässig ist.[11]

In Niedersachsen ist die „PräGe" durch einen Runderlass, der mit

*„**Präventive Gewinnabschöpfung**; Hinweise zum Verfahren der Sicherstellung nach § 26 Nds. SOG vor strafprozessualer Herausgabe offensichtlich nicht rechtmäßig erlangter Sachen"*[12]

überschrieben ist, geregelt.

3. Bezeichnung

3.1 Kritiken

Die Bezeichnung „Präventive Gewinnabschöpfung" wird immer wieder kritisch hinterfragt. Beispiele:

- Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Lüneburg)
  „Allerdings ist der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der ‚Gewinnabschöpfung' missverständlich. Es geht nicht vorrangig darum, dass der Erlös aus diesen Sachen bzw. der betreffende Geldbetrag letztlich an den Staat (Fiskus) fällt, sondern die Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 Nds. SOG soll verhindern, dass mit Hilfe der vermutlich illegal erworbenen Werte neue Straftaten vorbereitet und begangen werden. Im Vordergrund steht deshalb der präventive Charakter der Maßnahme."[13]
- Rechtsanwalt Söllner
  „Das OVG charakterisiert zu Recht den in der Polizeiliteratur[…] verwendeten Begriff der ‚Gewinnabschöpfung' als unzutreffend und irreführend[…]. Genauso unzutreffend ist die Kritik aus den Reihen der Strafverteidiger[…], die offenbar auch durch die Begrifflichkeit provoziert ist."[14]
- Verwaltungsgericht Köln
  „Diese Bezeichnung erachtet das Gericht allerdings als irreführend, weil Gewinnabschöpfung als solche nicht präventiv oder repressiv sein kann." (Rdnr. 67)[15]

- Rohde/Schäfer
  „Der Begriff ‚Präventive Gewinnabschöpfung' hat sich trotz seiner Ungenauigkeit durchgesetzt. Ordnungsrechtlich treffender wäre die Bezeichnung ‚Präventive Sicherstellung', da es nicht entscheidend ist, ob das sichergestellte Gut ‚Gewinn' aus einer Straftat ist."[16]
- Röwekamp
  „Eine Definition der PräGe ist nur schwer zu fassen. Dies zeigt sich bereits bei der, vor allem von Ernst Hunsicker, gefassten Bezeichnung des Verfahrens als PräGe, die mittlerweile umstritten ist. Die Bezeichnung ‚Gewinnabschöpfung' ist vor allem aus dem Grund irreführend, dass nicht die Gewinne aus der Sicherstellung den primären Zweck des Verfahrens darstellen, sondern vielmehr Folge der Sicherstellung sind bzw. sein können: nämlich in dem Fall, dass die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erfolgen musste oder der rechtmäßige Eigentümer nicht ermittelt werden konnte und es so zu einer Verwertung der sichergestellten Gegenstände kommt."[17]

3.2 Versuche einer Erklärung

Zunächst zu den Begriffen „Präventive" („präventiv"), „Gewinn" und „Abschöpfung":

- „Präventive" bzw. „präventiv"
  Bedeutung: vorbeugend, verhütend; eine bestimmte, nicht gewünschte Entwicklung verhindernd - Beispiel: präventive Maßnahmen[18].
- „Gewinn"
  Gewinn wird auch als Profit bezeichnet[19]*, oft im abwertenden Sinn*[20].
- „Abschöpfung" bzw. „Gewinnabschöpfung"
  etwas abschöpfen Wirtsch; Gewinne einbehalten und nicht neu investieren <Gewinne abschöpfen>[21].

Diese Definitionen sprechen m. E. nicht gegen die Bezeichnung „Präventive Gewinnabschöpfung".

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung zum erweiterte Verfall (§ 73d StGB; Beschluss des 2. Senats vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 –) wiederholt mit dem Begriff der (Gewinn-)Abschöpfung befasst und u. a. ausgeführt[22]:

- *„Die **Abschöpfung rechtswidrig erzielter Gewinne** ist nicht notwendig eine vergeltende Sanktion (vgl. BVerfGE 81, 228 <237 f.>). Der Gesetzgeber kann weitgehend frei darüber entscheiden, ob und auf welche Weise er rechtswidrig erlangte wirtschaftliche Vorteile entziehen will…" (A 63)*
- *„Der Gesetzgeber sieht in der **Gewinnabschöpfung** also nicht die Zufügung eines Übels, sondern die Beseitigung eines Vorteils, dessen Verbleib den Täter zu weiteren Taten verlocken könnte. …" (A 65)*
- *„… Soweit es um **die Abschöpfung deliktisch erlangten Vermögens** geht, deckt sie sich mit einem **alle Rechtsgebiete übergreifenden Grundsatz, wonach eine mit der Rechtsordnung nicht übereinstimmende Vermögenslage auszugleichen ist** (vgl. Güntert, Gewinnabschöpfung als strafrechtliche Sanktion, 1983, S. 11 m. w. N.) …." (A 76)*

Diese Ausführungen können durchaus als „PräGe"-Orientierung herangezogen werden, was in diesem BVerfGE – 2 BvR 564/95 – zusätzlich wie folgt dargelegt wird[23]:

- *„… **Der korrigierende Eingriff aber, mit dem der Staat auf eine deliktisch entstandene Vermögenslage reagiert, ist nicht notwendig repressiv. Auch das öffentliche Gefahrenabwehrrecht erlaubt hoheitliche Maßnahmen, um Störungen zu beseitigen.** Gefahrenabwehr endet nicht dort, wo gegen eine Vorschrift verstoßen und hierdurch eine Störung der öffentlichen Sicherheit bewirkt wurde. Sie umfasst auch die Aufgabe, eine Fortdauer der Störung zu verhindern (vgl. etwa Friauf, in: Badura u. a., Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Aufl., S. 138; Würtenberger, in: Achterberg u. a., Besonderes Verwaltungsrecht, Band II, 2. Aufl., S. 445; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl., S. 63, jeweils m. w. N.)." (A 68)*
- *„**Maßnahmen der Störungsbeseitigung sind ein Fall der Gefahrenabwehr.** Sie knüpfen zwar an in der Vergangenheit begründete Zustände an, sind in ihrer Zielrichtung aber zukunftsbezogen. Sie wollen nicht ein normwidriges Verhalten öffentlich missbilligen und sühnen, sondern verhindern, dass eine bereits eingetretene Störung der Rechtsordnung in Zukunft andauert. …" (A69)*

3.3 Bezeichnung „Gewinnabschöpfung" per Gesetz

„§ 10 Gewinnabschöpfung
(1) Wer vorsätzlich eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden. …"[24]

3.4 Bezeichnung „Präventive Gewinnabschöpfung" in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen (ohne kritische Anmerkungen); zwei Beispiele:

- *„Suchworte: präventive Gewinnabschöpfung"*[25],
- *„Da der Kläger die Herausgabe des Geldes forderte, gab die Staatsanwaltschaft unter dem 05.11.2007 das Verfahren an die Polizeiinspektion Braunschweig zwecks Überprüfung ab, ob „präventive Gewinnabschöpfung" in Betracht komme."*[26]

3.5 Bezeichnung „Präventive Gewinnabschöpfung" in der Literatur

„b) Präventive Gewinnabschöpfung
Gewinnabschöpfung im Interesse einer Gefahrenabwehr findet man in den USA und in der Schweiz[27]*. Geht es dort um die Einziehung von Vermögenswerten einer kriminelle Organisation, bedarf es nicht einmal mehr des Nachweises der kriminellen Herkunft. Davon zu unterscheiden ist freilich die Einziehung für den Fall der Verurteilung.*

Eine deutliche Vorverlagerung der Gewinnabschöpfung läßt sich in Italien feststellen: In einem präventiven Verfahren gegen mafia-verdächtige Mitglieder einer kriminellen Organisation besteht die Möglichkeit, Vermögenswerte zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn der Lebensstil der betroffenen Personen mit dem steuerlich festgestellten Einkommen nicht übereinstimmt. Auch bereits bei leichtem Verdacht von Geldwäsche ist eine Beschlagnahme und Einziehung möglich, wobei die Beweislast umgekehrt wird."[28]

Auf diese übereinstimmende Bezeichnung bin ich erst später gestoßen, als ich „Präventive Gewinnabschöpfung" in eine Suchmaschine (Google) eingegeben habe.

3.6 Überschriften in Veröffentlichungen

In verschiedenen Veröffentlichungen, die nicht vom Autor stammen, wird mit den Bezeichnungen „Präventive Gewinnabschöpfung“ oder „so genannte Präventive Gewinnabschöpfung“ operiert, und zwar:

- *Sicherstellung und Verwertung aus kriminellen Handlungen erlangter Gegenstände durch die Ordnungsbehörde („Präventive Gewinnabschöpfung“) – Fallbearbeitung: Ordnungsrecht,*[29]
- *Präventive Gewinnabschöpfung als neue Aufgabe der kommunalen Ordnungsbehörden,*[30]
- *Präventive Gewinnabschöpfung – Sicherstellung nach Gefahrenabwehrrecht im Rahmen des Osnabrücker Modells,*[31]
- *Zum Begriff „gegenwärtige Gefahr“ bei der sog. „Präventiven Gewinnabschöpfung“ (Anmerkung zum Urteil des Nds. OVG vom 2.7.2009 – 11 LC 4/08),*[32]
- *„Präventive Gewinnabschöpfung“: Wenn Polizeibeamte Winkeladvokaten spielen,*[33]
- *Präventive Gewinnabschöpfung,*[34]
- *Sicherstellung von Bargeld als „präventive Gewinnabschöpfung“ (Nds. OVG, Urt. v. 02.07.2009 – 11 LC 4/08).*[35]

3.7 Gewinn- bzw. Vermögensabschöpfung im Strafrecht und im Bußgeldverfahren

Die strafrechtliche – also repressive – Gewinn- bzw. Vermögensabschöpfung wird mit Ausnahme des VG Köln (Urteil, Az. 20 K 842/09, vom 10.12.2009) nicht in Zweifel gezogen, wobei die gefahrenabwehrende – also präventive – Variante auf die Abschöpfung der unmittelbaren deliktischen Gewinne begrenzt ist, also die Abschöpfung von „illegalem Vermögen“ ausschließt.

- *„Die im Strafgesetzbuch (StGB) sowie im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelten Maßnahmen zur* ***Gewinnabschöpfung*** *im Straf- bzw. Bußgeldverfahren dienen dazu, einem Täter einen unrechtmäßigen Vorteil, den er durch eine straf- oder bußgeldbewährte Tat erlangt hat, zu entziehen. … “*[36]
- *„Die* ***Vermögensabschöpfung*** *des durch eine Straftat erlangten Gewinns ist in den §§ 73 - 76a StGB, §§ 111b - 111l StPO durch die strafrechtlichen Instrumente des Verfalls und der Sicherstellung geregelt. … “*[37]

Im Strafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht wird die Bezeichnung „Gewinnabschöpfung“ oder auch „Vermögensabschöpfung“ uneingeschränkt und ohne Vorbehalte verwendet. Was spricht dann gegen eine solche Bezeichnung im Gefahrenabwehrrecht, wo es doch – so das Bundesverfassungsgericht – um den alle Rechtsgebiete übergreifenden Grundsatz geht, wonach eine mit der Rechtsordnung nicht übereinstimmende Vermögenslage auszugleichen ist. Der Zusatz „präventive“ soll eine nicht gewünschte Entwicklung verhindern, also eine vorbeugende Wirkung ausdrücken.

3.8 Hochschulveranstaltungen

Inzwischen wird die „PräGe“ auch an Hochschulen behandelt, und zwar:

- Universität Halle/Saale, *Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe*, Seminar im Sommersemester 2010 – „Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe im Spannungsfeld zu den Anforderungen des Verfassungs- und Gemeinschaftsrechts“:
  Die *„präventive Gewinnabschöpfung“* als polizeirechtliche Sicherstellung? – Entwicklung, Anwendungsbereich und Anforderungen eines neuen Instruments der Gefahrenabwehr,
- Universität Passau, *Prof. Dr. Robert Esser*, Deutsch-Polnisches (SP)-Seminar zum Europäischen und Internationalen Strafrecht (Vorankündigung) – Sommersemester 2010 – Seminararbeit / Arbeitsthemen:
  …
  5. *Präventive Gewinnabschöpfung* und Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK),
- Universität Osnabrück, *Prof. Dr. Oliver Dörr*: Zur Zeit werden folgende Dissertationsthemen bearbeitet:
  …
  Die *sog. präventive Gewinnabschöpfung* – Grundlagen und Grenzen,
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern (Güstrow, 16.11.2009), Dozent: *Henning Biermann*, Seminar im Hauptstudium für den Studiengang AV gD 07 „Aktuelle Entwicklungen im Polizei- und Ordnungsrecht“ – Fachgebiet: „Besonderes Verwaltungsrecht“;
  Folgende Themen stehen zur Bearbeitung zur Verfügung:
  …
  Thema 6: „Rechtsprobleme der Sicherstellung im Polizei- und Ordnungsrecht – Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der *„präventiven Gewinnabschöpfung“*.

4. Kritik an der Präventiven Gewinnabschöpfung als Eingriffsmaßnahme der Gefahrenabwehr

In mehreren Veröffentlichungen wird die „PräGe“ als solche kritisiert, und zwar:

- *„§ 983 BGB und die Sicherstellungsvorschriften des Gefahrenabwehrrechts eignen sich nicht zur gezielten Gewinnabschöpfung, weil diese kompetenziell zum Strafrecht gehört. Gewinnabschöpfung kann allerdings zwangsläufig Folge der Anwendung von § 983 BGB sein. Durch eine Sicherstellung nach Gefahrenabwehrrecht kommt es zu einer effektiven Gewinnabschöpfung erst bei einer Entscheidung über die Herausgabe. Dafür verweisen die Polizeigesetze wieder auf § 983 BGB. Deswegen hat die sogenannte ‚präventive Gewinnabschöpfung’ keinen über § 983 BGB hinausreichenden sinnvollen Anwendungsbereich. Eine vorläufige, befristete Sicherstellung durch Besitzentziehung zwecks Eigentumsschutzes für Dritte bzw. zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren ist dagegen über das Polizeirecht möglich. Die Sicherstellung von Geld zwecks Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dürfte in der Regel schwer zu begründen sein. Für eine deutliche Ausweitung der gezielten Gewinnabschöpfung über den erweiterten Verfall hinaus müsste der Gesetzgeber tätig werden.“*[38]
- *„In der Praxis scheinen die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung grenzenlos zu werden. … Konnte ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung erzielt und die Einziehung oder der Verfall nach den Regeln des StGB verhindert werden, droht dennoch nach Abschluss des Strafverfahrens der Eigentumsverlust durch die sog. präventive Gewinnabschöpfung.*
  Kann bei der Vermögensabschöpfung durch Verzicht die Entziehung des Vermögens noch durch die schlichte

Verweigerung des Einverständnisses, also des Verzichts, vermieden werden, führt die präventive Gewinnabschöpfung unmittelbar zum Verlust des Besitzes und schließlich nach dem Konzept der Polizei auch zum endgültigen Verlust des Eigentums an sichergestellten Sachen und Bargeld, so dass Sicherstellung und Verwertung mit Rechtsmitteln angegriffen werden müssen.
Die präventive Gewinnabschöpfung kann – wenn überhaupt – nur dann zu legitimieren sein, wenn strenge Anforderungen an die Voraussetzungen der gegenwärtigen Gefahr gestellt werden. Diese zu erfüllen scheint für die Sicherstellung von Bargeld nahezu unmöglich.“[39]

▶ *„Polizeibehörden versuchen zusehends die Praxis durchzusetzen Gelder, bei denen eine Beschlagnahme nicht durch das Gericht gemäß § 98 StPO bestätigt wurde, über Regelungen in den Polizeigesetzen sicherzustellen. Dies erfolgt vor allem bei Geldern von Beschuldigten, denen Handel mit BtM vorgeworfen wird. In dieser Praxis ist ein Versuch einer Umgehung der strafrechtlichen Verdachtsbegriffe zu sehen und es ist ein weiteres Beispiel der Verpolizeilichung des Strafprozesses.“*

Abschließend kommt der Verfasser zu folgender Feststellung:
„Der Versuch der Etablierung einer Präventiven Gewinnabschöpfung ist ein politischer Vorstoß der Polizeibehörden, um das eigene Budget aufzufüllen. Rechtlich erscheint das Vorgehen mehr als fragwürdig. Doch das gesellschaftliche Grundproblem ist primär nicht das Polizeirecht, sondern die prohibitive Drogenpolitik, die gehässigen Pedanten eine Spielwiese eröffnet, unter dem Deckmantel der Gefahrenabwehr anderen Bürgern ihr Geld wegzunehmen.“[40]

5. Fazit

Die „PräGe“ befasst sich ausschließlich mit den Gewinnen aus deliktischem Handeln, die sich nicht unter dem Strafrecht oder Ordnungswidrigkeitenrecht subsumieren lassen. Sie hat sich bei aller Kritik als Instrument der Gefahrenabwehr durchgesetzt. Dafür sprechen die in den meisten Bundesländern mehr oder weniger durchgeführten Verfahren und die Bestätigung von solchen Sicherstellungen durch Verwaltungsgerichte der 1. und 2. Instanz; auch das Bundesverfassungsgericht war mit einem solchen Verfahren befasst. Dazu kommen – auch kritische – Veröffentlichungen und thematische Hochschulveranstaltungen o. Ä.

Die Bezeichnung „Präventive Gewinnabschöpfung“ hat sich, auch wenn sie in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen und Veröffentlichungen kritisiert wird, etabliert. Egal, ob diese Bezeichnung in Anführungsstriche gesetzt oder mit „so genannte“ („sog.“) relativiert wird. Die von Rohde/Schäfer angeregte Bezeichnung „Präventive Sicherstellung“ erscheint mir zu allgemein, weil darunter alle beweglichen Sachen[41] fallen, und zwar auch solche, von denen unmittelbar eine Gefahr ausgeht (z. B. Waffen jeglicher Art). Viele gute Argumente, die auch Kritiker überzeugen müssten, sprechen für die Bezeichnung „Präventive Gewinnabschöpfung“, die sich unter dem Kürzel „PräGe“ auch gut einprägen lässt.

Anmerkungen

* Der Autor hat die „Präventive Gewinnabschöpfung“ unter dieser Bezeichnung als damaliger Leiter des Zentralen Kriminaldienstes bei der Polizeiinspektion Osnabrück-Stadt in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Osnabrück und der Stadtverwaltung Osnabrück im Jahr 2003 initiiert und dieses Instrument der Gefahrenabwehr in mehreren Veröffentlichungen (Monografien, Aufsätze) dargelegt.

1 Z. B. Urteil VG Karlsruhe, Az. 9 K 2018/99, vom 10.05.2001 (1. Instanz), Beschluss VGH Baden-Württemberg, Az. 1 S 1710/01, vom 20.02.2002 (2. Instanz).

2 Z. B. Urteil VG Stade, Az. 1 A 19/07, vom 25.02.2008 (1. Instanz), Beschluss Nds. OVG (Lüneburg), Az. 11 LA 133/08 / 1 A 19/07, vom 13. Mai 2008 (2. Instanz).

3 Z. B. Urteil Bay. VG Regensburg, Az. RN11 K 03.1962, vom 18.01.2005.

4 Z. B. Beschluss VG Aachen, Az. 6 L 825/04, vom 10.02.2005 und Urteil VG Aachen, Az. 6 K 1757/05, vom 15.02.2007 (in gleicher Sache).

5 Z. B. Beschluss VG Braunschweig, Az. 5 B 284/06, vom 19.10.2006.

6 Urteil VG Oldenburg, Az. 7 A 1634/09, vom 29.06.2010.

7 Vgl. *Hunsicker, Ernst*, Präventive Gewinnabschöpfung (PräGe) in Theorie und Praxis – …, Verlag für Polizeiwissenschaft (3. Auflage 2008).

8 Auflistung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen unter: http://ernsthunsicker.de/ – „Präventive Gewinnabschöpfung (PräGe)“ – *und* http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4ventive_Gewinnabsch%C3%B6pfung (Präventive Gewinnabschöpfung – Wikipedia) *sowie Hunsicker, Ernst*, Präventive Gewinnabschöpfung (PräGe) – Entscheidungssammlung in Volltexten, GRIN Verlag (2. Auflage 2009).

9 a. a. O.

10 Vorinstanzen: Urteil VG Osnabrück (6 A 105/08 vom 13.10.2010), Beschluss Nds. OVG Lüneburg (11 LA 6/11 vom 08.02.2011). In diesen Verfahren ging es um die gefahrenabwehrrechtliche Sicherstellung, Verwahrung und Nicht-Herausgabe von 33000 €, die neben Kleistmengen an Drogen durch Zollbeamte in einem Fahrzeug gefunden wurden.

11 Dazu: *Hunsicker, Ernst*, Verfassungsmäßigkeit der Präventiven Gewinnabschöpfung (PräGe) – Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit unter Einbindung der BVerfG-Entscheidung zum erweiterten Verfall (§ 73d StGB) und der einschlägigen Rechtsprechung (PräGe), GRIN Verlag (2009).

12 Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 16.11.2007 - P 22.2-1201-26 (Nds.MBl. Nr.50/2007 S.1515) - VORIS 21011 -.

13 Urteil, Az. 11 LC 4/08, vom 02.07.2009 (Vorinstanz: Urteil VG Osnabrück, Az. 4 A 149/06, vom 08.11.2007).

14 *Söllner, Sebastian*, Zum Begriff „gegenwärtige Gefahr“ bei der sog. „Präventiven Gewinnabschöpfung“ – Anmerkung zum Urteil des Nds OVG vom 2.7.2009 – 11 LC 4/08 – (…), in: DEUTSCHES VERWALTUNGSBLATT (DVBl) 20/2009 (15. Oktober 2009), S. 1320 ff.

15 Urteil, Az. 20 K 842/09, vom 10.12.2009.

16 *Rohde, Thomas/Schäfer, Thomas*, Präventive Gewinnabschöpfung – Sicherstellung nach Gefahrenabwehrrecht im Rahmen des Osnabrücker Modells, in: Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.) 2/2010, S. 41 ff. (41, Fn. 1).

17 *Röwekamp, Stephanie*, Bachelorarbeit Öffentliche Verwaltung, Thema: Die Verfassungsmäßigkeit der Präventiven Gewinnabschöpfung (PräGe) und ihre Bedeutung insbesondere für Niedersachsen, Hochschule Osnabrück – Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Abgabedatum: 12.05.2011.

18 http://www.duden.de/rechtschreibung/praeventiv

19 *Duden Wirtschaft A bis Z*, 3. Auflage, Dudenverlag, Mannheim 2008, S. 20 f.

20 *Duden: vom deutschen Wort zum Fremdwort : Wörterbuch zum richtigen Fremdwortgebrauch*, Dudenverlag, 2003, ISBN 341171641X, S. 494.

21 »http://de.thefreedictionary.com/Absch%C3%B6pfung

22 Jeweils unter Angabe der Fundstelle im Beschlusstext.

23 Jeweils unter Angabe der Fundstelle im Beschlusstext.

24 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

25 Urteil VG Oldenburg, Az. 7 A 1634/09, vom 29.06.2010.

26 Urteil VG Braunschweig, Az. 5 A 25/08, vom 02.12.2009.

27 *Hunsicker, Ernst*, Ländervergleich: Präventive Gewinnabschöpfung (PräGe) – Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung, Entwicklung und Stand in Deutschland – Vergleichbare Rechtsgrundlagen in Österreich und in der Schweiz?, GRIN Verlag (2009).

28 *Gropp, Walter/Huber, Barbara*, in: Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität – Ein Projektbericht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau, S. 10.

29 *Barthel, Torsten F.*, in: DVP 7/05, S. 276 ff.

30 *Barthel, Torsten F.*, in: KommJur 3/2009, S. 81 ff.

31 *Rohde, Thomas/Schäfer, Thomas*, in: NdsVBl. 2/2010, S. 41 ff.

32 *Söllner, Sebastian*, in: DVBl 20/2009, S. 1320 ff.

33 *Thiée, Philipp*, in: StV 2/2009, S. 102 ff.

34 *Waechter, Kay*, in: NordÖR 11/2008, S. 473 ff.

35 *Wüstenbecker, Horst*, in: RÜ 10/2009, S. 663 ff.

36 *Schmidt, Wilhelm*, Gewinnabschöpfung im Straf- und Bußgeldverfahren, C. H. Beck 2006, unter: http://www.transparency.de/Schmidt-Wilhelm-Gewinnabsch.1311.0.html.

37 JURAFORUM Lexikon, unter: http://www.juraforum.de/lexikon/vermoegensabschoepfung-strafrecht.

38 *Waechter, Kay*, Präventive Gewinnabschöpfung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 11/2008, S. 473 ff.

39 *Hüls, Silke/Reichling, Tilman*, Vermögensabschöpfung vor und nach dem Strafurteil – „Verzichtserklärungen“ und die Instrumentalisierung des Gefahrenabwehrrechts, in: Strafverteidiger Forum (StraFo) 5/2009, S. 198 ff.

40 *Thiée, Philipp*, „Präventive Gewinnabschöpfung“: Wenn Polizeibeamte Winkeladvokaten spielen, in: Strafverteidiger (StV) 2/2009, S. 102 ff.

41 vgl. § 90 BGB

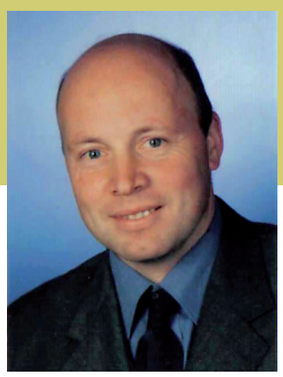

Dr. Udo Baron,
Hannover

An der Schwelle zu einem neuen Linksterrorismus?

Es ist die Nacht auf den 8. März 2012, als maskierte Männer ein Gebäude des Energieunternehmens Vattenfall in Berlin attackieren. Die vermummten Täter werfen Scheiben ein und beschmieren Fassaden mit schwarzer Farbe. Als ein Wachmann einen der Täter ergreifen will, übergießt ihn sein Komplize mit Buttersäure. Mit Verätzungen der Haut und der Schleimhäute wird der Wachmann in ein Krankenhaus eingeliefert.

10. Oktober 2011: Mitglieder eines „Hekla-Empfangskomitee – Initiative für mehr gesellschaftliche Eruptionen" deponieren entlang den Bahntrassen der Deutschen Bahn rund um Berlin die ersten von 18 Brandsätzen, von denen zwei am frühen Morgen zünden und den Bahnverkehr lahmlegen. Bereits in der Nacht auf den 23. Mai 2011 hatte eine Gruppierung namens „Das Grollen des Eyjafjallajökull" Feuer an einer Kabelbrücke des Berliner S-Bahn-Knotenpunkts Ostkreuz gelegt und damit den Schienennahverkehr der Hauptstadt nahezu zum Erliegen gebracht. Zu allen Anschlägen liegen Bekennerschreiben vor, die vom Duktus und Inhalt her auf einen linksextremistischen Hintergrund schließen lassen.

Diese Anschläge sind keine Einzelfälle. Schon seit geraumer Zeit gehören vor allem öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und Firmenwagen sowie sogenannte „Nobelkarossen" zu den bevorzugten Anschlagszielen von Linksextremisten. Dass sie mit ihren Taten Menschen gefährden, scheinen die Täter zumindest billigend in Kauf zu nehmen, wie beispielsweise die gezielten Angriffe auf Berliner Polizeiwachen vom Neujahrstag und vom April 2011 gezeigt haben. Mancher fragt sich seitdem nicht mehr nur hinter vorgehaltener Hand, ob die Bundesrepublik möglicherweise an der Schwelle zu einem neuen Linksterrorismus steht. Doch was kennzeichnet den Terrorismus? Was für einen Gewaltbegriff haben Linksextremisten? Könnten die Anschläge der jüngsten Zeit den Auftakt für einen neuen Linksterrorismus darstellen?

Was ist Terrorismus?

Für den Begriff des Terrorismus, abgeleitet von lateinischen *terror* für „Furcht", „Schrecken", gibt es keine allgemein anerkannte Definition. Zwar heißt es in der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahre 2004 zu diesem Thema verabschiedeten Resolution 1956, dass Straftaten, die *„mit der Absicht begangen werden, den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen […], unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden."* Die Resolution erlangte aber bislang keine umfassende Anerkennung, weil es den einzelnen Nationen und deren weltanschaulichen Standorten vorbehalten bleibt, eine gewaltsame Handlung als Terrorismus, als Freiheitskampf bzw. Guerilla- oder Partisanenkampf zu bewerten.

Die Europäische Union definiert Terrorismus als *„Handlungen, die mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegendste Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu zerstören."*

Auch das bundesrepublikanische Strafgesetzbuch gibt keine schlüssige Antwort. In § 129a Abs. 2 StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) werden Versuche, die *„Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern"*, eine *„Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen"* oder Unternehmungen, die *„politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen"* als Grundvoraussetzungen für einen Terrorismus aufgeführt. Versucht man diese unterschiedlichen Interpretationen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu bringen, so könnte Terrorismus allgemein als Gewalt und Gewaltaktionen gegen eine politische Ordnung mit dem Ziel, einen politischen Wandel herbei zu führen, verstanden werden.

Der linksextremistische Gewaltbegriff

Um beurteilen zu können, ob sich die Bundesrepublik an der Schwelle zu einem erneuten Linksterrorismus befindet, ist es unumgänglich, sich zunächst einmal den linksextremistischen Gewaltbegriff zu vergegenwärtigen.

Linksextremisten sehen in Anlehnung an den Philosophen und Sozialwissenschaftler Herbert Marcuse und den norwegischen Friedensforscher Johann Galtung die Ursache für Gewalt in den „kapitalistischen Produktionsverhältnissen." Diese üben weniger eine physische als vielmehr eine auf gesellschaftlichen Strukturen wie Werte, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende „strukturelle Gewalt" auf ihre Bürger aus. Diese ist nach Meinung Galtungs systemimmanent, drückt sich durch Ungleichheit

unterschwellig aus und hindert den Einzelnen daran, sich seinen Anlagen, Wünschen und Möglichkeiten entsprechend frei zu entfalten. Da diese „Diktatur der Gewalt“ den kapitalistischen Systemen inhärent ist, leiten Linksextremisten daraus unter Berufung auf Marcuse ein Naturrecht von „unterdrückten“ Minderheiten auf Widerstand ab. Marcuse prägte dafür das Prinzip „Gegengewalt“. Es versteht sich ausschließlich als Reaktion auf die vermeintliche „Gewalt des Systems“ und somit als ein reaktives und dadurch legitimes Mittel, um die herrschende Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen.

Spätestens seit den Studentenrevolten Ende der 1960er Jahre wird aus diesem Grunde in der linksextremistischen Szene über das Für und Wider von Gewalt zur Erlangung der eigenen Ziele diskutiert. Während der parlamentsorientierte Linksextremismus sich nach außen allein aus taktischen Gründen betont gewaltfrei gibt, hält der in erster Linie von Linksautonomen getragene aktionsorientierte Linksextremismus Gewalt für ein notwendiges und legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung. Zwar wird gezielte Gewalt gegen Menschen bislang mehrheitlich abgelehnt, ausgenommen davon sind aber ausdrücklich Polizisten und vor allem diejenigen, die man für „Nazis“ hält. Sie gelten als die personifizierten Feindbilder eines jeden Linksautonomen, ihnen werden Menschenwürde und Grundrechte pauschal abgesprochen, sie gelten quasi als „Freiwild“. Gewalt gegen sie gilt als legitim und vermittelbar. Diese als „Militanzdebatte“ bezeichnete szeneinterne Diskussion verdeutlicht, wie schmal letztlich der Grad zum Linksterrorismus war und ist.

Ein neuer Linksterrorismus?

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 verbinden wir mit Terrorismus in erster Linie einen islamistisch geprägten Terror. Die Massenmorde von Oslo und Utoya, insbesondere aber die Existenz einer rechtsextremistischen Terrorgruppe namens „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU), die die Bundesrepublik mit einer unfassbaren Mordserie überzogen hat, haben gezeigt, dass es noch jenseits des Islamismus Formen des Terrorismus gibt.

Die Gefahr eines erneuten Linksterrorismus scheint dagegen seit der Auflösung der Revolutionären Zellen 1995 und der Gewaltverzichtserklärung der Roten Armee Fraktion (RAF) 1998 aus dem öffentlichen und veröffentlichten Bewusstsein weitgehend verschwunden zu sein. Daran haben auch die Verbrechen der mittlerweile zerschlagenen Antiimperialistischen Zellen (AZ) und der inaktiven militanten gruppe (mg) nichts geändert. Erst seit den jüngsten Anschlägen auf die Infrastruktur der Deutschen Bahn wird die Möglichkeit eines neuen Linksterrorismus, auch öffentlich, zumindest ansatzweise, wieder thematisiert.

Im Fokus stehen dabei in erster Linie die Linksautonomen. Mit ihrem äußeren Erscheinungsbild und Ihrer offen zur Schau getragenen Gewaltbereitschaft, beispielsweise als sogenannter Schwarzer Block auf Demonstrationen, signalisieren sie den Willen, gesellschaftliche Konflikte gewaltsam zu lösen. Konspirativ hergestellte Szenemagazine wie *radikal* oder *interim* und einschlägige Websites liefern zudem konkrete Anleitungen zur praktischen Umsetzung von Gewalttaten. Eine im Frühjahr 2010 in Berlin erschienene Broschüre namens „Prisma“ enthält u. a. Beiträge über den Bau von Brandsätzen zur Zerstörung von Fahrzeugen, zur Herstellung von Molotowcocktails oder zur Blockade und Sabotage von Bahnstrecken und Straßen.

Dass zumindest Teile der linksautonomen Szene auch durchaus bereit sind, der Theorie die Praxis folgen zu lassen, unterstreicht ein im Juni 2010 in Köln durchgeführter „Kongress für autonome Politik“. Unter der Überschrift „Militanz – wir stehen dazu“ forderten die Teilnehmer eine *„selbstbewusste Normalisierung und verbreiterte Ausübung emanzipativer Militanz“*, wie die taz vom 13. Oktober 2011 zu berichten weiß.

An Vorbildern für einen neuen Linksterrorismus mangelt es der linksautonomen Szene nicht. Im Vordergrund steht dabei nicht primär die RAF. Ihre straffen, hierarchischen Kommandostrukturen und ihr dogmatisches, marxistisch-leninistisch geprägtes Weltbild sind mit der linksautonomen Hierarchie-, Ideologie- und Organisationsfeindlichkeit nur schwer vereinbar. Anders dagegen verhält es sich mit der Bewegung 2. Juni und vor allem mit den Revolutionären Zellen (RZ). Im Gegensatz zur RAF waren die RZ nie straff organisiert, vielmehr organisierten sie sich in kleinen Zellen ohne zentrale Führung. Sie begriffen sich als Teil der linksautonomen Bewegung und praktizierten das sog. Feierabendkonzept, d. h. sie lebten tagsüber ein ganz normales Leben und verübten in der Nacht Anschläge. Aufgrund ihrer Strukturen und Weltbilder kamen sie damit dem linksautonomen Selbstverständnis sehr nahe. Nicht von Ungefähr näherten sich bereits Mitte der 1980er Jahre gewaltbereite Linksautonome und die Terroristen von RZ bzw. ihrem radikalfeministischen Flügel, der Roten Zora, an. Die RZ versuchten, die Linksautonomen durch eine „Propaganda der Tat“, d. h. mittels militanter Interventionen zu radikalisieren und lieferten ihnen konkrete Handlungsanleitungen für ihre Taten. So wurden sie *„so was wie ein Lehrer der militanten Autonomen in Sachen Technik des militanten Angriffs“* wie es in dem linksautonomen Selbstzeugnis „Autonome in Bewegung“ heißt und somit wegweisend für die gewaltbereite autonome Szene. Dieser Annäherung ging bereits *„ein enges, wenn auch nicht widerspruchfreies Verhältnis zwischen den linksradikalen Gruppierungen im Umfeld der Spontiszene in den 70er Jahren und den Stadtguerillagruppen ‚RAF‘, ‚Bewegung 2. Juni‘ und ‚Revolutionäre Zellen/Rote Zora‘“* voraus, wie es das linksautonome Standardwerk „Feuer und Flamme“ festhält. Zahlreiche Veranstaltungen mit ehemaligen Terroristen, insbesondere im Berliner Raum, unterstreichen zudem deren bis heute anhaltende Popularität im linksextremistischen Milieu.

In jüngster Zeit sind es vor allem die „Revolutionären Aktionszellen“ (RAZ), die zur organisierten und strukturierten Gewaltanwendung willens und in der Lage zu sein scheinen. Sie sind eine militante kommunistische Gruppe in der ideologischen Nachfolge der 2009 aufgelösten mg und verstehen sich als militanter Teil der revolutionären Linken, die den Kampf „Klasse gegen Klasse“ in einer sozialrevolutionären und antiimperialistischen Linie fortführt. Die RAZ organisiert sich über vier sogenannte „Zellen“. Während die Zellen „Mara Cagol“, „Gudrun Ensslin“ und „Juliane Plambeck“ – alle benannt nach (internationalen) Linksterroristen – in Berlin wirken, ist das Aktionsfeld der Zelle „Georg von Rauch“ unbekannt. Um den revolutionären Kampf voran zu treiben, fordern die Zellen zur Bildung landes- und bundesweiter Zellen auf.

Ganz im Sinne des linksextremistischen Gewaltbegriffs spricht die RAZ dem Staat das Gewaltmonopol ab und fordert zum gewaltsamen Sturz der bestehenden Ordnung auf. So erklärte die Gruppe in der *radikal* Nr. 164/2011: *„Der einzige Weg, uns zu nehmen was uns gehört, führt über die Erkenntnis, dem Staatsapparat das Gewaltmonopol abzusprechen*

und konsequent auf den Aufbau einer Gegenmacht hinzuarbeiten. Dazu sind unsere Interventionsmittel (…) legitime Werkzeuge im Sinne der revolutionären Aktion und Gewalt.“

Seit 2009 haben die RAZ fünf Brandanschläge auf öffentliche Einrichtungen in Berlin verübt, u. a. auf die ARGE in Berlin-Wedding und das zentrale Landgericht in Berlin-Brandenburg. Im März 2011 verschickten sie zudem scharfe Patronen an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, u. a. an Bundesinnenminister Friedrich mit dem Hinweis, die nächste Patrone komme „per Express“. Zu allen Taten liegen Bekennerschreiben vor.

Dieser Entwicklung zum Trotz reagiert die öffentliche und veröffentlichte Meinung weiterhin beim Thema Linksterrorismus zurückhaltend; erst recht, seitdem das Vorhandensein eines Rechtsterrorismus in Deutschland bekannt wurde. In den Diskussionen nach den Berliner Anschlägen wurde häufig als ein Kriterium für das Nichtvorhandensein eines neues Linksterrorismus angeführt, dass es für Gewalttaten auch gegenüber Menschen an einem Sympathisanten- und Unterstützerumfeld fehlen würde. Auch wenn die jüngsten linksextremistischen Anschläge szeneintern durchaus kritisch gesehen werden, so stößt zumindest das Anliegen, wenn auch nicht unbedingt die angewandten Mittel, durchaus auf Sympathien im linksextremistischen Milieu. Bis in die Reihen der Linkspartei kam es beispielsweise zu Solidarisierungen mit den Zielen des „Hekla-Empfangskomitee“. So distanzierte sich die innenpolitische Sprecherin der Partei DIE LINKE., Ulla Jelpke in ihrem in der *Jungen Welt* vom 13. Oktober abgedruckten „Bekennerschreiben“ zwar von deren angewandten Methoden, sie betonte aber zugleich: *„Die im Bekennerschreiben genannten Ziele der Gruppe sind durchaus richtig.“*

Allein solche Sympathienbekundungen könnten die Täter als Ansporn für weitere Taten auffassen. Schließlich verstehen sie sich als eine Art Avantgarde, die die „Massen“ aus der „Knechtschaft des Kapitals“ befreien will. Vermutlich agieren sie auch innerhalb der autonomen Szene stark im Verborgenen – was die Gefahr einer weiteren ideologischen Abkapselung und Radikalisierung eher noch verstärkt. Warum sollten sie deshalb nicht auch ohne Unterstützerfeld weiterhin zuschlagen? Möglicherweise fühlen sie sich von ihrem avantgardischen und aktionistischen Verständnis her sogar veranlasst, nun erst recht weiter zu machen, um auch der eigenen Klientel zu zeigen, dass die gemeinsamen Ziele nur durch die revolutionäre und somit gewaltsame Tat erreicht werden können.

Ausblick

Ob und inwieweit frühere Linksterroristen und die über szenetypische Publikationen und das Internet zugänglichen Anleitungen Einfluss auf die linksextremistischen Anschläge der jüngsten Zeit genommen haben, lässt sich zwar nicht empirisch nachweisen. Es ist aber nicht zu übersehen, dass die Gewaltbereitschaft, die Professionalität der Vorgehensweise und der Konspirationsgrad in den für die jüngsten Anschläge verantwortlichen Tätergruppen deutlich zugenommen haben. Dennoch ist im gegenwärtigen Stadium linksextremistischer Gewalt noch keine grundsätzliche Bereitschaft der Täter zur gezielten Tötung von Menschen erkennbar. Auch mit dem deutschen Linksterrorismus der 1970er bis 1990er Jahre vergleichbare planvoll und professionell organisierte Gewaltstrukturen und Personenzusammenschlüsse zur Durchführung terroristischer Taten scheint es gegenwärtig in der Bundesrepublik nicht zu geben. Allerdings ist in den letzten Jahren die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung gegenüber Menschen erkennbar gesunken. Vor allem bei den zahlreichen Übergriffen auf Polizeibeamte und auf alle, die von Linksextremisten als „Nazis“ verdächtigt werden, kalkulieren die Täter zumindest auch schwere Verletzungen mit ein.

Die jüngsten Brandanschläge auf den Vattenfall-Konzern und die Deutsche Bahn, aber auch die von Linksautonomen mit äußerster Brutalität geführten Auseinandersetzungen um den 13. Castortransport ins atomare Zwischenlager nach Gorleben vom November 2011 verdeutlichen, dass Teile der linksautonomen Szene bereit sind, Sabotageakte unter Gefährdung von Menschenleben gegen wichtige Wirtschaftseinrichtungen und Infrastrukturziele durchzuführen. Auch ohne erkennbar verfestigte linksterroristische Strukturen ist es nicht ganz abwegig, von einer „Vorstufe“ zum Linksterrorismus zu sprechen. Wie schnell und zugleich klandestin ein solcher Radikalisierungsprozess von statten gehen kann, verdeutlicht nicht zuletzt der Fall der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU.

Ein Blick ins benachbarte Ausland zeigt, dass der Linksterrorismus nicht nur Fiktion, sondern bereits noch immer bzw. schon wieder bittere Realität ist. Vor allem die italienische anarchistische Gruppierung „Federazione Anarchica Informale“ (FAI) erlangte in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren unrühmliche Bekanntheit. Seit Ende 2003 versandte diese nach Aussage des *Spiegel* vom 8. Dezember 2011 eher lose organisierte, ohne feste Führungspersonen oder starre Ideologie agierende Organisation vor allem jeweils im März und im Dezember eines Jahres Paketbomben an verschiedene Institutionen und Repräsentanten Italiens und der Europäischen Union sowie an diverse Botschaften. Betroffen waren u. a. der ehemalige EU-Kommissionspräsident Romano Prodi und der damalige Fraktionschef der Europäischen Volkspartei, Hans-Georg Pöttering. Im Dezember 2011 erhielt u. a. der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank AG, Josef Ackermann, eine Briefbombe, die noch rechtzeitig in der Poststelle der Bank in Frankfurt am Main abgefangen werden konnte. So glimpflich wie im Fall Ackermann gingen die Anschläge aber nicht immer aus. So erlitten im Dezember 2010 mehrere Personen zum Teil erhebliche Verletzungen, als in den Botschaften der Schweiz, Chiles und Griechenlands drei Sprengsätze explodierten. Bei allen Anschlägen, für die die FAI mittels Bekennerschreiben die Verantwortung übernahm, wird eines deutlich: im Gegensatz zu bundesrepublikanischen Linksautonomen nimmt sie bei ihren Taten die Gefährdung von Menschen nicht nur billigend in Kauf, sondern legt es gezielt darauf an.

Die Bundesrepublik versteht sich als eine wehrhafte Demokratie. Auch wenn gegenwärtig alle Blicke auf die Verbrechen der Rechtsterroristen gerichtet sind, bedeutet das nicht, dass vom Linksextremismus gegenwärtig und künftig keine Gefahr mehr ausginge.

Gerade in einer momentan sicherheitspolitisch höchst sensiblen Situation bedarf es erst recht des Blickes auch nach „links“, um zu verhindern, dass Entwicklungen erst wahrgenommen werden, wenn das Kind bereits in den berühmten Brunnen gefallen ist. Vor allem die globale Finanz- und Schuldenkrise könnte noch einer weiteren Radikalisierung der linksextremistischen Szene national wie international Vorschub leisten, insbesondere, wenn sie sich weiter zuspitzen sollte. Die Briefbombenanschlagsserie der FAI vom Dezember 2011 sprechen für diese Annahme und zeigen auf, wie fließend die Grenzen zum Terrorismus auch im Linksextremismus sein können.

Der Januskopf der japanischen Mafia – Yakuza

– Nächstenliebe und durchtriebener Geschäftssinn im Visier des kommenden Wiederaufbaus?

Robert F. J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Zur Geschichte der Yakuza

Das Wort „Yakuza" stammt aus der Zusammenstellung der Zeichen Ya, Ku und Za, das heißt Acht, Neun und Drei. Dies bezieht sich auf das japanische Kartenspiel „Hanafuda": Sieger ist dort, wer am Ende die Karten in der Hand hat, deren Wert zusammengerechnet die höchste Punktzahl ergibt, es sei denn, die Summe beträgt zehn, zwanzig oder dreißig. Die Summen der Zahlen Acht, Neun und Drei erscheint zwar relativ hoch, nützt aber nichts, weil sie eben genau zwanzig beträgt. Dieses Spiel ist mit dem „Blackjack" vergleichbar. Die übertragene Bedeutung meint dann Menschen, die in der Gesellschaft keinen Nutzen haben und ihr zur Last fallen. Der Begriff „Yakuza" in diesem Sinne ist wahrscheinlich innerhalb dieser Kreise selbst entstanden. Das Wort „Yakuza" bedeutete ursprünglich „Taugenichts" (Ro-Ku-De-Na-Shi) oder „Unnützes" (Ya-Ku-Ta-Ta-Zu).

Im Ausland sind die aus Japan stammenden Gangs der organisierten Kriminalität als **Yakuza** bekannt. In Japan werden sie jedoch offiziell **Boryokudan** genannt, was wörtlich gewalttätige Gruppen bedeutet. Vom Ursprung her sind sie dreigeteilt: **Bakuto** (Spieler), **Tekiya** (Drogenhändler oder Schwarzmarkthändler) und **Gurentai** (Straßenrowdies). Bakuto und Tekiya wurden von den Geächteten gegründet, die aus dem untergehenden Feudalsystem in der späteren Tokugawa-Ära (1603-1867) herausfielen. Seit ihrer Entstehung sind ihnen Subkulturen wie der kurzlebige Hedonismus und die Verachtung fleißiger Arbeit gemeinsam (Hoshino 1988: 5). Vor dem 2. Weltkrieg nahmen sie ein dauerhaftes Territorium für ihre Aktivitäten in Anspruch unter der Ethik der **Ninkyo-do**, einer Art ritterlichem Geist, dem Kern dessen, das aus konventionellen Tugenden wie **Giri** (moralische Pflicht und Verpflichtung) und **Ninjo** (Einfühlungsvermögen und Menschlichkeit) besteht.

Das Wort Yakuza wird jedoch nicht offiziell in der Gesetzgebung, von der Polizei oder der Wissenschaft benutzt. Hier wird vielmehr von Boryokudan – „gewalttätigen Banden" – gesprochen, weil Yakuza sich mehr auf das einzelne Mitglied solcher Banden bezieht. Nach 1955 bürgerte sich für alle Formen des Organisierten Verbrechens neben der Yakuza der Begriff Boryokudan ein. Dies insbesondere zur Erfassung auch der Organisierten, die sich der Tradition und den Überzeugungen der Yakuza nicht verpflichtet sahen (also Gurentai und Champira). Heute bedient sich die Polizei nahezu ausschließlich des Begriffs Boryokudan und versucht damit, die verklärenden Assoziationen, die das Wort Yakuza immer noch weckt, zu vermeiden. „Boryoku-Dan" bedeutet „Bande des organisierten Verbrechens", das Wort „Boryoku" ist gleichbedeutend mit „Gewalttätigkeit", „Dan" heißt Bande. Die japanische Polizei definiert den Terminus „Boryoku-Dan" wie folgt: Hierunter fällt jede Organisation, die zur kollektiven Begehung gewaltsamer, illegaler Akte neigt oder ständig ihre organisatorische bzw. gemeinsame Macht dazu benutzt. Die Kennzeichen derartiger Organisationen sind die hohe Kriminalitätsbelastung, besondere Organisationsprinzipien, Einflusssphären im öffentlichen Leben sowie die Verfolgung ökonomischer Zwecke durch die Verübung von Gewalt. Bis in die jüngste Zeit hinein hat sich die Yakuza ihre Macht und ihren politischen Einfluss erhalten können.

Der Autor folgt dem ausländischen Sprachgebrauch und wird den Ausdruck Yakuza sowohl für die Banden, als auch für die einzelnen Mitglieder benutzen.

Die Etymologie des Wortes Yakuza lässt ganz richtig vermuten, dass ihr historischer Ursprung im beruflichen Glücksspiel des Mittelalters zu suchen ist. Die Organisationen der Berufsspieler werden „Bakuto" genannt, in denen seit damals sich die Mitglieder eng aneinander wie eine Familie binden und eine feudalistische, teilweise konfuzianisch geprägte Moral herrscht, nach der Schutz und Fürsorge von oben und Treue und Gehorsamkeit von unten die strengsten Pflichten sind.

Die Charakteristika der japanischen Mafia

Die Yakuza, die japanische Mafia, geht typisch japanisch leise Wege. Sie ist eine Mafiaorganisation mit großen Zukunftsperspektiven, weil sie kaufmännisch, strategisch und auch politisch mit Kalkül ihre Macht still kundtut, die beeindruckend ist. Nicht nur die Politik wird wirkungsvoll beeinflusst, ebenso japanische Konzerne weltweit bei ihren Entscheidungsfindungen. Sie ist allgegenwärtig in Japan. Sie ist national in ihrer Pflege für die Tenno-Tradition, sie ist da, wo der Staat „Lücken" zulässt. Und nicht gesetzlich schließt. Und sie genießt ein „Robin Hood – Image" in der Bevölkerung. Ihre Gefährlichkeit ist ihre perfekte Untergrundarbeit im Umgarnen der Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft. Das „Alltagsgesicht der Yakuza" ist vielfältig, die auch schon in Europa und in Deutschland Fuß gefasst hat.

Die Syndikate haben Japans Nachkriegsgeschichte entscheidend mitbestimmt. Sie halfen, Premierminister an die Macht zu bringen und wieder zu stürzen, und sie wurden als Wirtschaftsfaktor so wichtig wie Sony oder Mitsubishi. Aber die Yakuza macht in Japan keine Schlagzeilen. Es ist

unjapanisch, über das organisierte Verbrechen nur zu reden, so lange alles gruppenkonform seitens der Mitglieder der Yakuza verläuft. Das moralische Primat der Deliktsbekämpfung hat vor dem Verbrechen verloren.

Die Yamaguchi-Gumi mit Sitz in Kobe ist die größte Mafia-Gruppe, fast ebenso mächtig die Matsuda-Gumi. Die Sumiyoshia-Rengo und die Inagawa-Kai haben ihren Sitz in Tokio. Alle operieren in einem strikt hierarchischen System, das verdeckte Ermittler nicht infiltrieren können. Alle organisierten Verbrechergruppen haben ihre Initiationsriten, aber die der Yakuza sind bizarrer als die anderer Gruppen. Als beim letzten Erdbeben in Kobe 1995, das 6400 Tote forderte, der Staat kläglich bei der Katastrophenhilfe versagte: die organisierten Gruppen der Yakuza halfen der Bevölkerung in der Grund – und Erstversorgung, da der Katastrophenschutz in Japan nicht das hohe Niveau wie in Deutschland hat, wenngleich es von Erdbeben gefährdet ist und vor allen Dingen der Ausbruch des Fudschiyama, sehr regelmäßig gebauter, bis in den Sommer mit Schnee bedeckter hoher Vulkankegel (3776 m), südwestlich von Tokio, der heilige Berg und höchste Gipfel der japanischen Inseln, fast stündlich von den Experten aufgrund ihrer aktuellen Berechnungen udgl. erwartet wird. Durch den Einsatz der Yakuza in humanitärer Hilfe blieben weitgehend als Folge Plünderungen aus! Der Staat, seine Armee wartete tagelang auf den Einsatzbefehl, brachte dringend benötigte Güter erst mit tagelanger Verspätung im Krisengebiet an, Notunterkünfte wurden gar nicht erst bereitgestellt.

Auch aktuell anno 2011verteilten die Gangster Essen und Decken. Die drei größten Yakuza-Gruppen haben Dutzende von LKW mit mehreren Hunderten Tonnen von Gütern in die von den Erdbeben und Tsunami betroffenen Regionen geschickt. Darunter befindet sich alles Mögliche – von Windeln und Batterien bis zu den Fertigsuppen. Nach dem verheerenden Erdstoss, der Japan tiefgreifend verändert und die Welt erschüttert hat, vergingen nur Stunden, bis die Mafia in Aktion trat: Die Inagawa-Kai schickte z. B. 25 Lastwagen ins Erdbebengebiet in der Region Tohuku. Deren Ladung: Papierwindeln, Taschenlampen und jede Menge Getränke und Esswaren. Auch das mächtigste Syndikat Yamaguchi-Gumi versorgt derzeit die notleidende Bevölkerung mit dem Nötigsten – ohne sich vor radioaktiver Strahlung zu fürchten.

Die Yakuza als Ordnungsfaktor in der japanischen Gesellschaft

Anders als bei uns operiert die Yakuza nicht im Untergrund, die bloße Mitgliedschaft ist denn auch nicht strafbar. Die verschiedenen Yakuza-Gruppen haben ihre Hauptquartiere ganz offiziell in gläsernen Bürokomplexen und ihre Mitglieder – konstante Mitgliederstärke seit vielen Jahren 80.000 Mitglieder – weisen sich auch per Visitenkarte aus. Der Verfasser konnte sich in Tokio davon überzeugen, auch wurden ihm einige Filialen mit Hinweisschildern wie bei uns etwa für Ärzte, Rechtsanwälte oder Firmen gezeigt und inhaltlich übersetzt. Auch beim Besuch verschiedener Märkte wurde ihm geschildert, warum der Verkaufsstand ein auf der Liste der Yakuza stehender Verkaufsstand sei wegen seiner Maße. Dies vorgetragen von einem Professor der Rechtswissenschaft und keinem Kriminalpolizeibeamten im Sonderdezernat des Polizeipräsidiums Tokio. Insofern liegt eine gesellschaftliche Akzeptanz der Yakuza vor. Sie ist in der breiten Öffentlichkeit ein notwendiges Übel, um die Kriminalitätsrate niedrig zu halten. Markant ist nachstehendes Beispiel beim Besuch von US-Präsident Obama im November 2010 in Tokio, wo der Polizeipräsident alle lokalen Mafia-Bosse kontaktierte und sie anhielt, sich ruhig zu verhalten und Probleme zu verhindern. Der Staat habe durchaus ein Interesse an einer intakten Struktur der Yakuza, solange sie nicht im großen Stil negativ auffalle. Zudem fehlen Kapazitäten, um zehntausende Mitglieder in Strafvollzugsanstalten zu schicken. Überhaupt spricht man gegenseitig vom „Face Saving Victory“, wie es der kanadische Kriminologe Clifford einmal ausgedrückt hat.

Auch der „Pseudo-Nimbus“ ist nicht uneigennützig und verhehlt nicht die kriminellen Aktivitäten für die nahe und ferne Zukunft

Vergessen werden dürfen nicht die illegalen Betätigungsfelder der japanischen Mafia, als da sind: Drogenhandel, Schutzgelderpressungen, Auftragsmorde sowie das herkömmliche Facettenvorkommen krimineller Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wie u. a. Prostitution und Glücksspiele, illegale Finanztransaktionen. Auch wenn es markig heißt, man will als helfender Mafioso unerkannt bleiben, dass der Staat die Hilfe nicht zurückhält, zumal in dieser „Atomgaudesasterzeit“ es keine Yakuza-Mitglieder, keine Normalbürger und keine Ausländer gäbe. In diesen schweren Zeiten seien alle nur Japaner.

Wie vieles andere bei den Japanern ist dieser Vorgang für uns Europäer schwer durchschaubar. Diese Banden scheinen eine Mischung aus „Rotariern“ und „Mafiosi“ zu sein, mal zu großen Wohltaten, aber auch zu Verbrechen befähigt. Wenn man damit noch die Vorstellung eines modernen Industriestaates mit seinen Anfälligkeiten verbindet, gibt das eine kritische Masse mit hohem Gefahrenpotential. Die polizeiliche Zusammenarbeit in diesem Umfeld stellt sich der Autor nicht besonders leicht und erfolgreich vor.

Vergessen darf man auch nicht das vorsätzliche sich rechnende Kalkül im Visier des kommenden Wiederaufbaus in Japan. Schlecht fürs Geschäft bei all der Linderung der Notleidenden ist das Flaggezeigen in den Katastrophengebieten nicht. Den Bewerbungen ihrer Bauunternehmen für die Großaufträge beim anstehenden Wiederaufbau in der nahen und fernen Zukunft wird es jedenfalls nicht schaden, ebenso auch bei anderen Aktivitäten nicht, wo auch der „kleine Mann“ wieder abgezockt und ausgenommen wird.

Literatur

Antonio Fumagalli, Japans Mafia profiliert sich in der Katastrophe, in: 20 Minuten Online, 26. März 2011

Robert Harnischmacher, Yakuza – Charakteristika der Japanischen Mafia, in: Kriminalistik 1/2004, Seite 24 ff.
Diese vorgenannte Arbeit fand weltweit zur Auswertung Eingang in die Bibliotheken von Universitäten (z. B. Waseda University of Tokyo, Keio University of Tokyo, Rutgers University, City University of Hong Kong, Universität Lódz), Polizeiakademien (z. B. National Police Academy in Tokyo, Police Academy in Prag), Fachhochschulen, Dissertationen (z. B. Universität Bern), Bachelorsarbeiten und Fachaufsätzen (Sammlung NOVOSTI in Russland, Eurolaw-Service), Vorträgen (z. B. Aargauisches Forum für Kriminologie und Strafvollzugskunde)

Derselbe, Chinas Triads and Japanese Yakuza – How Dangerous Is The Asian Mafia ?, in: EuroCriminology Vol. 11(163-181), 1997 (Polen); gleichfalls im Australian Police Journal

Derselbe, Asiatische Mafiastrukturen, Teil 2, Japanische Yakuza in: Wirtschaftsschutz

Derselbe, in: Hans-Dieter Schwind, Kriminologie, 21. Auflage, Heidelberg 2011, § 29, Seite 619, 629, 633, 634

Japanische Mafia hilft den Erdbebenopfern, in: Kiwanis international – ShortNews vom 06.04.2011

Martin Kölling, Good Fellas, in FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 4. April 2011, Seite 28

Werner Schumm, Ltd. PD i. BGS a. D., Statement als Probeleser zu dieser Arbeit mit eMail vom 8. April 2011

Dr. Wolfgang Hetzer,
Ministerialrat a. D., Wien

Altes und Neues von der Mafia

– Geldmentalität oder Rechtstreue –

I. Banker oder Bankster

Amerikanische und britische Finanzaufsichtsbehörden haben Ende Juni 2012 gegen die Bank „Barclays“ Sanktionen in Höhe von ca. einer halben Milliarde US Dollar bzw. 290 Millionen Pfund verhängt und deren Chef (Bob Diamond) zum Rücktritt gezwungen. Grund für diese bislang höchsten Strafen waren Manipulationen am Zinssatz „Libor“ (London Interbank Offered Rate). Seitdem herrscht nach dem Empfinden mancher Journalisten in der Finanzbranche eine Art Krieg. Selbst die Deutsche Bank und mehr als ein Dutzend anderer Finanzkonzerne stehen am Pranger, weil ihre Mitarbeiter Manipulationen am Schlüsselzins Libor vorgenommen haben sollen. In Aufsichtsbehörden ist von *„organisiertem Betrug“* die Rede.

Der Chef der Royal Bank of Scotland (RBS), Stephen Hester, betont hingegen, dass es sich um „Fehler“ einzelner Mitarbeiter handle und nicht um ein Versagen des gesamten Systems. Das dürfte allerdings „die zentrale Frage“ auch für die anderen Großbanken sein, die allem Anschein nach in entsprechende Vorgänge verwickelt sind. Die Deutsche Bank hatte zwar bereits 2011 zwei Händler entlassen, die mit der Feststellung des Libor betraut waren. Der Vorsitzende ihres Aufsichtsrates, Paul Achleitner, bescheinigte seinen Vorständen Anfang August 2012 noch, dass sie nach den bisherigen Erkenntnissen von den Manipulationen nichts wussten, eine Erklärung, die wohl vor allem dem früheren Investmentbanking-Chef und jetzigen Co-Vorstandschef Anshu Jain, in dessen Bereich die Manipulationen fielen, den Rücken stärken soll.

Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Reform der Finanzmarktregulierung, Thorsten Schäfer-Gümbel, greift Jain genau deswegen an und behauptet, dass es beim „Libor-Skandal“ um systematischen Betrug und Bereicherung gehe. Bei mangelnder direkter Beteiligung von Jain müsse man zumindest von einem Organisationsversagen ausgehen, für das die Finanzaufsicht ebenfalls zuständig wäre. Die für Justiz zuständige Kommissarin der Europäischen Kommission Viviane Reding hat unterdessen schon einmal vorgeschlagen, Banker als „Bankster“ zu bezeichnen.

Wie auch immer: Solche Schlagworte sollten nicht davon ablenken, dass sich diese nun auf einmal heftig kritisierten Vorgänge unter den Augen der zuständigen Kontrolleure abspielten. Daher müsste sich die Frage nach deren fachlicher (In-)Kompetenz oder gar deren krimineller Energie in der Form systematischer Pflichtvergessenheit stellen. Heute versuchen Aufseher sich mit der Behauptung zu verteidigen, dass ihnen der Libor-Skandal sicher nicht so durch die Finger gerutscht wäre, wenn die Welt 2008 nicht am Abgrund gestanden hätte. Einer von ihnen gab sich gleichwohl „erschüttert“ und erklärte, dass nun die Mechanismen griffen, die er bisher nur aus Mafia-Filmen gekannt haben will. Diesmal ist die Angelegenheit jedenfalls nicht mit der bewährten banktechnischen Kategorie „Peanuts“ abzutun. Die Zinssätze Libor und Euribor sind Basiswerte für Geldgeschäfte Hunderter Billionen Euro. Selbst für die Ausgestaltung von Tagesgeldern ist der Euribor die entscheidende Richtlinie. Zehntausende Baukredite in Spanien beruhen auf dem Euribor und Millionen von Hypothekenkontrakten in den USA hängen vom Libor ab.

Zunächst hatten die Kollegen in den Handelsabteilungen der Banken aber ganz andere Geschäfte im Visier, als sie versuchten, den Markt der Zins- und Währungsderivate zu beeinflussen. Ende 2011 soll das Volumen der ausstehenden Geschäfte allein 567 Billionen US Dollar betragen haben. Dies bedeutet, dass schon Veränderungen von 0,01 Prozentpunkten für Banken Gewinne oder Verluste über Hunderte Millionen nach sich ziehen. Damit läuft jede Schale mit Peanuts über. Umso erstaunlicher ist, dass die Schätz- und Rechenprozesse bei der Bestimmung der Zinssätze von Anfang an bekanntermaßen alles andere als quantitativ präzise und methodisch vertrauenswürdig waren. Die Leitung der deutschen Finanzaufsicht (Elke König) erklärte dem erstaunten Publikum jüngst sogar, dass der Libor-Zins zu Manipulationen geradezu eingeladen habe. Zudem ist mittlerweile kaum zu bestreiten, dass der Markt, den die Daten widerspiegeln sollten, seit der Finanzkrise tot ist und dass nur noch wenige Banken ohne die Hinterlegung von Sicherheiten Zugang zu Krediten haben. Nun scheint aber auf einmal jeder zu wissen, dass die Geldhändler im Investmentbanking eine „verschworene Gemeinschaft von Underdogs“ sind, die sich immer wieder institutsübergreifend in größeren oder kleineren Kreisen an verschiedenen Orten der Welt getroffen haben, um sich ohne formelle Verträge zwischen großen Institutionen „unter Amigos“ zu verabreden. Das Ergebnis soll ein weltumspannendes Kartell gewesen sein, das von Japan über Europa bis nach Kanada reichte.

Doch man blieb wohl nicht allein. Angeblich hat der spätere stellvertretende Vorsitzende der Bank of England Paul Tucker am 29. Oktober 2008 den damaligen Chef der Barclays Bank gefragt, warum die Bank denn stets so hohe Zinsen melde. Mr. Diamond will sogar von dem Notenbanker die Aufforderung gehört haben, eine niedrigere Zinsmeldung für den Libor abzugeben. Das bestreitet der Kollege allerdings heftig. Dessen ungeachtet hielt Mr. Diamond seinerzeit

in einem Vermerk fest, dass er sich politischem Druck ausgesetzt gefühlt habe. In Deutschland scheint dagegen alles – wie üblich – in Ordnung zu sein. Immerhin soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Deutschen Bank Paul Achleitner fest davon überzeugt sein, dass seine Bank nie versucht hat, den Libor zu drücken, um die eigene Lage zu beschönigen. Die Deutsche Bank sieht sich anscheinend nur als „Mitläufer", eine in der Aufarbeitung der deutschen Geschichte ebenfalls durchaus bewährte Kategorie. Das hat die EU-Kommission 2011 nicht davon abgehalten, mehrere Kartellverfahren gegen Banken einzuleiten und sich dabei auf verdächtige Vereinbarungen unter Einbezug von Derivaten und Geheimabsprachen über die Bestimmung von Ausleihsätzen zu konzentrieren.

Es geht also nicht allein um die Festlegung globaler Zinssätze zum eigenen Vorteil. Möglicherweise wurde auch der riesige Markt der Derivate manipuliert. Auch in der Schweiz wird geprüft, ob sich Derivatehändler über die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen (Spreads) von Derivaten abgesprochen und dadurch Kunden diese Finanzinstrumente zu marktunüblichen Konditionen verkauft haben. In Brüssel haben sich über 40 Banken gemeldet, die ihr Wissen über die jahrelangen Manipulationen mitteilen wollen. Als Kronzeuge kann man in diesen Tagen angesichts der Möglichkeit eines Strafrabatts und möglicher Strafen in Höhe von zehn Prozent eines Jahresertrags auch gute Geschäfte machen. Alleine auf EU-Ebene sind in Einzelfällen Sanktionen in Höhe von über einer Milliarde Euro nicht auszuschließen. In den USA sind angeblich nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten.

Die deutschen Banken sind von der Finanzaufsicht daran erinnert worden, dass sie für eventuelle Schäden Rückstellungen bilden müssen. Erste Schadenersatzklagen wurden auch schon erhoben. Nach vorläufigen Berechnungen von Morgan Stanley muss mit möglichen Gesamtkosten für die Banken aus Strafen und Schadenersatzzahlungen in Höhe von 22 Milliarden US Dollar gerechnet werden, davon alleine für die Deutsche Bank 1,5 Milliarden US Dollar. Ein Team der Investmentbank Macquarie sieht die Deutsche Bank sogar mit 8,3 Milliarden Euro im Obligo. Darin sind Strafzahlungen und zivilrechtliche Klagen von Geschädigten inbegriffen.

Die Schadensschätzungen sind jedoch besonders schwierig. Es ist eine Gleichung mit unzähligen Variablen. Es beginnt mit dem richtigen Libor-Satz. Er ist die erste Unbekannte. Offen ist, um wie viele Prozentpunkte die „Tricksereien" den Referenzwert nach unten gedrückt haben. Schon im Promillebereich hätten Unterschiede enorme Folgen. Immerhin war der Libor ausschlaggebend für viele Kredite mit variablem Zinssatz. Deshalb dürfte eine Vielzahl von Transaktionen beeinträchtigt sein. Zu den potentiell Geschädigten gehören nicht nur Banken, sondern auch Unternehmen und Privatkunden.

Während in Deutschland Baukredite überwiegend festverzinslich vergeben werden, dominieren in Großbritannien, Spanien, Italien, Irland und Portugal Darlehen mit variablem Zins. Deren Referenzzins ist im Euro-Raum der drei- oder sechsmonatige Euribor. Die EU-Kommission hat auch diesen Interbankenzins ins Visier genommen, weil sie ähnlich wie beim Libor Manipulationen der Banken befürchtet.

Auch die deutsche Finanzaufsicht prüft mehrere Institute. Sollte sich der Verdacht bestätigen, dass die Interbankenzinsen durch Absprachen der Banken künstlich niedrig gehalten wurden, ergibt sich womöglich für die Kreditnehmer kein Nachteil, weil sie geringere Zinskosten hatten. In Deutschland haben variabel verzinsliche Baukredite ein Volumen von etwa 200 Milliarden Euro, in Großbritannien von mehr als 800 Milliarden Euro. Im August 2012 war noch nicht klar, ob es zu einer Welle von Schadensersatzklagen von Privatanlegern kommt. Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) hatte seinerzeit mit der Prüfung begonnen, um festzustellen, ob es durch die Zinsmanipulationen überhaupt Schadensfälle gibt. Das ist die Vorstufe, bevor die Möglichkeit einer Klage erörtert wird. Aber auch nach dem Eindruck der DSW ist die Quantifizierung der Schäden jedoch sehr schwierig.

Viele Investmentfonds basieren auf Libor oder Euribor. In Deutschland dürften rund 80 Fonds den Libor als Vergleichsindex verwenden. Die Fondsgesellschaft der Volks- und Raiffeisenbanken (Union Investment) will ihre Ansprüche geltend machen, wenn es in den USA zu einem Gerichtsurteil im Sinne der Kläger kommen sollte. Unterdessen hat die Deutsche Bank in ihrem Bericht zum ersten Quartal 2012 auch eingeräumt, dass sie von den Ermittlungen der Aufsichtsbehörden betroffen und in den USA verklagt worden ist.

Die Gläubiger von variabel verzinsten Anleihen, die meistens auf Libor oder Euribor beruhen, könnten entgangene Zinseinnahmen geltend machen. Dabei ist aber wiederum die Frage zu beantworten, wie stark die Interbankenzinsen in der Vergangenheit durch die angeblichen Kartellabsprachen verzerrt wurden, ein Unterfangen, das von der DSW ebenfalls als *„sehr aufwendig und schwierig"* bezeichnet wurde.

Äußerungen der Finanzaufsicht in Großbritannien, wo die Ermittlungen bisher am weitesten gediehen sein sollen, deuten unterdessen darauf hin, dass die Auswirkungen auf Privatanleger nur „marginal" gewesen sein dürften. Im Vergleich mit Barclays betonte die Financial Services Authority (FSA) gemeinsam mit den amerikanischen Aufsichtsbehörden gar, es gebe keine Hinweise darauf, dass die Bank den Libor oder Euribor erfolgreich verändert habe.

Aber: 14 Barclays-Händler hatten über Jahre, vor allem vor der Finanzkrise, systematisch die Refinanzierungskosten von Barclays zur Berechnung des Libor und Euribor gemeldet, die in Absprache mit den Kollegen aus dem Derivate-Handel formuliert wurden. Genau das ist verboten, weil Zinsderivate von den Bewegungen des Libor oder Euribor beeinflusst werden. Die Händler hätten ihre Meldungen an den Britischen Bankenverband (BBA) und den Europäischen Bankenverband ohne interne Absprache und Rücksicht auf Handelspositionen der Bank übermitteln müssen. Dagegen hat Barclays über Jahre mindestens in Hunderten von Fällen verstoßen. Bemerkenswert ist zudem, dass eine Bank alleine die Berechnungen des Libor oder Euribor nicht beeinflussen kann. Sobald die Meldungen der Händler von denen der Konkurrenz stark abweichen, werden sie bei der Ermittlung des Libor und Euribor nicht berücksichtigt. Beide sind die global führenden Zinssätze, an denen sich die Konditionen von Derivaten im Zins- und Devisenhandel ausrichten. Ende Juni 2011 summierten sich außerbörslich gehandelte auf 554 Billionen US Dollar. Ende 2011 belief sich das Volumen kurzfristiger Zinsderivate an der Londoner Terminbörse (Liffe) auf 477 Billionen Euro. Davon entfielen 241 Billionen Euro auf Euribor-Kontrakte. Zum Volumen aller Finanzprodukte, die auf Libor oder Euribor beruhen, gibt es nur stark schwankende Schätzungen. In der „Financial Times" wurde für den Libor die Zahl von 350 Billionen US Dollar genannt, während „The Economist" das Volumen auf 800 Billionen US Dollar veranschlagte. Trotz dieser hohen Varianz ist die enorme Bedeutung der Interbankzinsen unverkennbar.

Alleine dieser Umstand nährt den Verdacht, dass für Banken ein Anreiz zu Manipulationen besteht. Deshalb ist auch schon Kritik daran laut geworden, dass das Verfahren beim Libor auf der Basis der Zinsmeldungen von nur 18 Banken durchgeführt wird, während beim Euribor 44 Banken beteiligt sind. Darin liegt aber kein entscheidender qualitativer Unterschied. Die höhere Zahl macht Absprachen beim Euribor zwar schwieriger, aber keineswegs unmöglich.[1]

Unterdessen scheint sich der „Skandal" auch in zeitlicher Hinsicht auszuweiten. Nach Meldungen in der „Financial Times" sind einem Händler von Morgan Stanley schon 1991 Ungereimtheiten beim Libor aufgefallen. Entsprechenden Meldungen sei man damals nicht nachgegangen. Derselbe Händler meldete sich nach Bekanntwerden des mutmaßlichen Ausmaßes erneut beim ermittelnden Ausschuss des britischen Parlaments. Dort habe man ihn beschieden, dass seine Aussage der offiziellen Version widerspreche und nicht erwünscht sei. Es steht dahin, ob damit die Vermutung gerechtfertigt ist, dass die Behörden die Versäumnisse ihrer früheren Arbeit vertuschen wollen.

Sei's drum: Auch die Steuerzahler müssen ihr Scherflein beitragen, etwa wenn die WestLB bzw. ihre Nachfolgegesellschaft „Portigon" die Libor-Lasten wird schultern müssen. Man wird sehen, auf wie vielen und auf wessen Schultern sich die weiteren Lasten letztlich verteilen werden.

Die RBS hat unterdessen Ende Juli/Anfang August 2012 erste personelle Konsequenzen gezogen und vier Mitarbeiter entlassen. Die Bank konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehen, welche Strafen drohen. Sie steht neben Barclays und der Schweizer UBS im Zentrum des Skandals. Nach ersten Schätzungen könnten alleine der RBS die Verfehlungen mehr als eine Milliarde Pfund (1,3 Milliarden Euro) kosten, abgesehen vom Reputationsrisiko. Mitarbeiter von rund 20 Banken sollen über Jahre hinweg versucht haben, den Libor zu frisieren, um Handelsgewinne einzustreichen und die Finanzlage ihrer Banken schönzufärben (Ermittlungsstand August 2012).

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die RBS für absehbare Zeit der größte Sanierungsfall in der britischen Bankenbranche bleiben dürfte. Im ersten Halbjahr 2012 stieg ihr Nettoverlust im Vorjahresvergleich um 40 Prozent auf 1,990 Milliarden Pfund. Im zweiten Quartal sank der Verlust allerdings auf 466 Millionen Pfund. Er hatte im Vorjahr noch 897 Millionen Pfund betragen. Seit der Finanzkrise befindet sich diese Bank übrigens zu 82 Prozent in Staatsbesitz, nachdem sich die britische Regierung im Herbst 2008 veranlasst sah, sie mit 45 Milliarden Pfund vor dem Zusammenbruch zu retten. Anfang August 2012 wurde angeblich eine Komplettverstaatlichung erwogen. Seit 2008 sind immerhin schon 36000 Arbeitsplätze weggefallen.

Im Sommer 2012 begannen Banken und ihre Anwaltskanzleien in der City of London sich insbesondere gegen das Vorgehen amerikanischer Ermittlungsbehörden zu wappnen. Immerhin war es dem Leiter der 2011 gegründeten New Yorker Finanzaufsicht, Benjamin Lawsky, gelungen, die Bank Standard Chartered[2] im Zusammenhang mit Verstößen gegen Iran-Sanktionen zu einer Strafzahlung von 340 Millionen US Dollar zu bewegen. Das Vorgehen war rigoros und bewirkte einen derart großen Affront, dass sich sogar der Gouverneur der Bank of England, Mervyn King, entrüstete, wurde die Londoner Finanzaufsicht FSA doch erst 90 Minuten vor der Veröffentlichung der Anschuldigungen aus New York informiert. Einige Banker in London argwöhnen zudem, dass die Amerikaner die in den Schwellenländern starke Konkurrenz der britischen Banken schwächen wollten.

In dem Vergleich mit Standard Chartered, der trotz anhaltender Ermittlungen anderer amerikanischer Behörden geschlossen wurde, waren die britische Anwaltskanzlei Slaughter and May und die amerikanische Kanzlei Sullivan & Cromwell zu Diensten. Seit Januar 2009 haben sich übrigens die Loyds Bank, Credit Suisse, ABN Amro, Barclays, die ING Bank und HBSC mit den Amerikanern wegen Verstößen gegen die Sanktionen gegen den Iran, Libyen, Burma, Liberia und Sudan geeinigt und dabei jeweils bis zu 700 Millionen US Dollar Strafe gezahlt.

Die Untersuchungen der Aufsichtsbehörden sind für die betroffenen Banken unabhängig vom Reputationsschaden und dem möglichen Verlust der Banklizenz enorm kostenträchtig. Alleine Barclays veranschlagt nach Meldungen vom August 2012 die internen und externen Kosten des Libor-Verfahrens auf 100 Millionen Pfund. Zwar beschäftigen Großbanken in ihren Rechtsabteilungen Hunderte von Anwälten. Sie nehmen aber auch die Hilfe externer Kanzleien in Anspruch, die einen Stundensatz bis zu 1000 Pfund berechnen. Bestimmte amerikanische Anwälte liquidieren gar 2000 bis 3000 US Dollar. So entstehen schnell Rechnungsbeträge in Millionenhöhe. Allerdings mussten Kanzleien wie Clifford Chance, die auch für Barclays tätig sind, „chinese walls" einziehen, weil diese Kanzlei auch die RBS vertritt und daher Interessenkonflikte vermeiden muss. Das hindert den früheren Partner des Rechtsberatungskonzerns Freshfields Bruckhaus Deringer und stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden von Rothschild, Antony Salz, nicht, die neunmonatige interne Libor-Untersuchung bei Barclays zu leiten, während Freshfields selbst die Bank of England im Libor-Skandal berät. Unterdessen sitzt der ehemalige Verwaltungsratsvorsitzende der amerikanischen Commodity Futures Trading Commission, Reuben Jeffery, im Verwaltungsrat von Barclays.[3]

Neben den Versuchen zur Manipulation des Libor-Zinssatzes geht es nicht nur um jahrelange Verstöße gegen Sanktionen, sondern auch um Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Die Banken sollten durch die Welle von Ermittlungen nicht überrascht sein, waren die Rechtsverstöße in der Vergangenheit und die Ignoranz der Aufsichtsbehörden doch zu groß. Gleichwohl scheint die Bankenwelt zumindest in London von der Wucht der ergriffenen Maßnahmen schockiert zu sein. Beim Vorgehen gegen Banken im Umfeld des Libor-Komplexes wird sogar ein Gesetz aus dem Jahre 1921 („Martin Act") angewandt. Es ermächtigt den Generalstaatsanwalt von New York, Eric Schneidermann, jeder der dort tätigen Geschäftsperson oder Bank ein Strafverfahren anzudrohen, ohne dass den Beschuldigten eine Betrugsabsicht nachgewiesen werden müsste.

Die Deutsche Bank und drei weitere europäische Banken sind ebenfalls in das Visier von Staatsanwälten aus New York und Washington geraten, weil sie möglicherweise Milliarden US Dollar für den Iran, Sudan und andere mit Sanktionen belegte Länder durch ihre amerikanischen Töchter geleitet haben könnten. Die Ermittlungen beziehen sich auf einen Zeitraum vor 2008.[4]

Diese äußerst fragmentarische kleine und ständig aktualisierungsbedürftige Skizze kann auch nicht annähernd vollständig die höchst komplizierten technischen Details enthalten, die in diesem Zusammenhang bedeutungsvoll sind. Deshalb sei im Folgenden ein flüchtiger Seitenblick auf einige grundsätzliche Aspekte erlaubt. Er bietet hoffentlich eine kleine Hilfe bei der Beantwortung der Frage, ob wir einem Phänomen gegenüberstehen, das mit „Business as usual"

korrekt bezeichnet ist oder ob wir nicht nur in Gestalt der Finanzwelt mit einem mafiotischen Netzwerk konfrontiert sind, das alle konventionellen Vorstellungen sprengt.

II. Markt oder Mafia

Die Wahrnehmung der Organisierten Kriminalität (OK) als ein Teil deliktischer Realität wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt. Eine öffentlichkeitswirksame Mythologisierung erschwert die inhaltliche Bestimmung des Begriffs und die analytische Bearbeitung der vielfältigen Erscheinungsformen. Definitorische Schwächen, kriminologische Defizite („Dunkelfeld"), wirtschaftliche Gegebenheiten, politische Ambitionen, behördliche Interessen und massenmediale Verzerrungen tragen ebenfalls zu einem diffusen Gesamtbild bei. In den öffentlich zugänglichen Darstellungen beschränkt man sich zumeist auf statistische Grunddaten und wenig aussagekräftige allgemeine Erläuterungen. Möglicherweise war es der umfassende Charakter der in Deutschland geltenden amtlichen Definition, der dazu führte, dass die Debatte um das Besondere der OK in den letzten Jahren merklich abflachte.

Das offizielle Verständnis enthält folgende Elemente:

- *Planmäßige Begehung von Straftaten erheblicher Bedeutung.*
- *Mehr als zwei Beteiligte.*
- *Arbeitsteiliges Zusammenwirken von längerer oder unbestimmter Dauer.*
- *Gewinn- oder Machtstreben.*
- *Gewerbliche- oder geschäftsähnliche Strukturen.*
- *Gewalt oder andere zur Einschüchterung geeignete Mittel.*
- *Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft.*

Gleichzeitig hob man immer wieder hervor, dass die Existenz der OK jedenfalls in Deutschland unstreitig sei, beklagte aber, dass unter OK häufig nicht jene qualifizierte Form des Verbrechens verstanden werde, die von subtilen Tattaktiken und -techniken bestimmt ist und die sich ausschließlich am zu erwartenden Profit orientiert. Man schien zunächst übereingekommen zu sein, dass es OK auf jeden Fall gibt, um erst danach zu fragen, worin denn das Besondere dieser Kriminalitätsform liegt.

Auch jenseits des deutschen Horizonts gab es vielfältige Bemühungen, OK abstrakt zu beschreiben. Dem Europäischen Parlament lag schon 1992 der Bericht eines Untersuchungsausschusses über die Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften vor. Seinerzeit hatte man erkannt, dass die OK vielfältige Formen annimmt und dadurch eine eindeutige Definition erschwert wird. Man unterschied zwischen der OK als Gattungsbegriff für alle Formen organisierter Kriminalität und dem „institutionalisierten Verbrechen". Letzteres durchdringe die moderne Industriegesellschaft in einem Maße, das die „einfache" OK nicht erreiche. In den folgenden Jahren hat man sich auf europäischer Ebene um weitere Definitionen bemüht. Sie zeichnen sich zwar durch zahlreiche Gemeinsamkeiten aus, dürfen aber deshalb nicht als wechselseitige Bestätigung für die jeweilige Richtigkeit des analytischen Ansatzes missverstanden werden. Insgesamt stellen sie immer noch kein genügend qualitativ orientiertes Raster zur Erkennung und Einordnung OK-verdächtiger Strukturen und Personen dar.

Viel wichtiger als alle amtlichen Definitionsversuche ist die Einsicht, dass es in unserem Zusammenhang nicht lediglich um die Mafia als eine konkrete historische und leider auch aktuelle Variante der OK in Italien oder in den USA geht. Wir reden über Systeme unkontrollierter Macht. „Mafia" ist nur eine Metapher, welche für einen pathologischen Machtmissbrauch steht. OK ist nicht nur ein Merkmal strukturschwacher Gesellschaften. Sie hat sich – in unterschiedlichen Formen – in allen politischen Systemen ausgebreitet.

Man mag sich mit der These beruhigen, dass intakte Staatswesen mit einer funktionierenden Rechtsprechung, parlamentarischen Opposition und einer freien Presse effektive Abwehrmechanismen gegen eine kriminelle Unterwanderung ausbilden können. Es drängt sich jedoch die Frage auf, wie groß und wie nachhaltig dieser Beruhigungseffekt wäre, wenn man zu dem Ergebnis kommen müsste, dass sich OK als „Wirtschaftsform" und als „politisches Prinzip" etabliert hat.

Diese und eine Vielzahl weiterer Fragen, die durch mittlerweile unübersehbar viele anregende Beispiele auf allen Etagen der wirtschaftlichen und politischen Hierarchien hochaktuell geworden sind, müssen in einer Zeit beantwortet werden, in der die angebliche Unterscheidbarkeit von Gewinn und Beute den Erklärungswert und die Überzeugungskraft eines Ammenmärchens bekommen hat. Es ist kaum zu übersehen, dass Steuerhinterziehung, Fehlallokation von Kapital zum Zwecke der Steuervermeidung, steuerlicher Gestaltungsmissbrauch von legalen Unternehmen zum Nachteil der Allgemeinheit, die Degeneration der Finanzmärkte zu Casinos und Tatorten sowie korruptive Praktiken in weltweit agierenden Konzernen zu einer strukturellen und funktionellen Überschneidung mit der OK geführt haben. Auch aus diesen Gründen ist die Abkehr vom überkommenen Verständnis dieser Kriminalitätsform geboten. Bislang sind damit – fast reflexartig – nur bestimmte Schlagwörter verbunden:

„Rauschgift", „Rotlichtmilieu", „Menschenhandel", „Ausländer", „Gewalt", „Mafia", etc.

Sie führen zu einer Stigmatisierung besonderer Art. In der öffentlichen Wahrnehmung gerät OK fast zur mythologischen „Unterwelt", die fernab der bürgerlichen Gesellschaft ihr eigenes Leben nach geheimnisvollen Riten und Traditionen führt, weitab von den Zentren des sonstigen bürgerlichen, wirtschaftlichen und politischen Daseins. Dieses Verständnis sorgt in der Welt bürgerlicher Wohlanständigkeit und in politischen Kreisen für Entlastung.

Die „Mafia": Das sind immer nur die Anderen, Fremden, Fernen. Eine unheimliche Bedrohung, die von außen kommt, die wohlgeordnete eigene Welt bedroht und mit brutaler Energie drangsaliert oder auch mit korruptiven Praktiken unbescholtene Bürger verführt. Wenige Blicke in beliebige Tageszeitungen eröffnen andere Perspektiven. Die Nachrichten über kriminelles Geschehen auf allen Etagen von Wirtschaft, Verwaltung und Politik sollten endlich zu einer grundlegenden Revision führen. Davon sind nicht nur einzelne Kriminalitätsbereiche, sondern auch die „üblichen Verdächtigen" betroffen. Klärungsbedürftig ist, ob die Grundsätze des fairen Wettbewerbs in der Wirtschaft, die Gesetzesbindung der Verwaltung und die Gemeinwohlverpflichtung der Politik durch das „Gangsterprinzip" abgelöst wurden. Heutzutage provoziert insbesondere die „Finanzkrise" Fragen, die sich bis vor kurzem niemand vorstellen konnte. Bislang konzentrierte sich das Augenmerk der Polizei und der Justiz in allen Mitgliedstaaten der EU leider vor allem auf besonders auffällige (gewalttätige) und damit „primitive" Formen vermeintlicher OK. Damit geraten vornehmlich

bestimmte gewalttätige Muster der Bandenkriminalität in den Blickwinkel. Im Hinblick auf die finanziellen Interessen der EU gehen die noch ernster zu nehmenden Gefährdungen hingegen von Personen und Strukturen aus, die andere spezifische Merkmale und Talente ausgebildet haben.

Das kriminologisch und kriminalistisch traditionelle Verständnis von OK muss sich ändern. Unter dem Eindruck äußerst attraktiver Tatgelegenheiten, die sich angesichts der Höhe der in der EU und aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung stehenden Mittel bieten und wegen der anhaltenden Zeiten wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Umbruchs haben sich die Methoden kriminellen Handelns verfeinert. Die besonders gefährlichen Vertreter der OK greifen zu kaufmännischen Kalkulationen und identifizieren die höchsten Gewinnspannen und die geringsten Risiken mit unternehmerischer Weitsicht. Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat die OK in den letzten Jahren mehrere qualitative Sprünge gemacht. Dadurch ist es ihr in zunehmendem Maße gelungen, das Wohlstandsgefälle innerhalb der EU, die strukturellen Umwälzungen, die für einen offenen Binnenmarkt typischen Kontrolldefizite, die Vielzahl und Komplexität gesetzgeberischer Akte sowie die Anfälligkeit von Teilen der wirtschaftlichen, politischen und administrativen Eliten für Korruption in etlichen, wenn nicht allen Staaten planvoll auszunutzen.

Allerdings ist nicht erst seit der Finanzkrise erkennbar, dass wir in Gesellschaften leben, in denen Lebenssinn sich in Gewinnmaximierung erschöpft. Dort hat die OK alle Chancen weiter zu wachsen und zu gedeihen. Schon jetzt ist kaum noch zu klären, in welchem Maße zwischen (noch) legalen Unternehmen und der OK Deckungsgleichheit besteht. Die Finanzierungsbedürfnisse politischer Parteien, die Machtinteressen von Politikern und die Gewinnorientierung von Unternehmen sind in unheilvoller Weise zusammengewachsen. Insbesondere die Korruption hat sich zum verführerischsten und gefährlichsten Leitmotiv der Moderne entwickelt. Sie ermöglicht es gerade der OK auf Waffengewalt konventioneller Art zur Durchsetzung ihrer Absichten zu verzichten. Geld korrumpiert nicht nur. Es räumt jeden Weg geräuschlos frei. Damit schließt sich der Kreis: Jede Gesellschaft, innerhalb und außerhalb Europas, hat die OK, die sie verdient, weil sie an ihr und mit ihr verdient.

Die gegenwärtige und anhaltende Wirtschaftentwicklung bietet viele anschauliche Beispiele dafür, dass sich die OK in äußerst besorgniserregender Weise entwickelt hat. Sie ist zum sicherheitspolitischen Problem erster Ordnung geworden. Aus der Finanzkrise hat sich eine wirtschaftliche und aus dieser eine soziale Krise entwickelt. Die Globalisierung hat auf den Finanzmärkten eine Kasinokultur entstehen lassen, mit dramatischen Konsequenzen. Dazu zählt die transnationale OK, die eine gesamtwirtschaftlich relevante Größe und eine globale Ausdehnung erreicht hat. Im Mittelpunkt der ganzen Entwicklung steht wiederum die Korruption. Regierungen haben erlaubt, dass das System und seine wichtigsten Vertreter außer Kontrolle gerieten. Auch wenn man manche Unternehmen für zu korrupt gehalten hat, um erfolgreich zu sein, so hat man sie doch für so groß eingeschätzt, dass sie nicht scheitern können.

Finanziers und Wirtschaftsführer haben ohne Regeln eine allgemeine Bereicherungsorgie veranstaltet. Banker, Fondsmanager und Vermögensverwalter haben ihre Dienstleistungen und ihre Seelen verkauft, um riesige Summen Geldes zu verdienen und es sich in die eigene Tasche zu stecken als das System kollabierte. Armeen von Rechnungsprüfern, Buchhaltern und Rechtsanwälten haben sich legalen und illegalen Industrien wie Söldner zur Verfügung gestellt, um kriminelle Geschäfte zu verdecken oder ihnen den Anschein der Rechtmäßigkeit zu vermitteln. Ratingagenturen und Beratungsgesellschaften haben Unternehmen betrügerisches Verhalten gelehrt und ihnen anschließend Unbedenklichkeitstestate erteilt. „Offshore"-Finanzzentren haben Geld jeder Herkunft akzeptiert und keine Fragen gestellt. Darin liegt insgesamt der korrupte Kern der Finanzkrise, die für die OK geradezu ein Jungbrunnen ist.

Es stellt sich die Frage, ob am Anfang Parlamente, die eine gigantische Staatsverschuldung erlaubten, oder Banden von Geldhändlern, die sich nur die dadurch eröffneten günstigen Gelegenheiten zunutze machten, oder gar Versammlungen von Mafia-Bossen standen, die ihre vergleichweise primitiven bisherigen Geschäftsmodelle nur modernisiert haben.

III. Business oder Betrug

Mit der Verwendung des Begriffs „Finanzkrise" finden Neutralisierungen und Täuschungen in einem öffentlichen Diskurs statt, der den Eindruck erweckt, als ob das System der globalen Kapitalmärkte nur einer vorübergehenden Funktionsstörung ausgesetzt und die strafrechtlich zurechenbare Verantwortlichkeit bestimmter Entscheidungsträger bedeutungslos sei.

Am Anfang standen mehrere Regierungen in den USA, die mit höchst fragwürdigen Methoden einen unbezahlbaren Krieg in Vietnam zu finanzieren versuchten, den Derivatehandel deregulierten, nach Bedarf Geld druckten und schließlich mit einer wohlfahrtsstaatlichen Kreditpolitik besonders einkommensschwache Bevölkerungskreise in die Schuldenfalle führten und so einen exzessiven Verbriefungshandel mit minderwertigen hypothekarisch gesicherten Wertpapieren und Kreditausfallversicherungen provozierten. Dort hat ein Staatsversagen in mehrfacher Hinsicht das Entstehen einer Finanzindustrie gefördert, in der sich durch empirisch in keiner Weise abgesicherte mathematische Modelle bei der Konstruktion strukturierter Finanzprodukte ein Rationalitätsabbruch und ein Realitätsverlust ereigneten, so dass ein Klima des Größenwahns und asozialer bis krimineller Unverantwortlichkeit entstehen konnte. Insbesondere im angelsächsischen Teil dieser Welt wurde der Niedergang der konventionellen industriellen Güterproduktion vom Aufstieg einer Kapitalmarktkultur begleitet, die Profitmaximierung jenseits wirtschaftlicher Vernunft betreibt und den Grundsätzen einer sozialen Marktwirtschaft europäischen Zuschnitts Hohn spricht.

Die Renditeerwartungen, die tatsächlichen Gewinne und bestimmte Geschäfte im privaten Bankenbereich zeigen, dass vor allem der Handel mit innovativen und strukturierten Finanzprodukten zu einem selbstreferentiellen System gemeinwohlschädlichen Eigennutzes degeneriert ist. In Deutschland haben sich Landesbanken unter den Augen verantwortlicher Politiker ohne das erforderliche „Know-How" weit jenseits ihrer Deckungsmöglichkeiten an internationalen Spekulationsgeschäften beteiligt und dabei durch die Gründung vermögensloser Zweckgesellschaften die Bilanzgrundsätze der Klarheit und Wahrheit absichtlich und systematisch verletzt.

Regierungen auf der ganzen Welt haben die Produktion und den Einsatz „finanzieller Massenvernichtungswaffen" (Warren Buffet), also den Handel mit Derivaten jedweder Art, zugelassen, ohne rechtzeitig eine auch nur halb-

wegs belastbare Folgenabschätzung geleistet zu haben, eine Unterlassung, welche die ethischen Grundlagen politischen Handelns in Frage stellt. Manch ein Investmentbanker (Lloyd Blankfein) behauptete sogar, dass er Gottes Auftrag erfülle, wenn er den Gewinn seines Institutes maximiert, ein Umstand, der nicht nur den Sachverstand, sondern auch den in dieser Branche herrschenden Geisteszustand als psychiatrisch überprüfungsbedürftig erscheinen lässt.

Rating-Agenturen haben mindestens unter den Bedingungen eines objektiven Interessenkonfliktes, wenn nicht in betrügerischer Absicht, immer wieder Behauptungen aufgestellt, die nicht die realen wirtschaftlichen Verhältnisse von Unternehmen und Märkten reflektierten, sondern einem manipulationsträchtigen Wunschdenken entsprachen. Die staatliche Finanzaufsicht konnte nicht verhindern, dass bestimmte Praktiken internationaler Rechnungslegung nicht den korrekten Vermögensstatus von Marktteilnehmern wiedergaben, sondern der geschönten und riskanten Selbstdarstellung zum Bilanzstichtag dienten.

Die Teilnahme an globalen Finanztransaktionen wurde zunehmend durch eine wettbewerbsverzerrende und riskante Kreditschöpfungspolitik geprägt, mit der die Beteiligten aufgrund der jeweiligen Hebelwirkungen Investitionen tätigen konnten, die ihrer realen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei weitem nicht mehr entsprachen. Die Geldpolitik mancher Notenbanken und unzureichendes Risikomanagement in zahlreichen Bankinstituten haben die Bedingungen geschaffen, unter denen selbst das Finanzgebaren großer Investmentfirmen zunächst von Selbsttäuschung und dann von manipulativen Maßnahmen geprägt wurde, die schließlich den Verdacht systematischen und organisierten betrügerischen Verhaltens begründet haben. Weltweit koordinierte Initiativen der Finanzindustrie haben auch für die Realwirtschaft zu stabilitätspolitischen Gefahren geführt, deren Realisierung eine Dynamik und Zerstörungskraft entfalten könnte, denen mit den Mitteln herkömmlicher nationaler und internationaler Ordnungspolitik nicht mehr wirksam begegnet werden kann.

Angeblich hochprofessionelle Banker mussten einräumen, dass sie Papiere, die sie für Milliardenbeträge gekauft hatten, selbst nicht verstanden hatten. Noch schlimmer: Sie müssen jetzt davon ausgehen, dass fast alle Mitbewerber sich ebenfalls mit diesen toxischen Abfällen eingedeckt haben und deshalb nicht mehr kreditwürdig sind. Daher sollte es auf einmal keinen Kredit mehr ohne Staatsgarantie geben. Das war die Geburtsstunde einer paradoxen Welt. Die Staaten müssen die Banken retten, nicht umgekehrt. Damit ist in der Politik wie in der Wirtschaft ein Zustand eingetreten, der unter anderem deshalb an kriegsähnliche Verhältnisse erinnert, weil er sich durch die Abwesenheit von Vernunft und Logik auszeichnet. Im Verlauf von Kriegen kommt es fast immer zur Verselbstständigung und schließlich zur Institutionalisierung menschenverachtenden Irrsinns. So wie man in Kriegen dem siegreichen Feldherrn zu folgen bereit ist, so glaubt man heute, dass sogenannte „Expertenregierungen“ den Müll beseitigen können, den die Akteure auf den Finanzmärkten hinterlassen haben. Demokratisch legitimierte Regierungen sind immer weniger imstande, die weitere Ausbreitung der toxischen Abfälle in den Tresoren von Geschäfts- und Zentralbanken zu verhindern.

Eines sollte klar geworden sein: Finanzkrisen sind keine Naturereignisse. Das ständige Gerede von der „Alternativlosigkeit“ signalisiert daher eine vorsorgliche bedingungslose Kapitulation des menschlichen Geistes im Angesicht von Problemen, die auch nicht gottgewollt sind. Sie sind durch das Versagen zahlreicher Systeme und Subsysteme in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik entstanden. Strategische Allianzen, nationale Egoismen, technologische Entwicklungen, die Erosion von Moral, die Abdankung der Vernunft und die durch Inkompetenz verschärfte Korrumpierung bürgerlicher Wertvorstellungen sowie sogenannter Eliten haben sich in einem brisanten Gemisch konzentriert. Dessen Explosivkraft ist beispiellos. Sie ist mit den abschließenden 10 Thesen nicht annähernd angemessen bestimmt.

1. Das Etikett „OK“ beruht häufig auf einer unreflektierten Übernahme des Postulates der Unterscheidbarkeit von Politik, Wirtschaft, Staatsbürokratie und organisierten kriminellen Strukturen.
2. Die effiziente Verhütung und Bekämpfung der OK scheitert daran, dass sie in vielen Staaten nur die radikale Ausprägung ökonomischer, militärischer und politischer Machtverhältnisse ist.
3. In der OK spiegeln sich die moralischen und ethischen Widersprüche einer Gesellschaft, die Lebenslügen der bürgerlichen „Wohlanständigkeit“ und die Folgen politischer Täuschungen zum Zwecke des Machterwerbs.
4. In der OK entfalten sich die Wirkungen der egomanisch-asozialen Energie, die etliche Funktionsträger bei der Verteidigung ihrer Positionen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung entwickeln.
5. In Teilbereichen der Wirtschaft werden die Gesetze des Rechtsstaates durch Methoden der OK abgelöst, in Deutschland, in Europa und weltweit.
6. In Gesellschaften, in denen sich Lebenssinn in Gewinnmaximierung erschöpft, hat die OK die besten Entwicklungschancen.
7. Die Finanzkrise demonstriert die Gefährlichkeit eines Vertrauens in Wirtschaftssubjekte, die das Leitbild des „ehrbaren Kaufmannes“ aufgegeben haben und der Logik der Mafia folgen.
8. Mit Rattenfängerformeln („*Leistung muss sich wieder lohnen*“) wurde eine infame Täuschungskultur aufgebaut, in der Märkte auf einmal als Ort sozialer Gerechtigkeit erschienen, obschon die Behauptung, dass Märkte nach Maßgabe der Staatsfreiheit segensreich wirken, tatsächlich nur die gemeinwohlschädliche Lebenslüge neoliberaler Wirtschaftskreise und komplementärer Politzirkel ist.
9. Die Finanzmärkte haben durch ihr eigenes Versagen ganze Staaten unterworfen; ihr Fehlverhalten wurde belohnt und Leistungen der Staaten wurden bestraft.
10. Zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens in Europa muss der besonderen Art von Kriegstreiberei einiger Machtcliquen in Politik und Wirtschaft so schnell, so effizient und so nachhaltig wie irgend möglich ein Ende bereitet werden.

Anmerkungen

1 Zu den Zahlenangaben: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Juli 2012, S. 19 („Die Zinsmanipulation trifft auch Baukredite“).
2 Das Institut wird als „Schurkenbank“ bezeichnet: Hans-Jürgen Jakobs/Alexander Mühlhauer, Die Schurkenbank, in Süddeutsche Zeitung vom 8. August 2012, S. 16.
3 Zitiert nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. August 2012, S. 16 („Londoner City wird zur Bonanza für Anwälte“).
4 Zu weiteren Einzelheiten: Alexander Hagelüken/Nikolaus Piper, Banken und Schurken, in: Süddeutsche Zeitung vom 20. August 2012, S. 15.

Thomas Lücke,
Kriminalhauptkommissar,
Polizeipräsidium Bochum

Fußballwettskandal

– EK „Flankengott“

Vorwort

Ein großer Fußballwettskandal sorgte bereits im Januar 2005 mit dem sogenannten Fall „Hoyzer“ für Aufsehen, ist danach aber wieder weitgehend in Vergessenheit geraten … es sei denn, ein Schiedsrichter hatte in einem Fußballspiel eine fragwürdige Entscheidung getroffen. Da wurde in Teilen des Publikums offen die Frage nach dem zweiten Gehalt im Auftrag der Wettmafia gestellt.

Im November 2009 erleiden Profifußball und Sportwetten erneut einen erheblichen Imageschaden. In Bochum stellen Staatsanwaltschaft, Polizei und UEFA in einer gemeinsamen Pressekonferenz das Ermittlungsverfahren der EK „Flankengott“ wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges im Zusammenhang mit der Manipulation von nationalen und internationalen Fußballspielen vor, nachdem 19 Führungsmitglieder des Netzwerks festgenommen wurden, darunter auch der Kroate Ante S. aus Berlin, ein bereits im Hoyzer-Verfahren verurteilter Haupttäter. Der hier verfasste Artikel soll dem Leser einen Einblick in die Ermittlungsarbeit der „EK Flankengott“ gewähren.

Einleitung

Das Wochenende neigt sich dem Ende und der Fußballkenner Johannes F. schaut verzweifelt auf seinen Tippschein. Keine seiner sicher geglaubten Kombinationswetten im Gesamtwert von 30 Euro auf Fußballspiele in unterschiedlichen Ländern und Ligen ist aufgegangen. Da verliert der Tabellendritte gegen den Drittletzten … Er denkt sich: *„Ach, so ist halt der Sport.“*

Wettscheine

Zur selben Zeit in Berlin, Nürnberg und Osnabrück bewerten hochrangige Mitglieder eines Netzwerks um Ante S. das Ergebnis des Spieltags viel zufriedener. Sie haben nicht auf die Favoriten gesetzt, dadurch einen Nettowettgewinn von 100.000 Euro erzielt und mussten den manipulationswilligen Fußballern von drei Mannschaften unterschiedlicher Ligen insgesamt nur 15.000 Euro bezahlen, weil die A-Jugendlichen eines ostwestfälischen Fußballvereins für ein Taschengeld im Sinne der Wettmafia agiert hatten.

Man telefoniert miteinander und gratuliert sich zum Erfolg, was Ermittler des Kriminalkommissariats 21 in Bochum im Rahmen von Telefonüberwachungen im Bereich der Organisierten Kriminalität in anderer Sache hören und bewerten müssen.

Es entsteht zunächst die sogenannte „Spur 11 – Manipulierte Fußballwetten“ und daraus entwickelt sich nach dem Erkennen von Netzwerkstrukturen europäischer Tragweite die „EK Flankengott“.

Wettregeln

In den aus dem Kroatischen, Türkischen, Englischen und Slowenischen übersetzten, aber auch in den in deutscher Sprache geführten Telefongesprächen werden wettspezifische Fachausdrücke gebraucht, die nicht gleich verständlich sind.

Jeder Kriminalbeamte weiß, was ein Einbruchswerkzeug ist, welche Drogen- oder Spurenarten es gibt, aber was „Over und Under Wetten“ sind bzw. was Begriffe wie „draw no bet“ bedeuten, oder dass bei einem „Asian-Handicap 1.75“ die erste Hälfte des Wetteinsatzes auf ein Handicap 1.50 und die andere Hälfte auf ein Handicap 2 platziert wird, erschließt sich nicht gleich dem Sachbearbeiter.

Es bedurfte also zunächst einer genauen Studie der internationalen Wettregeln, um überhaupt ansatzweise zu begreifen, dass es zum Beispiel nach asiatischen Regeln ein wetttechnisches Unentschieden gibt (draw no bet), bei dem der Wetteinsatz nicht verloren ist sondern zurück erstattet wird, oder dass bei einem „Asian-Handicap 1.75“ durch die Aufteilung der Wetteinsätze die Möglichkeit besteht, zumindest eine Hälfte des Wetteinsatzes zurück zu erlangen.

Was kann gewettet werden?

Um diese Frage nicht abschließend beantworten zu müssen, soll die Antwort auf den Fußball beschränkt werden, denn schon dort gibt es sehr viele Möglichkeiten, die in letzter Zeit von den öffentlichen Medien genannt worden sind. Man kann auf den nächsten Einwurf, die nächste gelbe Karte oder auf ein anderes Ereignis in einer Begegnung wetten, was aber im hier beschriebenen Verfahren *nicht* praktiziert wurde.

Vereinfacht ausgedrückt beschränkte sich die Gruppierung fast ausschließlich darauf, dass eine mit vom Netzwerk

bezahlten Profis spielende Mannschaft möglichst hoch verliert oder dass in einer vorher abgesprochenen Begegnung viele Tore fallen.

Dabei ist natürlich wichtig, dass die Begegnung von einem asiatischen Anbieter als Wette angeboten wird, da dort die Höhe des Wetteinsatzes und somit die Höhe des möglichen Gewinns im Gegensatz zum deutschen Wettmarkt fast unbegrenzt ist. Davon konnte das Netzwerk allerdings fast immer ausgehen, weil im Bereich Fußball sogar auf Begegnungen der hiesigen Oberliga und der A-Jugend Bundesliga, aber auch auf offizielle Vorbereitungsspiele – zum Beispiel im Rahmen von Trainingslagern – gewettet werden kann.

Warum betrügen Spieler, Schiedsrichter und Offizielle?

Die Antwort *„Aus Geldgier … wie alle Betrüger!“* wäre zu oberflächlich abgefasst, denn es fällt leichter, einen fremden Menschen zu betrügen als Mitspieler in der eigenen Mannschaft (*„11 Freunde müsst ihr sein“*) zu hintergehen. Damit dürfte hier die Hemmschwelle für den Betrug erheblich höher liegen.

Außerdem bewegen sich Spieler, Schiedsrichter und Offizielle in einem Bereich, der Leistung und Erfolg voraussetzt und vor einem breiten Publikum dargestellt wird. Sie müssen befürchten, bei wiederholt schlechter Leistung nicht mehr die Möglichkeit zu erhalten, an einem Fußballspiel und somit auch an einer Geld bringenden Manipulation teilzunehmen.

Das Netzwerk versucht, diese Hemmschwelle herabzusetzen. Das geht mit mehr Geld und mit der beruhigenden Maßgabe, dass der involvierte Sportler für erfolgreiche und zukunftsorientierte Mitarbeit in einem Fußballspiel über 88 Minuten seine beste Leistung bringen darf und nur 2 Minuten für das Netzwerk arbeiten muss, denn wer viel arbeitet, der darf auch mal einen Fehler machen.

Des Weiteren werden durch unterschiedliche Umstände gesunkene Hemmschwellen ausgenutzt, die entstanden sind, weil beispielsweise Zahlungen über längere Zeit ausstehen oder wenn sich der Spieler, Schiedsrichter oder Offizielle durch andere Vorkommnisse ungerecht behandelt fühlt. Denn mit der Unzufriedenheit des Arbeitnehmers schrumpft die Loyalität zum Verein als Arbeitgeber und zu seinen Mitspielern oder er versucht diese als Leidensgenossen mit ins Boot zu holen.

Auch andere Faktoren können darüber hinaus eine wichtige Rolle spielen. Wenn zum Beispiel zu einem späteren Zeitpunkt in der fortlaufenden Saison weder die Chance zur Meisterschaft noch die Gefahr des Abstiegs besteht, wiegen die Folgen mehrerer verlorener Begegnungen nicht so schwer.

Am wenigsten anstößig für den Sportler ist das bloße Ausnutzen schon vorhandener Absprachen zwischen zwei Mannschaften, die sich aus Sympathie oder gegen Entgelt Punkte zukommen lassen, um ein bestimmtes Saisonziel noch erreichen zu können (Aufstieg/Nichtabstieg) oder die schon in Bosnien praktizierte „Drei für Drei“-Absprache, nach der Mannschaften einander gegenseitig ihre Heimspiele gewinnen lassen. So haben sie jeweils drei Punkte sicher, anstatt vielleicht nur mit zwei Unentschieden aus den Partien zu gehen.

Was verlangt der Sportler für die Manipulation?

Die Manipulation in unteren Ligen oder in schlechter bezahlten Ligen im Ausland ist für die Täter lukrativer, weil schon geringere Bestechungssummen bei Sportlern Anreize auslösen und weil hier selten Kamerateams oder Scouts anderer Vereine vor Ort sind, um Leistungen aufzuzeichnen und zu registrieren.

Im Verfahren der EK Flankengott konnten gezahlte „Prämien“ in Höhe von insgesamt 1,75 Millionen Euro errechnet werden, wobei die einzelne Manipulationszahlung pro Begegnung zwischen 250 Euro (A-Jugend) und 100.000 Euro lag.

Ist Spielmanipulation strafbar?

Diese Frage ist überraschenderweise grundsätzlich mit nein zu beantworten. Man kann dem Schiedsrichter einer Begegnung oder Spielern, Torhütern und Mannschaftsverantwortlichen Geld dafür geben, damit der Spielverlauf eine vorher abgestimmte Richtung nimmt. Wird dabei lediglich der Zweck verfolgt, einem Verein einen Vorteil (Aufstieg/Nichtabstieg etc.) zu verschaffen, muss man sich vor der deutschen Strafgerichtsbarkeit zunächst nicht verantworten.

Schiedsrichter, Spieler und Mannschaftsverantwortliche sind lediglich durch die nationale und internationale Sportgerichtsbarkeit zu bestrafen. Sie müssen mit Sperren, aber nicht mit Verurteilungen im Sinne des StGB rechnen.

Greift man dagegen manipulativ in das Spielgeschehen ein oder nutzt man das Wissen um eine verschobene Partie aus, um darauf Wetten auf dem europäischen oder asiatischen Wettmarkt zu platzieren, bieten sich Möglichkeiten des strafbaren Handelns.

Welche Straftatbestände kommen in Betracht?

Wir bewegen uns im Bereich des Betruges gemäß § 263 StGB. Während es bei der Begründung der objektiven Tatbestandsmerkmale Täuschung und Irrtumserregung keine Schwierigkeiten gibt, wird häufig und differenziert über Vermögensverfügung, Vermögensschaden und Kausalzusammenhang diskutiert, wenn man resümiert, wer tatsächlich durch Spielmanipulationen einen finanziellen Nachteil erleidet.

Jeder Wettspieler, der ohne das Wissen um eine Manipulation seinen Wetteinsatz verliert, hat einen finanziellen Nachteil, aber ein Betrug zu seinem Nachteil wurde in der Vergangenheit aus Kausalitätsgründen abgelehnt, weil nicht auszuschließen ist, dass der Spielverlauf auch ohne die Manipulationshandlung nicht im Sinne des Wettsetzers verlaufen wäre. Jeder Fan, der in der Erwartung eines ehrlich geführten Fußballspiels Eintrittsgeld bezahlt, ist geschädigt, aber nicht im juristischen Sinne eines Betruges. Ebenso der Verein als Wirtschaftsunternehmen, der mit manipulierenden Fußballern durchsetzt und deshalb nicht so erfolgreich ist, hat geringere Einnahmen.

Durch nicht erreichte Ziele entgehen Werbeeinnahmen und gegebenenfalls Einnahmen aus internationalen Wettbewerben. Ist gar der Abstieg verursacht worden, verdient man natürlich in der unteren Liga weniger.

Auch jedem einzelnen ehrlichen Mitspieler in der Mannschaft entgehen Prämien und Ansprüche auf höhere Gehälter. Möglicherweise drohen der Vertragverlust und der Arbeitsplatzverlust, wenn sich der Vertrag nur auf die obere Liga bezieht. Oft wird der Trainer als schwächstes Glied entlassen, weil niemand weiß, dass einige Spieler aus finanziellen Gründen bewusst schlecht spielen.

Aber im vermögensstrafrechtlichen Sinne sind nicht die Fans, Vereine, Trainer oder Spieler betrogen worden, sondern

die Wettanbieter, bei denen die jeweiligen Wetten abgeschlossen wurden.

Aber wann liegt bei dem Wettanbieter überhaupt ein Vermögensschaden vor? Was ist, wenn es den manipulierenden Spielern trotz aller Bemühungen nicht gelingt, den Spielverlauf im Sinne der Wettpaten zu gestalten und der Wetteinsatz verloren ist oder nach einem wetttechnischen Unentschieden (draw no bet) ohne Wettgewinn zurückerstattet wird?

Im Verfahren „Flankengott" konnte festgestellt werden, dass eine erfolgreiche Manipulation von vielen Faktoren abhängt. Auch wenn der Torwart und vier Abwehrspieler einer Mannschaft versprechen, das Spiel mit 4 Toren Unterschied zu verlieren und der gekaufte Schiedsrichter sie dabei noch unterstützen will, kann die entsprechend platzierte Wette dennoch verloren gehen, weil die eigenen ehrlichen Mitspieler gar nicht zulassen, dass der Ball bis in die Abwehr kommt oder weil sich der nicht eingeweihte Gegner nach dem erzielten 1:0 mit diesem Ergebnis zufrieden gibt und nicht mehr weiter stürmt.

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Sportwetten und zur Schadensfeststellung beim Sportwettenbetrug wurde im Verfahren „Flankengott" von Seiten des OLG Hamm auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dessen Urteil vom 15. Dezember 2006 - 5 StR 181/06 -, abgedruckt in NJW 2007, 782ff. = NStZ 2007, 151 ff (Fall Hoyzer) verwiesen.

Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass der Wetter bei Abschluss des Wettvertrages konkludent erklärt, nicht an einer Manipulation des Wettgegenstandes beteiligt zu sein, d. h. das wettgegenständliche Risiko nicht durch eine von ihm veranlasste, dem Vertragspartner unbekannte Manipulation des Sportereignisses zu seinen Gunsten verändert zu haben.

Dem Wettanbieter, der über die (geplante) Manipulation getäuscht wird, entsteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon mit Abschluss des Wettvertrages ein Vermögensschaden, wobei der Vermögensschaden mit dem sogenannten „Quotenschaden" begründet wird. Dieser liege vor, wenn der Wettschein gegen den Wetteinsatz des Täters ausgetauscht wird und der Wert des Einsatzes wegen der geplanten Manipulation dabei hinter dem Wert des Wettscheins zurückbleibt (BGH NStZ 2007, 151, 154).

Für seinen Wetteinsatz erhält der Täter den Wettschein, eine „Inhaberschuldverschreibung" nach § 793 BGB, die eine bedingte Forderung des Täters gegen den Wettanbieter verbrieft. Im Falle einer Manipulation, soll diese bedingte Forderung nach Ansicht des BGH mehr wert sein als der Wetteinsatz. Denn indem der Täter die Spiele im Vorfeld manipuliert habe, habe er seine Gewinnchance maßgeblich erhöht. Gemessen an dieser tatsächlichen Gewinnchance sei die Gewinnquote aus dem Wettvertrag aber zu gut. Diese „Quotendifferenz" stelle einen nicht unerheblichen Vermögensschaden dar. Ein derartiger „Quotenschaden" müsse nicht beziffert werden. Es reiche aus, die relevanten Risikofaktoren zu sehen und zu bewerten.

Dieser „Quotenschaden" tritt bereits mit Abschluss des Wettvertrags ein. Der Betrug ist folglich nach Auffassung des BGH schon mit dem Vertragsschluss vollendet.

Wenn auf den Wettschein des Täters ein Gewinn entfällt und sich der Täter den Gewinn auszahlen lässt, so schlägt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs „das erhöhte Verlustrisiko in einen endgültigen Vermögensschaden" des Wettanbieters um. Der Schaden liegt in der Differenz zwischen der Auszahlungssumme und dem gezahlten Wetteinsatz.[1]

Gewerbs- und Bandenmäßige Begehung des Betruges

Das Thema würde an dieser Stelle keine Erwähnung finden, wenn im Verfahren „Flankengott" darüber nicht tatsächlich diskutiert worden wäre. Während bei der gewerbsmäßigen Begehung keine Gegenargumente tragen konnten, weil alle Haupttäter ihre ausschließlichen Einkünfte aus ihrer Wetttätigkeit bezogen, machten diese jedoch für sich geltend, dass sie nie mit den anderen Beteiligten eine Bandenabrede getroffen hätten. Jeder habe für sich selbst gearbeitet und lediglich – für Wettspieler typisch – alle Informationen legalen und illegalen Ursprungs verwertet, um sich selbst zu bereichern.

Das hätte für die Beschuldigten den strafrechtlichen Vorteil, nicht für einen Verbrechenstatbestand verurteilt zu werden. Auch die abgesprochenen Manipulationen, die kurz vor Spielbeginn aus unterschiedlichen Gründen abgesagt wurden, könnten nicht als Verabredung zum Verbrechen gewertet werden. Denn das Annehmen von Bestechungsgeld selbst kann bereits ein „sich bereit erklären" im Sinne des § 30 StGB sein. Darüber hinaus sind die erhaltenen Provisionen steuerbar und das Nichterklären stellt mithin auch eine Strafbarkeit nach § 370 AO dar.

Aber es ging den Tatbeteiligten auch darum, nicht gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden haften zu müssen, sondern nur für die ihnen persönlich vorwerfbaren Taten.

Aus hiesiger Sicht wäre die Begehung der Wettmanipulationen im erkannten Umfang ohne die vorhandenen Netzwerk- bzw. Bandenstrukturen gar nicht möglich gewesen.

Die aus 5 Personen bestehende Führungsebene um Ante S. und Marijo C. bediente sich der „umgebenden funktionellen Ebene" inklusive der involvierten „Wettvermittler" und der Verbindungspersonen für die Manipulationen in unterschiedlichen Ländern Europas, um die Manipulationsmöglichkeiten zu bündeln und auszubauen und dadurch Profit und Ergebnissicherheit zu erhöhen. Ziel war es, möglichst viele Begegnungen an einem Spieltag zu manipulieren, um dadurch in Kombinations- und Systemwetten höchste Gewinnquoten zu erhalten.

So erweiterte sich das Netzwerk im Verlauf des verdeckt geführten Ermittlungsverfahrens ständig mit Mitgliedern, die nach individueller Fähigkeit eingesetzt wurden und den Gewinn des Netzwerks erheblich steigerten. Dabei musste beispielsweise eine in der Schweiz ansässige Kontaktperson zu den manipulationswilligen Fußballspielern ebenso wenig wissen, über wen die Führungsebene die Wette platziert hatte, so wie den eingeweihten Wettmakler nicht zu interessieren hatte, über wen die Führungsebene die Manipulation abgesprochen hatte.

Die in der unteren Ebene des Netzwerks angesiedelten Fußballer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Boten für Manipulationsgelder, Kontogeber zur Verschleierung der Wettgewinne, Wettanbieter für Kleinwetten in Wettbüros und „Läufer", die Wetten in möglichst vielen Wettbüros an Automaten platzierten, werden als Gehilfen der Bande gesehen und nicht als Mitglieder des Netzwerks.

Fortsetzung folgt

Anmerkungen

1 Quelle: Beschluss OLG Hamm vom 29.06.2010, 2 Ws 124/10 OLG Hamm

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

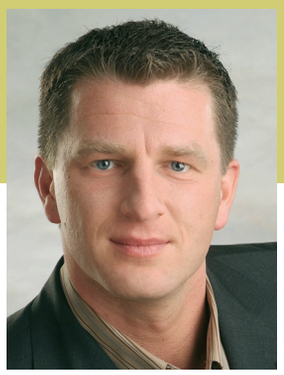

Dirk Weingarten,
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 17 S. 1 StGB, §§ 1627 S. 1, 1631 Abs. 2 S. 1 BGB - Strafbarkeit der religiös motivierten Beschneidung eines männlichen Kleinkindes auf Wunsch der Eltern und unvermeidbarer Verbotsirrtum des Arztes; hierbei auch: Skalpell als nicht gefährliches Werkzeug. Der Angeklagte führte fachlich einwandfrei in seiner Praxis in Köln unter örtlicher Betäubung die Beschneidung des zum Tatzeitpunkt vierjährigen J. mittels eines Skalpells auf Wunsch von dessen Eltern (Angehörige des islamischen Glaubens) durch, ohne dass für die Operation eine medizinische Indikation vorlag. Er vernähte die Wunden des Kindes mit vier Stichen und versorgte ihn bei einem Hausbesuch am Abend desselben Tages weiter. Zwei Tage später wurde das Kind von seiner Mutter in die Kindernotaufnahme der Universitätsklinik in Köln gebracht, um Nachblutungen zu behandeln. Die Blutungen wurden dort gestillt.

Der äußere Tatbestand von § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt. Nicht erfüllt sind die Voraussetzungen von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Das Skalpell ist kein gefährliches Werkzeug im Sinne der Bestimmung, wenn es - wie hier - durch einen Arzt bestimmungsgemäß verwendet wird. Ein Arzt, der auf Wunsch der Eltern einen vierjährigen Knaben mittels eines Skalpells behandlungsfehlerfrei beschneidet und dabei davon ausgeht, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben entsprechend dem Wunsch der Eltern, die dem islamischen Glauben angehören, erlaubt, handelt angesichts der insoweit sehr unklaren Rechtslage in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und somit ohne Schuld. (LG Köln, Urteil v. 07.05.2012 - 151 Ns 169/11)

§§ 240, 249 Abs. 1, 253 Abs. 1, 255 StGB – Zueignungsabsicht beim Raub: Gewaltsame Wegnahme eines Mobiltelefons zwecks Durchsuchens und Kopierens von Bilddateien als Raub oder räuberische Erpressung. Der Angeklagte entwand dem Geschädigten gegen dessen Widerstand ein Mobiltelefon, um im Speicher des Geräts nach Beweisen für die Art der Beziehung zwischen dem Geschädigten und der Schwester des Mitangeklagten zu suchen. Ob der Geschädigte das Gerät zurückerlangen würde, war ihm dabei gleichgültig. Später übertrug er darin gespeicherte Bilddateien auf sein eigenes Handy, um sie an Dritte zu verschicken.

Danach hat sich der Angeklagte nicht eines Verbrechens des Raubes, sondern nur einer Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht, denn er handelte nicht, wie § 249 Abs. 1 StGB voraussetzt, in der Absicht, das Mobiltelefon sich oder einem Dritten zuzueignen. Weder wollte er sich den Substanz- oder Sachwert des Geräts aneignen noch hat er dessen Wert durch den vorübergehenden Gebrauch gemindert. Es fehlt an dem für eine Aneignung erforderlichen Willen des Täters, den Bestand seines Vermögens oder den eines Dritten zu ändern, wenn er das Nötigungsmittel nur zur Erzwingung einer Gebrauchsanmaßung einsetzt oder wenn er die fremde Sache nur wegnimmt, um sie „zu zerstören", „zu vernichten", „preiszugeben", „wegzuwerfen", „beiseite zu schaffen", „zu beschädigen", sie als Druckmittel zur Durchsetzung einer Forderung zu benutzen oder um den Eigentümer durch bloßen Sachentzug zu ärgern. Dass die vom Angeklagten beabsichtigte Durchsuchung des Speichers und das Kopieren der dabei aufgefundenen Bilddateien im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache lag, ändert hieran nichts, denn dies führte nicht zu deren Verbrauch. In diesem Fall kommt auch eine Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung nicht in Betracht, wenn der Täter den mit der Tat verbundenen, im Besitz des Mobiltelefons liegenden Vermögensvorteil nur als notwendige oder mögliche Folge seines ausschließlich auf andere Zwecke gerichteten Verhaltens hinnimmt. (BGH, Beschl. v. 14.02.2012 – 3 StR 392/11)

§ 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB - Diebstahl mit Waffen: Schweizer Offiziersmesser als gefährliches Werkzeug. Der Angeklagte begab sich in die Verkaufsräume einer Firma. Dort entnahm er einer Auslage die Verpackung eines U.-Head-Sets und öffnete mit einem mitgeführten Taschenmesser dieselbe. Sodann entnahm er die Ware und versteckte die leere Verpackung. An der Kasse bezahlte er sodann einen anderen Gegenstand und verließ das Ladenlokal, ohne das entnommene Head-Set, im Wert von 40,95 € zu bezahlen. Nachdem der Angeklagte das Ladenlokal verlassen hatte, wurde er von Detektiven, die den Diebstahl beobachtet hatten, auf den Diebstahl angesprochen. Der Angeklagte räumte die Tat ein und bezahlte nachträglich die Ware. Die Firma stellte Strafantrag wegen Diebstahls. Bei dem vom Angeklagten mitgeführten Taschenmesser handelt es sich um ein sog. Schweizer Offiziersmesser mit einer heraus klappbaren Klinge von 6 cm Länge und maximal 1,2 cm Breite, wobei eine Seite der Klinge scharf und die andere stumpf ist.

Führt ein Angeklagter bei einem Diebstahl ein „Schweizer Offiziersmesser" mit einer Klingenlänge von 6 cm bei sich, so erfüllt er damit den objektiven Tatbestand eines

Diebstahls mit Waffen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB. Ein solches Taschenmesser ist zwar keine Waffe (anders als ein Spring- oder Faustmesser), entspricht aber dem Tatbestandsmerkmal „anderes gefährliches Werkzeug". Ein Taschenmesser scheidet nicht deshalb als gefährliches Werkzeug aus, weil es „nicht zum Einsatz gegen Menschen bestimmt" ist, sondern „in der Regel zum Aufschneiden von Früchten oder auch mit Hilfe weiterer Funktionen zum Öffnen von Flaschen". Es bleibt die latente Gefahr des Einsatzes gegenüber Menschen. (OLG-Köln, Urteil v. 10.01.2012 - III-1 RVs 258/11, 1 RVs 258/11)

§§ 250 Abs. 2 Nr. 1, 252, 253, 255 StGB – Räuberische Erpressung: hier natürliche Handlungseinheit; besonders schwerer Raub mit geladener Schreckschusspistole, hier: Notwendigkeit tatrichterlicher Feststellungen. Der Angeklagte suchte gemeinsam mit dem gesondert verfolgten S. den Zeugen in dessen Wohnung in der Absicht auf, unter Androhung von Gewalt von ihm 300 € zu erlangen und „aus der Wohnung des Zeugen Wertgegenstände mitzunehmen". Zum Abtransport der angestrebten Beute hatte der Angeklagte eigens eine große leere Sporttasche mitgebracht. Nachdem die Täter von dem Zeugen unter Vorhalt einer geladenen Schreckschusspistole die Herausgabe eines Laptops, eines I-Phones und einer Playstation erzwungen hatten, wurden sie durch Erscheinen eines Besuchers gestört und begaben sich mit der Beute in Richtung der Wohnungseingangstür. Dabei erblickte der Angeklagte auf einem Wäscheständer einen nassen Lacoste-Pullover, den er in Zueignungsabsicht an sich nahm. Als der Geschädigte den Pullover ergriff, schlug der Angeklagte „mit seinem Kopf auf die Nase des Zeugen, um sich den Besitz des Pullovers zu erhalten".

Die Wegnahme des Pullovers schloss sich zeitlich und räumlich unmittelbar an die räuberische Erpressung an. Sie wurde unter Fortwirkung der – wenn auch nach Erscheinen des Besuchers möglicherweise gelockerten – Zwangslage begangen. Damit lag natürliche Handlungseinheit vor. Zudem wurde die noch vor Beendigung der räuberischen Erpressung begangene Wegnahme des Pullovers von dem Entschluss des Angeklagten getragen, „aus der Wohnung des Zeugen Wertgegenstände mitzunehmen". Jedoch sind die Voraussetzungen des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht belegt. Es wurde durch den Tatrichter nicht festgestellt, dass nach der Bauart der Schreckschusspistole beim Abfeuern der Munition der Explosionsdruck nach vorne durch den Lauf austritt und es sich deshalb um eine Waffe im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1a) und Abs. 2 Nr. 1 StGB handelt. (BGH, Beschl. v. 06.06.2012 - 5 StR 233/12)

§§ 263, 22, 23 StGB - Betrug durch falsche Tatsachenbehauptungen im Mahnverfahren. Die Angeklagte beantragte bei dem zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Mahnbescheides gegen die F. B. GBR mbH über eine Hauptforderung von 180.960 Euro. Als Anspruchsgrund bezeichnete sie dabei einen „Dienstleistungsvertrag gemäß Rechnung vom 02.11.2006". Sowohl die geltend gemachte Forderung, als auch der zu ihrer Begründung herangezogene Vertrag waren – wie die Angeklagte auch wusste – nicht existent. Die Geschäfte der F. B. GBR mbH wurden von der Mitangeklagten U. B. (der Mutter der Angeklagten) und der AG gemeinsam geführt. Beide waren nach dem Gesellschaftsvertrag nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der Mahnbescheid wurde antragsgemäß erlassen und entsprechend den Angaben der Angeklagten im Mahnantrag der Mitangeklagten U. B. unter deren Wohnanschrift zugestellt. Diese benachrichtigte absprachegemäß die AG nicht von der erfolgten Zustellung und ließ die Widerspruchsfrist verstreichen. Die Angeklagte erwirkte daraufhin einen Vollstreckungsbescheid, der der F. B. GBR mbH wiederum unter der Wohnadresse der Mitangeklagten U. B. zugestellt wurde. Auch hiervon erlangte die AG keine Kenntnis. Nach dem Ablauf der Einspruchsfrist beantragte die Angeklagte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in Bezug auf ein Konto der F. B. GBR mbH bei der Deutschen Bank und erhielt nach dessen Erlass von der Drittschuldnerin 184.324,60 Euro überwiesen.

Im Mahnverfahren kann durch falsche Tatsachenbehauptungen bei der Antragstellung ein Betrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB begangen werden. Werden die Mahnbescheidsanträge aber nur maschinell bearbeitet, scheidet eine Strafbarkeit wegen vollendeten Betrugs aus, weil es an der erforderlichen Täuschung einer natürlichen Person (des bearbeitenden Rechtspflegers) fehlt. (BGH, Beschl. v. 20.12.2011 - 4 StR 491/11)

§§ 29ff BtMG, § 46 StGB – Strafverfahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge: Berücksichtigung der Beteiligung verdeckter Ermittler bei der Strafzumessung. Im Rahmen der Strafzumessung bei unerlaubtem Betäubungsmittelhandel sind staatliche Beteiligungshandlungen an Drogengeschäften als gewichtige Strafzumessungsgründe zu berücksichtigen, insbesondere bei einer staatlichen Initiative zu einem konkreten Drogengeschäft. (BGH, Beschl. v. 09.02.2012 – 2 StR 455/11)

II. Prozessuales Strafrecht

§§ 52, 252 StPO - Einführung der polizeilichen Vernehmung eines Arztes in die Hauptverhandlung nach Widerruf der Entbindung von der Schweigepflicht. Die von einem Arzt als Zeugen nach Entbindung von seiner ärztlichen Schweigepflicht im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben dürfen auch nach Widerruf der Entbindungserklärung seitens des Geschädigten durch Vernehmung des polizeilichen Vernehmungsbeamten in die Hauptverhandlung eingeführt und im Urteil verwertet werden.

Vorliegend fügte die Angeklagte ihrem Ehemann mit einem Butterflymesser zwei Stichverletzungen in den linken Oberkörperbereich zu, nachdem dieser sich schützend vor seine neue Partnerin gestellt hatte, der die Angeklagte als Nebenbuhlerin das Gesicht zerschneiden wollte. Der Geschädigte - als Ehemann der Angeklagten gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt - hatte zunächst die ihn behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbunden. In der Hauptverhandlung machten dann sowohl der Geschädigte als auch die behandelnden Ärzte, gegenüber denen der Geschädigte mittlerweile die Entbindung von der Schweigepflicht widerrufen hatte, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Die Vorinstanz hat deshalb die Angaben des behandelnden Arztes über die Verletzungen des Geschädigten dadurch in die Hauptverhandlung eingeführt, dass es die polizeiliche Vernehmungsbeamtin zu den von diesem im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben vernommen hat. Zum Zeitpunkt seiner polizeilichen Vernehmung waren die behandelnden Ärzte vom Geschädigten von der Schweigepflicht entbunden gewesen. (BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – 1 StR 547/11)

Wichtiges in Kürze

Termine

Vom 19.-20.02.2013 findet im **Congress Center in Berlin der 16. Europäischer Polizeikongress** statt. Bei der größten internationalen Fachkonferenz für Innere Sicherheit in Europa diskutieren Teilnehmer aus über 50 Nationen aktuelle Sicherheitsfragen. Mehr: www.european-police.eu

Vom 16.-18.04.2013 findet in **Münster die Internationale Polizeifachmesse IPOMEX** statt. Mehr als 3.000 Fachbesucher nutzen die Messe, die Fachforen und die Workshops zum grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch über alle aktuellen Fragen der Sicherheitstechnik. Vor allem die internationale Zusammenarbeit mit den Nachbarländern soll nach der erfolgreichen IPOMEX® 2011 weiter ausgebaut werden. Zu den Themenschwerpunkt 2013 gehören unter anderem die Ausstattung des Wachpersonals sowie das Thema „herausragende Einsatzlagen". Mehr: www.ipomex.de/

Vom 22.-23.04.2013 findet in **Bielefeld der 18. Deutsche Präventionstag** statt. Er steht unter dem Motto **‚Mehr Prävention - weniger Opfer'**. Mehr: www.praeventionstag.de

Kriminalität

Cybercrime 1: Mehr als die Hälfte der Online-Nutzer betroffen

Die durch Internetkriminalität verursachten Schäden sind erneut gestiegen. Wie das Lagebild Cyber Crime 2011 des Bundeskriminalamtes (BKA) und aktuelle Umfragen des Hightech-Verbands BITKOM zeigen, liegen die Schäden mit über 70 Millionen Euro um 16 Prozent höher als im Vorjahr. „Die Intensität der kriminellen Aktivitäten im Bereich Cyber Crime lässt sich an der gestiegenen Professionalität der eingesetzten Schadsoftware ablesen", warnte BKA-Präsident Jörg Ziercke. Auch sich ständig ändernde Vorgehensweisen zeigten, wie flexibel, schnell und professionell die Täterseite auf neue technische Entwicklungen reagiert und ihr Verhalten entsprechend anpasst. Mehr: www.bka.de, www.bitkom.org, www.behoerden-spiegel.de

Cybercrime 2: Erheblicher Wirtschaftsschaden

Cyberkriminalität kostet ein deutsches Unternehmen im Schnitt 4,8 Millionen Euro pro Jahr. Das ergibt sich aus der Studie „Cost of Cyber Crime", die jährlich von Hewlett-Packard veröffentlicht wird. Wie heise online berichtet, gibt es in den für die Studie untersuchten Unternehmen und Behörden 1,1 erfolgreiche Angriffe – verglichen mit 1,8 in den USA. Allein 40 Prozent des geschätzten Schadens entfallen auf Datenverluste – oft verursacht durch „Taten krimineller Insider". Weitere 28 Prozent fallen als Umsatzeinbußen an, etwa wenn nach einer Denial-of-Service-Attacke die Shopping-Webseite lahmgelegt wird. Mehr: www.heise.de und www.hpenterprisesecurity.com/ponemon-cost-of-cyber-crime/

NSU: Ein Jahr danach … und viele Fragen offen

Ein Jahr nachdem sich das Mitglied der NSU-Terrorgruppe Beate Zschäpe den Behörden gestellt hatte, fielen die Bilanzen der bisherigen Ermittlungen und Nachforschungen unterschiedlich aus.

„Bis zum 4. November 2011 hätte sich das niemand vorstellen können: Rechtsterroristen ziehen jahrelang mordend und raubend durch Deutschland, ohne behelligt zu werden. Ein ineffektives V-Mann-System, Behörden-Wirrwarr und Fahndungspannen haben die Aufdeckung der Taten behindert", stellt die Süddeutsche Zeitung fest. Und „Die Zeit" meint: „Geschehen ist bis heute de facto nichts. Auch die Maßnahmen, die bisher umgesetzt sind, sind mehr oder minder eine Luftnummer. Außerdem wird der alltägliche rechte Terror in Form von neonazistischen Gewalttaten bisweilen gänzlich ignoriert."

Bundesinnenminister Friedrich mahnte eine „Bewertung von Polizei und Verfassungsschutz mit Augenmaß" an. Bund und Länder suchten Lösungen für einen besseren Informationsaustausch und eine bessere Koordination der Verfassungsschutzbehörden. Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, schlug die Schaffung eines Zentralregisters für V-Leute vor; allerdings geriet auch dieser Vorschlag in die Diskussion. Der Vorsitzende des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy, sieht den Ausschuss unter Zeitdruck. Der Untersuchungsauftrag sei nur noch mit vielen Sondersitzungen bis zum Sommer 2013 zu erfüllen, sagte Edathy. Mehr: www.bmi.bund.de, http://www.sueddeutsche.de/politik/, www.zeit.de

Geldwäsche: Unerwünschter Zuwachs 1

Die Zahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen ist erneut gestiegen. Einzelheiten erläuterte BKA-Präsident Jörg Ziercke in Wiesbaden bei einer Pressekonferenz gemeinsam mit Gabriele Hahn, Exekutivdirektorin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Demnach sind im Jahr 2011 12.868 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) eingegangen (2010: 11.042). Das ist ein neuer Höchststand seit Inkrafttreten des Gesetzes 1993. Gestiegen sind vor allem auch die Betrugsfälle, bei denen Privatpersonen ihr Konto für Geldwäsche zur Verfügung stellen. Mehr: www.bka.de/

Menschenhandel: Unerwünschter Zuwachs 2

Im Jahr 2011 wurden in Deutschland 482 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung abgeschlossen. Das belegt der Bundeslagebericht Menschenhandes des BKA. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um knapp drei Prozent (2010: 470). Mehr: /www.bka.de/

Fallzahlen gesunken, Gefahrenpotential hoch: Lagebild Organisierte Kriminalität

Das von der Organisierten Kriminalität (OK) ausgehende Gefahrenpotenzial in Deutschland ist nach Einschätzung von

BKA-Präsident Jörg Ziercke weiterhin hoch.

Nach seinen Angaben wurden im letzten Jahr 589 Ermittlungsverfahren (2010: 606 Ermittlungsverfahren) gegen die Organisierten Kriminalität registriert. Die Zahl der davon neu eingeleiteten Verfahren lag wie schon 2010 bei 318, in den übrigen Verfahren wurden bereits laufende Ermittlungen fortgeführt. Insgesamt wurden in den 589 OK-Verfahren 8.413 Tatverdächtige ermittelt, damit knapp 13 Prozent weniger als im Vorjahr.

OK-Gruppierungen verursachten 2011 insgesamt einen ermittelten Schaden von 884 Millionen Euro (2010: 1,65 Milliarden Euro). Mehr: www.bka.de/

Kriminalitätsbekämpfung

Vorratsdatenspeicherung: Internationale Standards gefordert

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) hat sich für internationale Standards zur Vorratsdatenspeicherung und eine WLAN-Registrierungspflicht ausgesprochen. Einheitliche Pflichten für alle Internetprovider wären ein beträchtlicher Vorteil für Strafverfolgungs- und Geheimdienstbehörden, heißt es in einem am Montag veröffentlichten Bericht des UN-Gremiums zum „Einsatz des Internets für terroristische Ziele“. In dem Pflichtenkatalog solle auch festgeschrieben werden, welche Daten wie lange gespeichert werden sollen.

In einigen Ländern müssten Zugangsanbieter bereits einige Kommunikationsdaten für einen speziellen Zeitraum vorhalten, heißt es in dem Bericht. Es gebe aber noch keine internationale, detaillierte Vereinbarung. Dies könne gerade bei grenzüberschreitenden Anti-Terror-Ermittlungen problematisch sein. Die Behörden sollten zusammen mit Providern schnellstmöglich eruieren, ob und wo welche relevanten Daten vorhanden sind und wie diese in kurzer Zeit als eventuelles Beweismaterial aufbewahrt werden könnten. Mehr: www.heise.de/

EC3: Europa gegen Cybercrime

Mit der Einrichtung des European Cybercrime Centre (EC3) bei der Europäischen Polizeiagentur Europol in Den Haag will die EU-Kommission die ständig steigende Kriminalität im Internet effektiver bekämpfen. EC3 soll ab Januar 2013 operativ tätig werden. Zu den Aufgaben gehören die Bekämpfung von Cybercrime und der Aufbau einer europäischen Informationsbasis zum Thema. Mehr: https://www.europol.europa.eu/ec3

Prävention

XY-Preis: Helden des Alltags 2013 gesucht

Für den XY-Preis 2013 werden Menschen gesucht, die dazu beigetragen haben, eine strafbare Handlung zu verhindern oder aufzuklären, oder die einem Opfer einer Straftat maßgeblich geholfen haben. Der Preis soll zum einen Belohnung und Anerkennung sein, zum anderen soll er Menschen aber auch positiv Beispiel geben und zeigen, dass Hilfe gegen Gewalt möglich ist. Ein wichtiges Kriterium für den „XY-Preis - Gemeinsam gegen das Verbrechen“ ist, dass Helfer besonnen handeln und sich selbst oder andere durch ihren Einsatz möglichst nicht in Gefahr bringen. Wer eine preiswürdige Person kennt, kann diese laufend für den XY-Preis vorschlagen. Per Mail an xy@zdf.de oder schriftlich bei Aktenzeichen XY, Postfach 15 10, 85733 Ismaning.

Wissenschaft

Forschungspreis: Auszeichnung für Farrington

Der Stockholm Prize in Criminology geht 2013 an den emeritierten Professor für Psychologie und Kriminologie, David P. Farrington. Farrington wurde insbesondere für seine Entwicklungskriminologischen Arbeiten ausgezeichnet. Er hatte im Rahmen der „Cambridge Study in Delinquent Development“ den Verlauf von delinquenten Lebenswegen über mehrere Jahrzehnte beobachtet. Dabei zeigte sich ein starker Zusammenhang zwischen sozialer Ausgrenzung in der Schulzeit und eigenem delinquenten Verhalten. Berühmt wurde die Untersuchung auch deshalb, weil sich mehrfach zeigte, dass soziale Auffälligkeiten auch ohne Intervention verschwinden können. Mehr: http://www.polizei-newsletter.de/

Die Zukunft im Blick: Expertise Öffentliche Sicherheit 2025

Was wäre, wenn ein Softwarefehler die Banken in Deutschland vier Tage lang lahm legen würde? Was würde passieren, wenn eine extreme Wetterlage im Winter zu einem Zusammenbruch der Energie- und Verkehrsinfrastruktur führen würde? Diesen und anderen Fragen widmet sich eine vor kurzem erschienene Expertise des Forschungsforums Öffentliche Sicherheit. Der Beitrag „Sicherheit 2025“ erörtert exemplarisch vier Zukunftsszenarien zu unterschiedlichen Fragen der Sicherheitsforschung. Dabei werden auch gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen berücksichtigt: „Was wäre, wenn die Bürger der Sicherheitsmaßnahmen an Flughäfen so überdrüssig würden, dass die Politik reagieren und die Maßnahmen zurückfahren müsste?“ Mehr zum Beitrag „Sicherheit 2025“ und Download: www.sicherheitforschung.de/schriftenreihe/index.html

Polizei

Kompetenz und Kontinuität: Ziercke bis 2014 im Amt

Die Amtszeit von Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), ist zum zweiten Mal verlängert worden. Ziercke sollte bereits im April dieses Jahres in den Ruhestand gehen, seine Amtszeit wurde aufgrund der NSU-Ermittlungen jedoch zunächst bis Ende 2012 verlängert. Nun soll der BKA-Präsident, der das Amt seit 2004 leitet, bis Mitte 2014 an der Spitze des Amtes bleiben, wie Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich mitteilte. Er dankte Ziercke für die „gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit“. Eigentlich war vorgesehen, dass Ziercke bereits im August 2012 in den Ruhestand gehen sollte. Anfang des Jahres wurde seine Amtszeit dann verlängert, zunächst bis Ende 2012. Medienberichten zufolge gelang es dem Bundesinnenministerium bislang nicht, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Mehr: www.sueddeutsche.de/, http://www.behoerden-spiegel.de

Immer im Dienst: Kein Streikrecht für Beamte

Ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht, Udo Di Fabio, bestätigt im Ergebnis das Streikverbot für Beamte. Darüber informierte der dbb. Einige verbeamtete Lehrer hatten gegen das Streikverbot geklagt. In der ersten Instanz hatten einige Recht bekommen, in der zweiten Instanz wurde jedoch das Streikverbot in allen Fällen bestätigt. Nun liegt die Frage dem Bundesverfassungsgericht vor. Mehr: www.dbb.de/

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

NSU-Mordserie: Aufklärung ist das 1. Gebot der Stunde

Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht zusätzliche Details über die mindestens hinterfragenswerten Ermittlungsmethoden deutscher Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Mordserie der rechtsterroristischen Zelle „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ das Licht der Öffentlichkeit erblicken. Nach wie vor erscheint es als verfrüht, wenn schon jetzt allgemeine Aussagen über das angebliche Versagen der deutschen Sicherheitsbehörden in die politische Bewertung eingebracht werden und es ist auch offenkundig, dass zumindest bei einigen politischen Akteuren das Bemühen um Aufklärung mit dem politisch motivierten Kampf insbesondere gegen die Verfassungsschutzbehörden zusammenwirkt. Allerdings muss jenen, die sich aus guten Gründen für ein geordnetes Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizei auf der einen Seite und den Inlandsnachrichtendiensten auf der anderen Seite einsetzen, klar sein, dass die Kette von Informationspannen im Zusammenhang mit der Aufklärung der NSU-Mordserie Wasser auf die Mühlen der Kritiker am System der Sicherheitsbehörden ist. Schnellschuss-Forderungen nach dem Abschaffen oder dem Komplett-Umbau der deutschen Sicherheitsbehörden erteilt die GdP eine klare Absage.

Die GdP verfolgt von Beginn des Bekanntwerdens der NSU-Mordserie die politische Forderung nach völliger Aufklärung aller Umstände der NSU-Verbrechen. Deshalb hat es der Bundesvorsitzende der GdP, Bernhard Witthaut, als „unerträglich“ bezeichnet, dass es nahezu täglich zu neuen Enthüllungen über bislang nicht bekannte Details bei der Aufklärung der Verbrechen des NSU kommt. Die GdP fordert deshalb mehr Aufklärungswillen bei den zu jener Zeit Verantwortlichen aus Politik und Sicherheitsbehörden. „Das Vertrauen in die deutschen Sicherheitsbehörden nimmt einen kaum zu reparierenden Schaden, weil der Eindruck entstanden ist, dass hochbrisante Details über Fehler in den Ermittlungen nur scheibchenweise ans Licht kommen. Dieser Erosionsprozess kann nur gestoppt werden, wenn auch ehemals politische Verantwortliche, ihr Wissen freiwillig und aktiv dem Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages preisgeben“, kommentierte in diesem Zusammenhang Bernhard Witthaut.

Die Inbetriebnahme der Gemeinsamen Verbunddatei Rechtsextremismus wurde von der GdP ausdrücklich begrüßt. Nach der Gründung des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechts (GAR) ist dies der notwendige zweite Schritt für eine Intensivierung der Bekämpfung des Rechtsextremismus und eine verbesserte und effizientere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Allerdings muss sich die Praxistauglichkeit der Datei erst im Arbeitsalltag bei der Beobachtung und Aufklärung auch dezentral agierender rechtsextremer Kleingruppierungen noch erweisen.

Die zwingend notwendige Aufklärung in den Untersuchungsausschüssen einiger Landtage und des Deutschen Bundestages wird indes zur parteipolitischen Profilierung genutzt. Die öffentlich aufgestellte Maximalforderung nach Abschaffung des Verfassungsschutzes zeugt von großer fachlicher und rechtlicher Unkenntnis und wird von der GdP als Ausdruck einer ideologischen Festlegung bewertet. In diesem Zusammenhang stellt die GdP fest, dass einige politische Verantwortungsträger in unverantwortlicher Weise Existenzsorgen von rund 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder schüren. Es ist geradezu unerträglich, wie einige Personen aus den Bereichen Politik und Medien mögliche Versäumnisse im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus dafür nutzen, die über Jahrzehnte auch erfolgreiche Arbeit der Verfassungsschutzbehörden insgesamt zu skandalisieren und zu beschädigen. Dabei wird bewusst oder unbewusst übersehen, dass allein seit dem Jahr 2000 auf Bundesebene 5 und auf Länderebene 18 rechtsextremistische Organisationen durch die zuständigen Stellen verboten wurden. Diese Verbote waren nur möglich, weil zuvor engagierte Kolleginnen und Kollegen in den Bereichen Justiz, Polizei und Verfassungsschutz koordiniert zusammengewirkt hatten. Die pauschale Behauptung, die deutschen Sicherheitsbehörden seien „auf dem rechten Auge blind“, ist in der Sache falsch und ehrenrührig.

Die GdP lehnt die Abschaffung der Verfassungsschutzämter ab. Der Schutz der Verfassung ist eine Aufgabe, die Verfassungsrang hat. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes durch das Grundgesetz einer eigenen Institution zugewiesen ist. Die GdP begrüßt es, wenn auch in der Politik die Erkenntnis von allen Akteuren geteilt werden würde, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes schon alleine aufgrund des Trennungsgebotes nicht ausschließlich der Polizei übertragen werden darf. Zugleich sieht die GdP allerdings die Notwendigkeit, dass die Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur länderübergreifenden eigenständigen operativen Fallbearbeitung und zur Koordinierung von Maßnahmen mehrerer Landesverfassungsschutzämter gestärkt werden.

Die GdP ist der Überzeugung, dass auch in Zukunft nicht auf den Einsatz von sog. V-Leuten verzichtet werden kann. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im ersten NPD-Verbotsverfahren ausdrücklich festgestellt, dass extremistische und verfassungsfeindliche Gruppierungen in der Regel im Geheimen agieren. Insoweit ist es naheliegend und auch nicht anders denkbar, dass sich der Staat zur Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Gruppierungen nachrichtendienstlicher Methoden bedienen muss. Dazu gehören auch V-Leute, denn die Aufklärung von den Tätigkeiten und Strukturen von klandestinen Organisationen und Netzwerken lässt sich nur erfolgreich umsetzen, wenn man auf Personen aus diesem Umfeld zurückgreifen kann.

Der Einsatz von V-Leuten ist daher weder skandalös noch sonst anrüchig. Allerdings wird oftmals von interessierter Seite der Eindruck erweckt, als seien V-Leute und verdeckte Ermittler ein und derselbe Personenkreis, nämlich direkte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entweder der Polizei oder

des Verfassungsschutzes. Die Sicherheitsbehörden werden auch in Zukunft auf V-Leute zurückgreifen müssen, weil durchaus zu erwarten ist, dass auch das extremistisch-terroristische Netzwerk aus den aktuellen Ergebnissen lernt. Bereits die Tatsache, dass die Terrorgruppe des „NSU“ keine Bekennerschreiben nach ihren entsetzlichen Morden hinterlassen hat, könnte dahingehend bewertet werden, dass diese Gruppe den Ermittlungsbehörden keinen Anhalt über ihre Existenz und ihre Vorgehensweise liefern wollte. Betrachtet man darüber hinaus die Verschleierungstaktiken bei extremistischen Gruppierungen im Bereich der Telekommunikationen, wie z. B. häufig wechselnde Benutzung von Prepaidkarten, Skypeing und hohe Mobilität, lässt es wahrscheinlich sein, dass andere nachrichtendienstliche Methoden, insbesondere aus dem Bereich der Telekommunikation, nicht ersetzend an die Stelle der Erkenntnisgewinnung mittels sog. V-Leute treten können. Das Veröffentlichen von Klarnamen bereits auf der Ebene von Innen- und Verfassungsschutzausschüssen ist abzulehnen, weil damit Leib und Leben der sog. Vertrauenspersonen konkret gefährdet werden würde. Der Schutz der Verfassung kann nur dann wirkungsvoll verfolgt werden, wenn die Nachrichtendienste über alle verfassungskonformen Methoden der Ermittlungsarbeit verfügen, und dazu gehören auch V-Leute.

GdP erneuert Forderung nach verfassungskonformer Verkehrsdatenspeicherung

Auf dem alternativen Polizeikongress hat die GdP ihre Forderung nach einer Neuregelung der Verkehrsdatenspeicherung erneuert. Nach Überzeugung der GdP ist es für die Abwehr konkreter, erheblicher Gefahren und für die Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich, Verbindungsdaten aus dem Bereich der Telekommunikation rechtssicher erfassen und auswerten zu können. Dass die Regelung zur Verkehrsdatenspeicherung voll im Einklang mit dem von uns allen hochgeachteten Bundesverfassungsgericht stehen muss, ist für die GdP selbstverständlich. Deshalb ist die sog. Vorratsdatenspeicherung nur durchsetzbar, wenn sichergestellt ist, dass es zu einer asymmetrischen Verschlüsselung kommt, das Vier-Augen-Prinzip angewendet und eine sichere Protokollierung von Zugriffen und Löschungen vorgenommen wird. Das Quick-Freeze Verfahren lehnen wir ab.

„Gefällt mir“-Fahndung im Netz? Facebook und Co. als Helfer der Polizei

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der stetig verschwimmenden Grenzen „virtueller Interaktion“ und „realer Interaktion“ ist es immer wahrscheinlicher, dass über ein soziales Netzwerk eine schwere Straftat angekündigt wird und sich diese dann in der realen Welt tatsächlich ereignet. Denkbar ist ebenso die im virtuellen Raum betriebene Radikalisierung von Menschen bis hin zur Begehung eines realen Anschlagversuchs. Bei der in sozialen Netzwerken verfügbaren Masse an personenbezogenen Informationen stellt sich deshalb die Frage, unter welchen taktischen Gesichtspunkten diese Informationen für die präventiv-polizeiliche Aufgabenbewältigung von Bedeutung sind. Primär geht es darum, den polizeirechtlichen Störer und sein Umfeld mit Blick auf den zugrunde liegenden Sachverhalt zu analysieren. Die im Netz gewonnenen Informationen können aber aufgrund ihres nicht verifizierten Wahrheitsgehaltes für sich alleine betrachtet nie die Grundlage polizeilicher Maßnahmen sein. Dennoch sind die Informationen, angereichert um weitere Erkenntnisse aus polizeilichen Datenbanken, von immenser Bedeutung. Entscheidend ist, dass es keine rechtsfreien Räume in der virtuellen Welt geben darf und der Gesetzgeber der Polizei unter Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes Möglichkeiten schaffen muss, auch im Netz präsent sein zu können.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass beispielsweise ein Betrug über das Internet immer noch ein Betrug bleibt. Während es für die Polizei bei der Ermittlung eines Betruges im realen Leben aber vergleichsweise einfach ist, dem Täter auf die Spur zu kommen, stellt sich die Strafverfolgung eines Online-Betrugs als hürdenreich und aufwendig dar. Der Internetnutzer erkennt ja nicht zwangsläufig, in welchem Land der Server steht, der die von ihm besuchte Seite beherbergt. Ebenso nicht zwingend ist die Verwendung von Klarnamen. Fällt ein Nutzer also auf einen Fake-Account herein und der Server steht im Ausland, sind Ermittlungen rasch beendet. Es ist deshalb äußerst sinnvoll, die Strafverfolgung von Internetdelikten innerhalb Europas zu harmonisieren, um so die Polizeiarbeit wie bei jetzt schon erfolgreich arbeitenden Joint Investigation Teams (JIT) im Bereich der Organisierten Kriminalität auf eine effektive länderübergreifende Arbeitsebene zu bringen.

Facebook-Randale – eine weitere Forderung nach Bezahlung von Polizeieinsätzen

Ein weiterer Aspekt bei der Nutzung von sozialen Netzwerken, der im Moment zunehmend an Aktualität erfährt, ist die Einladung junger Menschen zu sog. „Facebook-Partys“. Häufig enden diese Partys in Alkoholexzessen oder Ausschreitungen, sodass eine Diskussion darüber entfacht ist, wer die Kosten der Polizeieinsätze tragen soll. Nach Auffassung der GdP, ist Jugendrandale kein neuartiges Facebook-Phänomen, sondern ein seit vielen Jahren bekanntes jugendspezifisches Verhalten. Das macht Randale nicht besser, aber die GdP bewertet es als heuchlerisch, wenn sich Politiker immer wieder über ausufernde Facebook-Party-Krawalle erregen, aber in entscheidenden Parlamentssitzungen notwendige Gelder für Jugend- und Sozialarbeit verknappen. Die nächste Randale wird jedenfalls nicht dadurch verhindert, dass einem jungen Mädchen eine 200.000-Euro-Polizeikosten-Rechnung in den Briefkasten gesteckt wird. Im Übrigen scheinen sich nur sehr wenige Befürworter der Polizeikostenerstattungspflicht Gedanken darüber zu machen, ob die zumeist jugendlichen Veranstalter von privaten Partys, die Facebook als Informationsmedium nutzen, haftungspflichtige Störer sind.